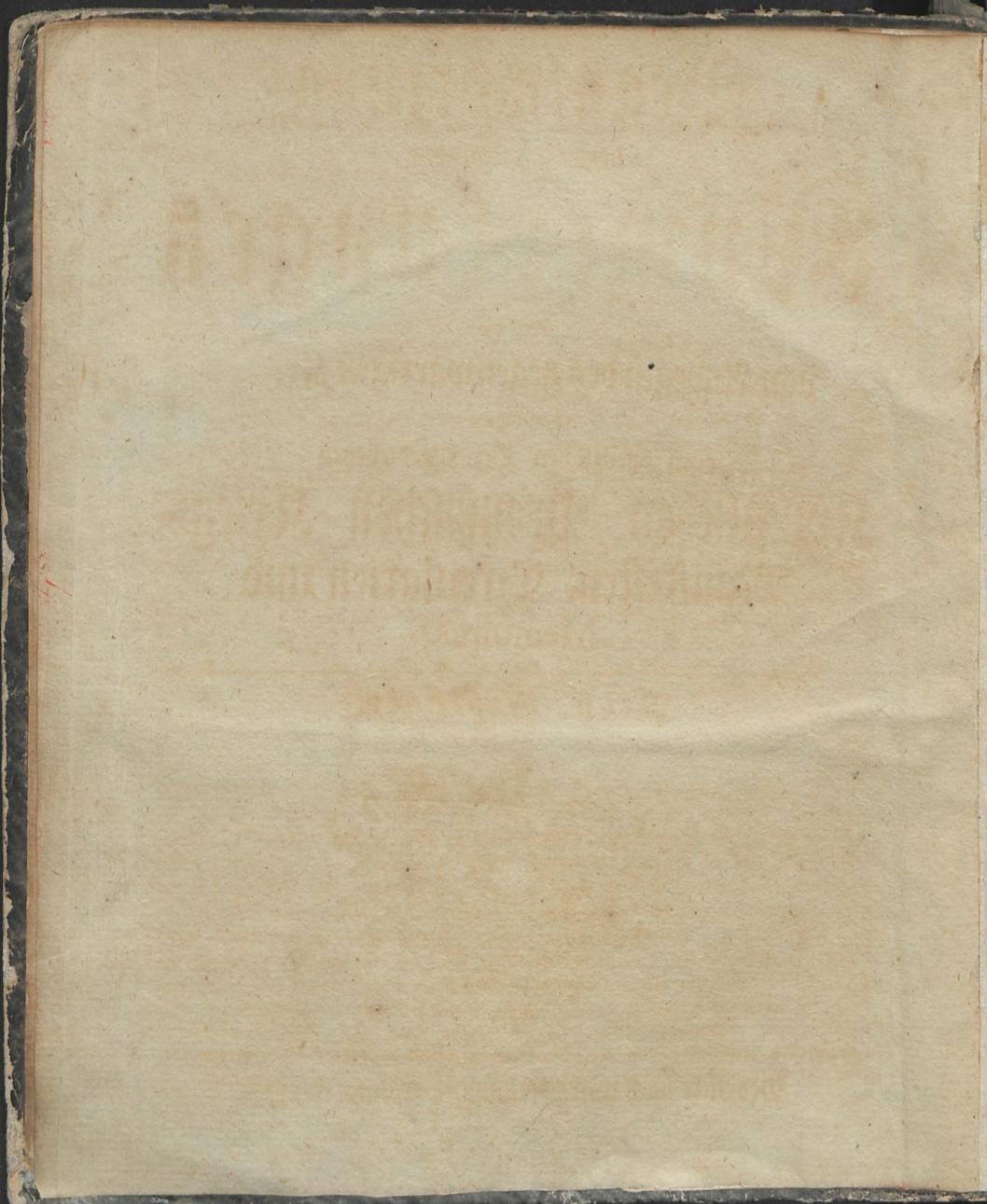


J. J. Vater

Gd. 58. 2.







11  
70

Allerneueste  
**ACTA PUBLICA,**  
oder  
vollständige

**S**ammlung

aller derer *Schriften, Decla-  
rationen, Verordnungen* &c.

die durch  
Veranlassung des Einmarsches  
der

**Königlich-Preussischen Truppen  
in Sachsen und Böhmen**

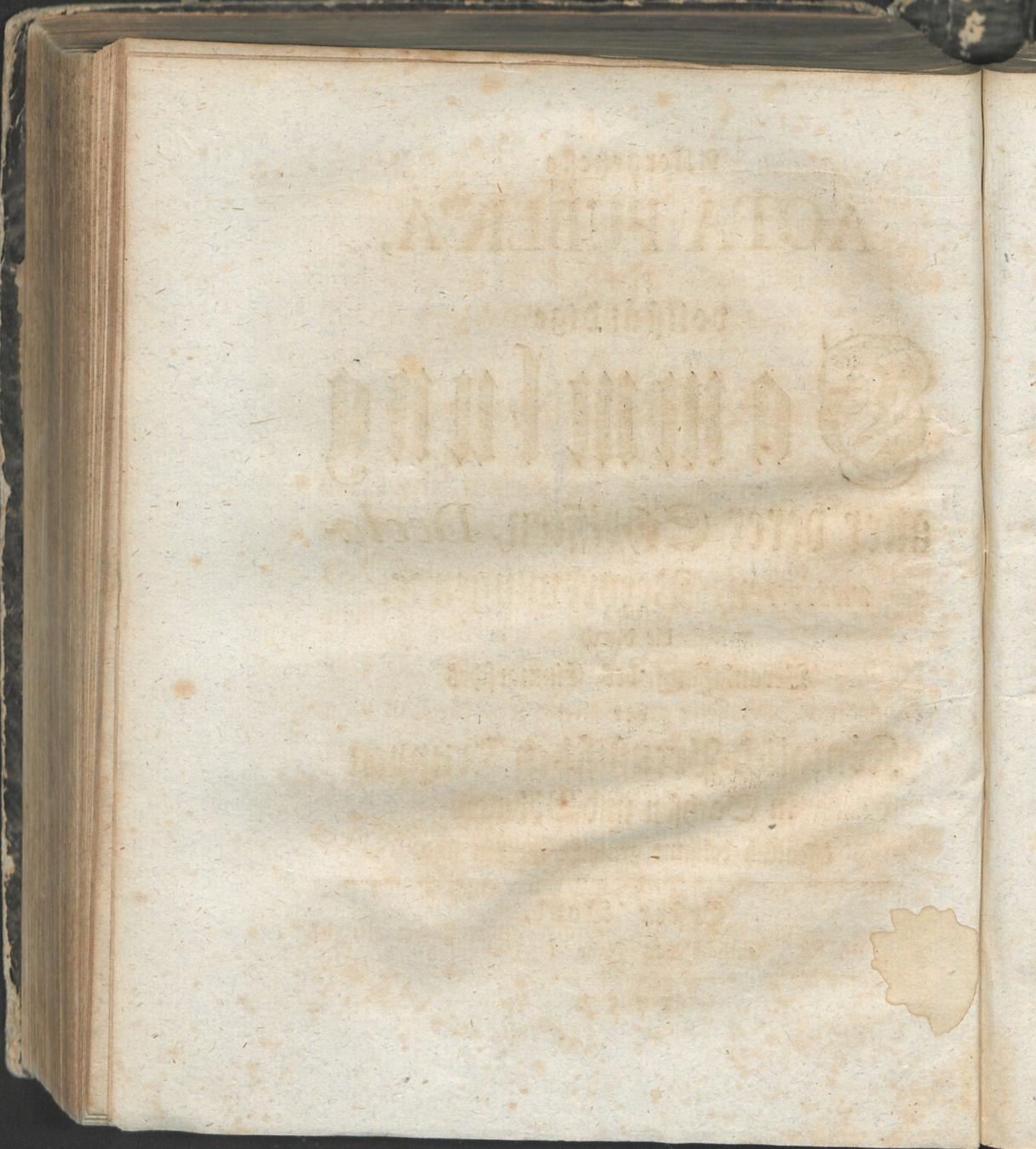
öffentlich bekannt gemacht worden sind.

---

Erster Band,  
enthält das Jahr 1756.

---

1757.





## Vorbericht.

**W**an übergiebt dem Publico hiermit den ersten Band von denen neuesten Staats-Schriften, auf das Jahr 1756. welche die im Krieg mit einander verwickelte respectivè Höfe öffentlich haben bekannt machen lassen, in der natürlichen Ordnung, wie sie sich auf einander beziehen und wie sie auf einander folgen. Diese Ordnung desto besser beobachten zu können, sind alle Piecen vor sich besonders abgedruckt worden, und man wird auch denen zum besten, welche schon angefangen haben, sie einzeln

zu sammeln, alle nachfolgende auf dergleichen Art  
liefern.

Die Liebhaber dieser Sammlung haben den Vor-  
theil bey diesem Unternehmen: daß sie alle Schriften  
erhalten können, so bald als sie nur anderwärts zum  
Vorschein kommen, da sie hingegen in denen Jour-  
nalen warten müssen, bis sie die Reihe trifft. Wir  
geben zugleich die Versicherung, daß wir weder Zeit,  
Mühe noch Kosten scheuen werden, sie so lange, als  
die, Gott gebe, sich bald endigende Unruhen dauern,  
mit der Fortsetzung zu unterhalten.      Leipziger  
Jubilae-Messe, 1757.

Diejes



**D**iejenigen Schrifften, welche Könige und Fürsten zu Behauptung, Erläuterung, Bestimmung und Festsetzung ihrer Rechte und Ansprüche, Rechtfertigung ihrer Handlungen und Unternehmungen entweder unter ihrer eignen Unterschrift, oder durch ihre Gesandten oder auch zuweilen durch Privatpersonen bekannt machen lassen, nennen wir Acta publica. Friedensschlüsse, Vergleiche und Bündnisse, und andre Traktaten machen die ansehnlichsten Rubriken unter denselben aus. Kriegsankündigungen öffnen ein neues Feld, in welchem Deductionen, Rescripte, Promemoria, ferner Edicte, Patente, Ausschreiben &c. erscheinen. Alle dergleichen Schrifften sind nicht blos für die gegenwärtige Zeit, sondern auch für die Nachwelt geschrieben; sie machen nicht nur einen Theil des Stoffs zu einer Geschichte, sondern oft ein Stück der Geschichte selbst aus; denn sie enthalten einen Theil desjenigen, was in Cabineten vorgegangen ist, in welchen, seit den gesitteteren Zeiten Europens an, Krieg und Frieden oft mehr als in Feldzügen und Feldschlachten entschieden wird. Kein Krieg ist vielleicht fruchtbarer an dergleichen Staatschrifften gewesen, als der gegenwärtige; in welchem noch überdies die Reichshandlungen auf dem Reichstag zu Regensburg und im Reichshofrath zu Wien einen beträchtlichen Zusatz abgeben. Man hat also geglaubt, dem Publico einigen Dienst zu leisten, wenn man eine getreue, richtige und vollständige Sammlung dieser Staatschrifften veranstaltete. Man hat keine Mühe und Kosten gescheuet, richtige Abschriften, oder Exemplarien von allen und jeden zu überkommen, und schmeichelt sich, in diesem Stücke  
A 3  
allen



allen Liebhabern etwas vorzügliches liefern zu können. Da hiebey überaus nöthig und vortheilhaft ist, die Folge und Ordnung aller dieser Schrifften in ihrem Zusammenhange zu wissen, so ist man willens, hier, statt einer Einleitung, ein historisches Verzeichniß derselben voraus zu schicken, welches auf viele derselben ein großes Licht werffen und zu deren Verständniß sehr viel beytragen muß. Wir werden also allerseitiger hohen Mächte, so wohl Ihre Maj. der Kaiserin Königin, Ihre Maj. des Königs von Pohlen, als auch Ihre Maj. des Königs von Preußen Declarationen, Rescripte u. s. w. ferner die übrige in Dero hohen Namen bekannt gemachte Schrifften, ingleichen die Acta und Schlüsse der Reichsversammlung, die Conclusa des Reichshofraths u. s. w. nach ihrer Ordnung anzeigen. Da unsre Absicht blos ist, zu erzählen, wie eines auf das andre gefolget ist, so sieht man leicht, daß wir die Sache selbst zu berühren, oder auf eine oder die andere Art an dem Inhalt der Schrifften Theil zu nehmen nicht gesonnen sind. Wir widersprechen einer falschen Deutung und Aufbüdung in diesem Stück eben so feyerlich als in demjenigen Fall, wenn wir die von Zeit zu Zeit herausgekommenen Privatschrifften anführen werden. Wir rechnen diese eigentlich zu unsrer Sammlung nicht; wir erwähnen blos ihre Aufschrifften, damit der Leser auch in diesem minder wichtigen Umstande vergnügt werden und wissen möge, wider welche öffentliche Schrift jede dieser Privatschrifften gerichtet ist; zumal da viele der letztern jene erläutern, bestreiten oder bestärken.

Da fast jeder Krieg seinen Grund in einem vorgehenden Friedensschluß hat, und da sich beyderseitige hohe Mächte auf den Breslauer, Berliner und Dresdner Friedens-Traktat beruffen; so war es gewisser maßen nöthig, statt einer Einleitung, diese voran zu setzen. Gleich nach der für die Preussische Armee so glücklich ausgefallenen Schlacht bey Czaslau oder Chotusitz vom 17. May 1742. erfolgten den 11. Jun. 1742. die Präliminarartikel zu Breslau

No. I.

**Breslauer Präliminar-Articul, den 11. Jun. 1742.**  
und bald darauf den 28. Jul. der Definitivtraktat zu Berlin,

**Frie:**

**Friedens-Tractat zwischen Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen ꝛ. und Ihro Maj. dem Könige von Preußen, geschlossen zu Berlin, den 28. Julii 1742.** No. II.

In diesem trat Ihro Maj. die Kayserin Königin ganz Niederschlesien, nebst einem Theil von Oberschlesien und der Graffschafft Glatz an Ihro Maj. von Preußen ab. Da 1744. neue Kriegs-Unruhen entstanden waren, wurde endlich dieser Friede aufs neue durch den gedoppelten Dresdner Frieden vom 25. Decemb. 1745. bestätigt:

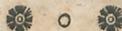
**Friedens-Ausöhnungs- und Freundschafts-Tractat, welcher zwischen J. Königl. Maj. in Preußen eines, und Ihro Maj. dem Könige von Pohlen ꝛ. andernteils am 25. Dec. 1745. zu Dresden geschlossen und gezeichnet worden.** No. III.

**Definitiver Friedens-Ausöhnungs- und Freundschafts-Tractat, zwischen Ihro Maj. der Römischen Kayserin Königin von Hungarn und Böhmen, einer und Ihro Maj. dem Könige von Preußen, anderer Seits, geschlossen und gezeichnet, zu Dresden, den 25. Dec. 1745.** No. IV.

Nachdem sich England in den letztern Jahren mit Franckreich in einen nachtheiligen Krieg verwickelt, und vergeblich die Traktatenmäßige Hilfe von dem Wiener Hofe, welcher die Unsicherheit von Seiten Preußens vorschlugte, verlangt hatte; so gieng es endlich, seine deutschen Staaten in Sicherheit zu stellen, eine genauere Verbindung mit Preußen durch eine Neutralitäts- und Freundschafts-Convention ein:

**Tractat zwischen England und Preußen, vom 16. Januar. 1756.** No. V.

In diesem Tractat wurde fest gesetzt, daß man sich dem Ein- und Durchmarsch fremder Truppen in Deutschland mit aller Macht gemeinschaftlich widersetzen wolle. Alle vorige Traktaten, Allianzen und Garantien wurden erneuert. Ein besonderer Artikel bestimmte, daß



daß diese Convention sich nicht auf die Oesterreichischen Niederlande erstrecken sollte. Dieser Vergleich veranlassete oder beschleunigte eine andere genauere Verbindung zwischen der Kaiserin Königin und der Krone Frankreich, durch einen Neutralitäts-Unionis- und Freundschafts-Traktat vom 1. May 1756.

**Neutralitäts-Unionis-Freundschafts- und Defensiv-Traktat zwischen Ihro Maj. der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Allerchristlichsten Majestät,**

No. VI. Versailles den 1. May 1756.

Das Publicum beschäftigte sich indessen mit den angeblichen Ursachen und geheimen Absichten dieser Bündnisse. Der Traktat zwischen England und Preußen, der vielleicht blos die Sicherheit der teutschen Staaten Sr. Großbritannischen Maj. und die Beschleunigung der vom Wienerischen Hofe erwarteten Hülfe wider Frankreich, zur Absicht hatte, sollten Religionsabsichten zum Grunde haben. Hiewieder protestirte der Großbritannische Hannöversche Comitial-Gesandte in der

**Declaration, welche der Königl. Großbritannische und Churfürstl. Hannöversche Comitial-Gesandte unterm dato Regensburg vom 16ten Julius, (nicht vom 22sten Sept.) 1756. bekannt machen lassen. Französisch und Deutsch.**

No. VII.

Auf gleiche Weise ließ Ihro Maj. die Kayserin Königin wider die Absichten, welche man Ihrem, mit der Krone Frankreich geschlossenen, Traktat beygelegt hatte, protestiren, und erklärte sich zugleich wegen ihrer Kriegsanstalten, zu denen sie sich durch die Preussischer Seits gemachten Zurüstungen genöthiget sähe, in dem

**Allernädigsten Circular-Rescript an die Kayserl. Kö-nigl. Ministros, de dato Wien, den 24. Julii 1756.**

Dieses veranlassete von Preussischer Seiten

**Königlich-Preussisches Rescript an dero Comitial-Gesandten zu Regensburg, de dato Berlin den 17. Aug. 1756.**

in

in welchem Ihre Maj. von Preußen von sich ablehnten, daß sie einige Anstalten vorgekehrt hätten, welche die von Seiten der Kayserin Königin gemachten Kriegszurüstungen hätten veranlassen können. Dieses wurde wiederholt, und die friedfertigen Absichten aufs neue bekräftiget in

**Sr. Königl. Maj. in Preußen allergnädigsten Rescript an Dero Comitial-Gesandten zu Regensburg, de dato Berlin, den 21. Augusti 1756.**

No. X.

Der Wienerische Hof wiederholte erstere Protestation in einem Rescript, vom dato Wien den 13. August.

**Kaysersl. Königl. Rescript an die auswärtigen Minister, im August 1756.**

No. XI.

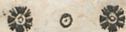
und behauptete, man könne ihm, als eine unzeitige Vorsicht, nicht verdanken, wann er sich in gehörigen Beherstand zu setzen fortfahre. Der Berlinische Hof machte aufs neue eine Beantwortung dieses Rescripts oder Declaration bekannt, deren Inhalt ersterer voran gesetzt ist. Dieses beyde enthält folgende

**Declaration von der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Maj. an Sr. Königl. Maj. in Preußen, nebst der Königl. Preuß. Beantwortung.**

No. XII.

In letzterer wird der Wienerische Hof öffentlich des gefasteten Vorsatzes, Schlesien wegzunehmen, und einer gänzlichlichen Abneigung, den Frieden ferner zu unterhalten, beschuldiget, und hiedurch die Preussischer Seits geschehenen Kriegsanstalten vertheidiget.

Der Kaysersl. Königl. Minister, Baron von Neisebach, erklärte gleichfalls im Haag im Nahmen der Kayserin Königin, daß das ausgestreute Gerücht von gewissen geheimen Artikeln ihrer mit der Krone Frankreich getroffenen Convention ungegründet, und ihre Zurüstungen blos auf den Vertheidigungsfall abgesehen wären. Der Französische Minister zu Berlin, Marquis von Valory, machte dem Berliner Hof bekannt: Ihre Allerchristl. Maj. könne die Preussischen Kriegsanstalten auf den Schlesiſchen Grenzen nicht mit gleich-



gütigen Augen ansehen, und lasse declariren, daß sie, im Fall die Kaiserin Königin angegriffen werden sollte, derselben, vermöge der getroffenen Verbindungen aus allen Kräften beystehen würde. In der Antwort des Königs wurden die Absichten einer bloßen Vertheidigung wiederholet. Diese drey Stücke enthält die

No. XIII. Declaration des Kayserl. Königl. Ministers im Haag, Herrn Baron von Reischach.

No. XIV. Declaration des Königl. Französischen Ministers zu Berlin, des Herrn Marquis von Valory, nebst der Königl. Preussischen Beantwortung.

No. XV.

Indessen hatte der Königl. Preussische Minister von Klinggräf an dem Wienerischen Hofe um eine Erklärung, wohin es mit den Kriegsanstalten Oesterreichischer Seits abgesehen sey, ansuchen lassen. Dieses geschah in einer den 26. Jul. bey Ihro Maj. der Kaiserin Königin erhaltenen Audienz. Die ertheilte Antwort,

S. Kayserl. Königl. allergnädigstes Circular-Rescript vom 20. Sept. in Beylagen No. I.

schien dem Berliner Hofe dunkel und unzulänglich zu seyn. Er verlangte also eine deutlichere. Zu dem Ende übergab der Preussische Minister folgendes

Erstes Memoire des Preußl. Ministers von Klinggräf, d. d. Wien, den 18. August. 1756.

S. eben dieses Kayserl. Königl. allergnädigstes Circular-Rescript, d. d. 20. Sept. in Beylagen No. II.

Die Antwort, welche den 21. August hierauf erfolgte,

S. eben daselbst in Beylagen No. III. Vergl. Ursachen, welche Se. Königl. Maj. in Preussen bewogen 2c. p. 15.

schien dem Berliner Hofe immer noch trocken und zwendeutig zu seyn. Er verlangte nochmals eine positive und cathgorische Erklärung, daß ihn die Kaiserin Königin weder in diesem noch in dem künftigen Jahre feindlich anzugreifen gedächte:

Zwey-

*Zweytes Memoire des Herrn von Klinggräf, vom 2. Sept.*

S. eben daselbst No. IV.

Während der Zeit erfolgte der Aufbruch der Königl. Preussischen Truppen; auf erhaltener Nachricht von ihrem Einfall in Sachsen, gab der Wienerische Hof blos zur Antwort, daß sich bey solchen Umständen weiter keine Antwort ertheilen ließ.

S. eben daselbst No. V.

Ihro Majest. der König von Preußen ließ durch Dero Comitialgesandten bey der Reichsversammlung zu Regensburg in einem anderweitigen dritten Rescript declariren, daß sie, der Gefahr vorzukommen, durch Sachsen in Böhmen einbrechen würde:

**Er. Königl. Majest. allergnädigstes Rescript, de dato Berlin, den 30. Aug. 1756.**

No. XVI.

Der Herr von Hellen mußte vorher im Haag declariren, daß des Königs, seines Herrn, Absichten keinesweges dahin giengen, Eroberungen zu machen, sondern fremden Völkern den Eintritt in Deutschland zu verwehren, und sich, im Fall des Angriffs, zu vertheidigen. Dieses enthält die

**Declaration des Königl. Preussischen Gesandten im Haag, des Herrn von Hellen.**

No. XVII.

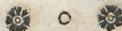
Indessen wurde den 28. August dem Königl. Pöhlh. Minister von Bülow in Berlin Eröffnung von einem verlangten unschädlichen Durchzug durch Sachsen gethan.

S. Pro Memoria des Herrn von Ponikau vom 16. Sept. welches dem zweyten allergn. Kaiserl. Hofdecret beygefügt ist. Beyl. No. I.

**Natürliche Vorstellung der Wahrheit, Beyl. No. I.**

Eben diese Anzeige geschah zu Dresden den 29. August mündlich durch den daselbst befindlichen Königl. Preussischen Minister von Walszahn. Die Substanz seines Antrags

S. eben daselbst in beyden No. II.



Ihro Königl. Majest. von Pohlen gestatteten in Dero schriftlich ertheilten Antwort

S. eben daselbst in beyden No. III.

diesen verlangten Durchzug so gleich, doch unter Bedingung, daß er unschädlich seyn sollte.

Eben diesen 29. August waren die Preussischen Kriegsvölker schon in drey Columnen in die Sächsischen Länder eingedrungen. In Berlin wurde nunmehr ein auf die jetzigen Umstände eingerichtetes Gebet von den Canzeln abzulesen anbefohlen.

S. Anh. No. XXIV.

Und in Breslau erließ der Fürst Bischoff von Schagotsch ein Pastoral schreiben an die gesamte Geistlichkeit seiner Diöces, d. d. Breslau, den 21. Sept. 1756.

welchem beygefügt war das

Gebet, welches alle Christgläubige für die Wohlfarth Sr. Königl. Majest. Dero gerechte Waffen, und das davon abhängende Wohl unsers Vaterlandes täglich, andächtig und inbrünstig zu beten, eifrigst ermahnet werden.

Der Prinz Ferdinand von Braunschweig war mit einer Colonne gegen Leipzig angerückter, und foderte den 29. August die Stadt auf.

Copie der von des Prinz Ferdinand von Braunschweig Durchl. an die Stadt Leipzig ergangenen Declaration, S. in den Beyl. des Ponifikauten Pro Memoria vom 16. Sept. No. IV. und der Natürl. Vorst. der Wahrh. No. VI.

Unter eben diesem Dato ließ er ein Ausschreiben an die Sächsischen Unterthanen ergehen, in welchem er die Sächsischen Stände zu sich nach Leipzig entbot.

S. Copie der von des Prinzen Ferdinand von Braunschweig Durchl. fernerweit an die Chursächsischen Unterthanen ergangenen Declaration; in Beyl. des gedachten Pro Memoria No. V. und der natürl. Vorst. der Wahrh. No. VIII.

Der

Der Prinz von Braunschweig-Bevern, welcher eine andere Colonne anführte, ließ unter dem 4. Sept. aus dem Hauptquartier zu Cracau ergehen:

**Declaration an den Magistrat der Stadt Großenhain, wegen Herbeschaffung benöthigter Lebensmittel in das bey Fischbach zu stehende köniigl. Preussische Lager.**

No. XVIII.

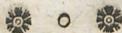
Endlich trat von Preussischer Seiten unter dem 1. Sept. eine Declaration ans Licht, welche den Einfall in Sachsen rechtfertigen sollte. Man giebt zu Ursachen dieser Unternehmung, die Gesetze des Krieges, die jetzigen unglücklichen Zeitläufte, und die Sicherheit J. Maj. von Preußen eigener Staaten, an; die Klugheit erfordere, in Rücksicht auf die vorigen Zeiten, Sachsen außer Stand zu setzen, die Absichten auf Böhmen zu unterbrechen und zu hintertreiben; man sey also Willens, Sachsen, diesen Krieg über, in Depot zu nehmen. Bey diesem allen giebt man die stärksten Versicherungen von einer besondern Hochachtung und Freundschaft gegen Ihre Majestät von Pohlen: In der

**Declaration derjenigen Gründe, welche Se. Königl. Maj. in Preußen bewogen, mit Dero Armee in Se. Königl. Maj. in Pohlen Erblande einzurücken, Berlin, 1756. S. des Herrn von Ponikau Pro Memoria vom 16. Sept. Beyl. Lit. B. Natürl. Vorst. der Wahrh. Beyl. No. VII.**

Die Gründe, mit welchen in dieser Declaration das Verfahren Ihre Majestät von Preußen unterstützt wird, zu prüfen und zu beleuchten, kam von einer Privatperson ans Licht:

**Untersuchung derjenigen Gründe, welche Ihre Königl. Majest. in Preußen, zu Folge einer von Denselben ertheilten Declaration, bewogen haben, Dero Kriegsvölker in die Chur-sächsischen Lande am 29. Aug. a. c. einzurücken zu lassen, 1756. 4to 3. Bogen.**

Ferner: *Lettres d'un Particulier à un de ses Amis sur l'invasion de la Saxe faite par le Roi de Prusse, 1756. 4. 4. B. in*



welchen die oben gedachten drey Bewegungursachen, die Gesetze des Krieges, die unglücklichen Zeitläufte und die Sicherheit der Preussischen Staaten, mit vielem Scharfsinn entwickelt, und in ihrer Blöße dargestellt werden. Von eben diesen am die Uebersetzung heraus:

Fünf Schreiben einer Privatperson an einen guten Freund über den Einfall des Königs in Preussen in Sachsen, 4. 5. B.

Nunmehr erschien auch das Preussische Kriegsmanifest wider die Kayserin Königin in folgender Gestalt:

**Ursachen, welche Se. Königl. Maj. in Preussen bewogen, sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen, Berl. 1756.**

No. XIX.

Als Ursachen werden angegeben: die vielen Irrungen im Handlungswesen, die Anschläge des Oesterreichischen Hauses, das deutsche Reich um seine Freyheit zu bringen, und die protestantische Religion zu unterdrücken; und zu diesem Ende vor allen Dingen den König von Preussen, durch Entziehung Schlesiens, zu schwächen; die in dieser Absicht mit dem Russischen Hof, den man wider Preussen aufzubringen gesucht habe, eingegangnen Verbindungen, die für eine Offensivallianz erklärt werden; die Allianz mit Frankreich; die Kriegsrüstungen an den Schlesischen Grenzen, und die unzulänglichen Antworten, welche dem Minister von Klinggräfen vom Wienerischen Hofe ertheilt worden. Aus allen diesen wird gefolgert, daß Preussen nicht Aggressor sey, ungeachtet es mit Feindseligkeiten den Anfang mache.

Wider diese Declaration kam Wienerischer Seits zum Vorschein:

**Beantwortung des unter dem Titul: Ursachen, welche Se. Königl. Maj. in Preussen bewogen, sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen u. kund gewordenen Kriegs-Manifestes 1756.**

No. XX.

Dieser wurde Preussischer Seits aufs neue entgegen gesetzt:

Kur:

Kurze Abfertigung der so genannten Beantwortung  
des Wienerischen Hofes auf das Königl. Preussische Ma-  
nifest.

No. XXI.

Weil man in dieser Schrift die Beschuldigung wegen Be-  
stechung des von Berlin entwichenen Kayserl. Königl. Legationsse-  
cretarius von Weingarten, des Jüngern, von sich abzulehnen sucht,  
so ist an derselben angehängt:

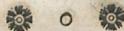
Antwort des Königl. Preussischen Cabinetsministerii,  
auf das von dem Röm. Kayserl. und Königl. Ungar- und  
Böhmischen General-Feldmarschall-Lieutenant und be-  
vollmächtigten Minister, Grafen von Puebla, unter  
dem 15. Junii eingerichtete Pro Memoria, die Ausfün-  
digmachung, Inhaftirung und Auslieferung des von der  
Kayserl. Königl. Gesandtschaft entwichenen Secretarii  
von Weingarten, des Jüngern betreffend, d. d. Berlin,  
den 24. Junii 1756. nebst der Königl. Cabinetsordre an  
den Magistrat zu Stendal, wegen Inhaftirung gedach-  
ten Gesandtschaftssecretarii von Weingarten, d. d. Pots-  
dam, den 19. Junii, 1756.

Von Privatpersonen erschien bey Gelegenheit des Preussischen  
Manifests:

Schreiben eines Freundes aus Leyden an einen Freund  
in Amsterdam, über die Ursachen, welche Se. Königl.  
Majest. in Preussen bewogen, Sich wider die Absichten  
des Wienerischen Hofes zu setzen und deren Ausführung  
zuvor zu kommen, Leyden, 1756. 4. 2. B. in welchem besonders  
der Begriff des Wortes Angriff, Aggressio, fest gesetzt und zum  
Vortheil des Berlinischen Hofes erklärt wird.

Aus der Feder eines andern Preussischen Publicisten erfolgte:

Abhandlung von dem Unterscheide der Off- und Defen-  
siv-Kriege, worinnen besonders die Frage beantwortet  
wird: Wer bey einem entstehenden Kriege für den ei-  
gent-



gentlichen Aggresseur, oder angreifenden Theil zu achten, 1756. 4. 3 $\frac{1}{2}$ . B.

Das fernere Verfahren der Preussischen Armee nach ihrem Einfall in Sachsen, die vom Dresdner Hof gemachten Vorstellungen, die gewechselten Briefe, die Beziehung des Sächsischen Lagers bey Pirna und dessen Einschließung von den Preussischen Truppen, die aufs neu vorgenommenen Unterhandlungen findet man in der natürl. Vorstell. der Wahrh. und in Beyl. No. IX. - XXVII.

In Torgau wurde ein Preussisches General-Feld-Kriegs-Directorium angelegt. Von diesem wurde den 17ten Sept. 1756. der Herr Kriegs- und Domänen-Rath Magusch beordert, nach Freyberg zu gehen, alle die sämtlichen Landes-Cassen und Reventües ohne Ausnahme in Beschlag zu nehmen. S. Anhang No. XXVIII. unter dem 14. Sept. ergieng von demselben ein Ausschreiben an das Land, worinnen allen Einnehmern anbefohlen wurde, daß sie ferner alle Kammer- und Landes-Einkünfte nach Torgau liefern sollten:

**Königl. Preussischen Feld-Kriegs-Directorii Proclama,**  
No. XXII. d. d. Torgau, den 14ten Septemb. 1756.

S. eben dieses in natürl. Vorst. der Wahrh. Beyl. No. XXVIII.

Unter dem 18. Sept. ließ es gleichfalls ein Ausschreiben an die Landstände wegen einer neuen Getraide- und Fouragelieferung ergen:

S. Natürl. Vorst. der Wahrh. Beyl. No. XXXIX. Pro Memoria des Herrn von Ponikau, von 17. Nov. Beyl. B.

Mehrere Verordnungen von da aus, ingleichen von dem Feld-Kriegscommissariat und dem Rathe zu Dresden etc. S. im Anh.

Ihro Kayserl. Majest. von Rußland ließ indessen ein Rescript an Dero auswärtige Ministers, unterm 4. Sept. ergehen, und durch sie die Declaration thun, daß sie der Kayserin Königin und Sachsen einen kräftigen Beystand leisten würde:

**Declaration Ihrer Majest. der Russischen Kayserin,**  
No. XXIII. d. d. St. Petersburg, den 4 $\frac{1}{2}$  Sept. 1756.

Engleiz

Ingleichen in der  
 Declaration des Grafen von Soloffin, Ambassadeurs  
 Ihre Maj. der Kaiserin von Rußland im Haag vom 13.  
 Sept. 1756. (in No. XXVI.) und in der No. XXIV.

Declaration Ihre Russischen Kaiserl. Majest. an den  
 Königl. Pohln. und Churf. Sächsl. Legations-Secretarium  
 in Petersburg, Herrn Prasse, d. d. den 17. Sept. 1756. No. XXV.

Der Französische Hof ließ bey verschiednen deutschen Fürsten  
 die in gewissen Traktaten bestimmte Hilfe verlangen, laut der  
 Substanz eines Königl. Französischen Circular-Rescripts  
 an die auswärtigen Ministros vom 12. Sept. 1756. No. XXVI.

Der Preussische Minister in Paris gab neue Versicherungen  
 von der freundschaftlichen Gesinnung seines Königs 2c.

Declaration des Herrn Baron von Kniphausen, Königl.  
 Preuß. Ministers in Paris, im Sept. angehängt an vori-  
 gen (in No. XXVI.)

Der Kayserliche Hof unterließ nicht den im deutschen Reich  
 entstandenen Irrungen und Unruhen mit Muth und Nachdruck zu  
 begegnen. Es erfolgte also:

Kayserliches allergnädigstes Hof- Decret an eine hoch-  
 löbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg,  
 d. d. 14. Sept. 1756. den gewaltsamen Einfall in die Chur-  
 sächsische Lande, von denen Churbrand. Völkern betref-  
 fend. Nebst Beylagen von No. 1. bis 3. Dictatum Ratis-  
 bonae die 20. Sept. 1756. per Moguntinum. No. XXVII.

Die Beylagen enthalten 1. die Dehortatoria an den König von  
 Preussen, als Churfürsten von Brandenburg, 2. die Avocatoria an  
 dessen Kriegsleute, 3. Copien von den Kayserl. Monitoriis an die Creyß-  
 ausschreibende Fürsten und die Reichs-Ritterschafften.



Diesem ist angehängt ein  
Anderweitiges Kayserl. Hof-Decret vom 14. Sept. di-  
ctat. d. 22. ej.

daß sich die Gesandtschaften eiligst mit hinlänglicher eingeholter  
Instruction versehen, einfinden sollen &c. (in No. XXVII.)

Zu gleicher Zeit überreichte der Chursächsische Comitallgesandte  
von Ponickau ein Promemoria vom 16. Sept. an die Reichs-Ver-  
sammlung, in welchem dem Reich Anzeige von dem Preussischen Ein-  
fall in Sachsen gethan wird.

Dieses *Pro memoria* vom 16. Sept. dictatum den 23. Sept.  
ist an obiges Hof-Decret angedruckt, (in No. XXVI.) und enthält  
folgende Beylagen:

Lit. A. Species facti, betr. den Preussischen Einfall; die-  
ser sind beygefügt

No. I. Extract Schreibens an des Herrn Premier-  
Minister, Grafens von Brühl Excell. von der Königl. P.  
Chursl. S. Gesandtschaft zu Berlin, d. d. 28. Aug. 1756.

No. II. Substanz des mündlichen Antrags Königl.  
Preussischer Gesandtschaft zu Dresden.

No. III. Schriftliche Antwort J. Maj. von Pohlen,  
auf vorigen Antrag.

No. IV. Aufforderung der Stadt Leipzig von dem  
Herzog Ferdinand zu Braunschweig, vom 29. Aug.

No. V. Derselben Ausschreiben an die Sächsischen  
Stände, 5. eod.

Lit. B. Declaration derjenigen Gründe, welche Se.  
Königl. Maj. in Preussen bewogen, mit Dero Armee in  
Sr. Kön. Maj. von Pohlen &c. Erblande einzurücken.

Unter dem 25. September machte der Chursächsische Reichs-  
tagsgesandte ein anderes *Pro memoria* bekannt, in welchem er die  
Er-

Errichtung eines Preussischen Feld-Kriegs-Directorii in Torgau, und die den Sächsischen Einnehmern an dasselbe anbefohlene Einrechnung anzeigte. Diefem antwortete der Churbrandenburg. Reichstagsgesandte durch ein gegenseitiges Pro memoria:

Chur-Sächsischer Gesandtschaft Pro Memoria d. d. Regensburg, den 25. Sept. 1756. Nebst der Vorstellung des Freyherrn von Plotho.

No. XXVIII.

Wider das Kayserl. Hof-Decret protestirte der Churbrandenburg. Comitial-Gesandte, Freyherr von Plotho, in einem Pro memoria, Regensb. den 4. Octobr.

Pro Memoria, oder Sr. Königl. Majestät in Preußen gründliche Beantwortung des zu Regensburg von dem Kayserl. Reichs-Hofrath in Wien eingegebenen Commissions-Decrets, 1756.

No. XXIX.

Dieses wurde den Preussischen Ministern durch ein Königl. Preussisches Circular-Rescript de dato den 5. Oct. 1756.

No. XXX.

zugeschickt, und den Reichsständen nebst einen von Sr. Königl. Maj. in Preußen an alle Dero höchst und hohe Mit-Stände des Reichs abgelassenes Circulare, Berlin, den 2. Octobr. 1756.

No. XXXI.

eingehändigt. Wider dieses erfolgte unter dem 8. October:

Gegen-Pro Memoria des Königl. Pöhl. und Churf. Sächs. Comitial-Gesandten zu Regensburg, Herrn Johann Georg von Ponickau, auf das Königl. Preuß. Pro Memoria.

No. XXXII.

Und wider dieses endlich unter dem 30. October:

Beantwortung des Gegen-Pro-Memoria des Chur-Brandenburgischen Gesandten, Herrn Erich Christoph Freyherrn von Plotho auf das Chursächsische Pro-Memoria,

No. XXXIII.



Folgende Privatschriften kamen bey Gelegenheit des Kayserl. Hofdecrets zum Vorschein: Preussischer Seits:

Schreiben eines Freundes aus L\*\* an einen Freund in Cölln am Rhein, über das Kayserl. Hofdecret vom 14. Sept. 1756. worinnen man den Reichshofrath einer Beeinträchtigung in die Rechte der Reichsstände und einer Partheylichkeit beschuldiget, und die Abruffungsgebote für unstatthaft erklärt.

Ferner: Patriotische Gedanken über das wider Sr. Königl. Majest. in Preußen den 20. Sept. 1756. zur öffentlichen Reichsdictatur gekommene Hofdecret.

Dieses zog von Seiten des Wienerischen Hofes nach sich:

2. **Gesetzmäßige Anmerkungen gegen die so genannte Patriotische Gedanken über das wider ic. Hofdecret. Nebst**  
No. XXXIV. **Beylagen, Preßburg, 1756.**

Welches zugleich die Patriotischen Gedanken selbst in der einen Colonne begreiffet. Die Beylagen enthalten Beyspiele und Copien von Commissionsdecreten, Dehortatoriis, Avocatoriis u. s. f. welche das gegenwärtige Betragen des Reichshofraths rechtfertigen.

Die Ungültigkeit und Unstatthafftigkeit der Avocatorien suchte der Herr D. Steck in Halle in einer in die Hällischen Anzeigen eingerückten Abhandlung darzuthun; welche aber Wienerischer Seits widerleget wurde. Beydes enthält:

7. **Abhandlung von Abruffung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Reichsglieder und Vasallen, mit beygefüigten Anmerkungen. 3. B. 4to.**

Den von dem Preussischen Verfahren in Sachsen an die Ausländer gelangten Nachrichten zu widersprechen, machte der Berlinische Hof bekannt:

*Memoire pour justifier la Conduite du Roy contre les fausses Imputations de la Cour de Saxe, Berlin, 1756.*

I. 57. **Das gerechtfertigte Betragen Sr. Königl. Majest. in**  
No. XXXV. **Preußen gegen die falschen Beschuldigungen des Dresdenschen Hofes.** Die

Die verschiedenen Preussischen Rescripte und selbst die Declaration wider Sachsen zu entkräften, ergieng an die Kayserl. Königl. Minister an auswärtigen Höfen ein

2 **Käyserlich Königlich Circular-Rescript, de dato den 20. Sept. 1756. mit Beyl.**

No. XXXVI

in welchem der Wienerische Hof den wahren Verlauf der Sachen, den Zeitpunkt, wenn die Kriegsrüstungen von beyden Seiten sich angefangen haben, besonders die eigentlichen Umstände der von dem Minister von Klinggräfen geschehenen Anfragen und der ertheilten Antworten, und endlich des Königs von Preußen Verfahren gegen Sachsen nach der Länge erzählt. Die Beylagen enthalten übrigens:

No. I. den Inhalt der an den Preussischen Minister von Klinggräfen mündlich ertheilten Antwort. No. II. Erstes *Memoire* des Preussischen Ministers von Klinggräf vom 18. August. No. III. Antwort auf vorhergehendes *Memoire*. No. IV. Zweytes *Memoire* des Herrn von Klinggräf vom 2. Sept. No. V. Antwort auf dasselbe. No. VI. *Extract* Graf Sternbergischen Berichtschreibens, d. d. Dresden, den 10. Sept. 1756. (Dieses betrifft besonders die Erbrechung des Dresdner geheimen Cabinets.)

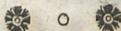
Zur Antwort auf vorhergehendes erschien ein Rescript Ihre Majest. von Preußen, sowohl an Dero bevollmächtigten Minister auf dem Reichstag, als an die übrigen Minister an auswärtigen Höfen,

2 **Circular-Rescript Sr. Königl. Majest. in Preußen an Dero Ministers an auswärtigen Höfen, d. d. Berlin, den 18. Oct. 1756. in Antwort auf dasjenige, so die Kayserin Königin unter dem 20. Sept. ejusd. an die Ihrige erlassen hat.**

N. XXXVII.

worinnen man in den meisten Puncten, besonders in Ansehung des mit Kriegsanstalten gemachten Anfangs und der vom Minister von Klinggräf gethanen Anfrage das vorige zu entkräften sucht.

Die Kayserin Königin ließ in einem Schreiben an die Reichs-



versammlung vom 10. Octob. welches zu Regensburg den 21. zur Dictatur gebracht wurde, und in unserer Sammlung unterm Titul:

I, 28.

**Ihro Majest. der Römischen Kayserin in Germanien, zu Hungarn und Böhmeib Königin zc. Anzeige an das gesamte teutsche Reich, den Königl. Preußl. und Chur-Brandenb. Einbruch in Böhmen betreffend.**

No. XXXVIII.

befindlich ist, bey ihren Mitständen die gehörige Anzeige und, um die Gesetz- und Bundmäßige Hülfe, Ansuchung thun, und ihren Beystand und Garantie reclamiren.

Der Sächsische Resident in Haag that daselbst in einem Pro memoria unter dem 29. Sept. von dem Preussischen Verfahren gegen Sachsen gleichfalls Anzeige:

*Memoire à LL. HH. PP. les Seigneurs Etats - Généraux des Provinces - Unies, présenté à la Haie le 29. Sept. 1756. par Mr. Kauderbach, Conseiller de Guerre & Resident de S. M. le Roi de Pologne, Electeur de Saxe &c.*

worauf der Preussische Resident in einem Pro memoria vom 15. Oct. antwortete:

*Memoire présenté à LL. H. P. les Etats - Généraux par Ordre de S. M. Prussienne, à la Haie le 15. Octob. par Mr. de Hellen, chargé des Affaires du Roi de Prusse auprès d'elles.*

Beide Memoires sind deutsch zusammen gedruckt:

**I, 29** Pro Memoria des Königl. Pöhl. und Chursächsischen Residenten, Herrn von Kauderbach im Haag, vom 29. Sept. und die Beantwortung des Königl. Preussischen Ministers, Herrn von Hellen.

No. XXXIX.

Unter der Hand wurde damals eine Paraphrase dieses Memoire ausgestreuet:

*Memoire présenté &c. par Mr. le Baron de Hellen, avec une ampliation, à Liege, chez P. Marreau.*

in welcher durch Einrückung und Verdrehung vieler Wörter besagtem Memoire ein ganz gegentheilliger Verstand gegeben wurde.

Eben

Eben dieser Preussische Minister declarirte unterm 2. Oct. im Haag, daß der König, sein Herr, die Interessenten bey der Sächsischen Steuer fortbezahlen würde. S. Anh. No. III.

Die Preussische Armee hielt indessen das Sächsische Lager bey Pirna eingeschlossen. Da alle Anerbietungen und Vorschläge, welche Ihre Majest. von Pohlen an Ihre Majest. von Preussen hatten thun lassen, waren verworfen, und Ihnen hingegen Bedingungen, die Sie nicht eingehen konnten, angefonnen worden, so liesen Dieselben in Dero Lager erklären, daß Sie, sich bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen, entschlossen wären:

**Erklärung, so Ihre Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen am 19. Sept. 1756. bey Dero im Lager bey Pirna stehenden Armee haben publiciren lassen.**

No. XL:

Der Feldmarschall Broune machte alle Anstalten, die Sachsen in ihrem Lager bey Pirna zu entsetzen, und rückte deswegen aus seinem Lager bey Budin weiter vor. Die Preussen rückten dagegen an; und es kam den 1. Oct. zu einer blutigen Action bey Lowositz. Der Erfolg derselben wurde den auswärtigen Gesandten in einem Königl. Preussischen Rescript bekannt gemacht:

**Copia Königl. Preussischen Rescripts wegen glücklich erfochtener Victorie bey Lowositz, an Dero auswärtige und Regensburger Comitialgesandtschaften, d. d. Berlin, den 5. Octob. 1756.**

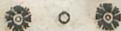
No. XLI.

Man sah im Publico ein eigenhändiges Schreiben Ihrer Majest. von Preussen, in welchem dem Herrn Feldmarschall von Schwerin von dem glücklichen Erfolg eben dieser Action Nachricht gegeben wird:

*Lettre de S. M. le Roi de Prusse à S. E. Mr. le Maréchal C. de Schwerin en date du 2. d'Octobre 1756. 1. B. 4.*

Von Oesterreichischer Seiten suchte eine Privatperson die von den Preussen vorgeblich erhaltenen Vortheile um ein großes herunter zu setzen in der

*Lettre*



*Lettre de Monsieur de \*\*\* à Monsieur de N. N. du Camp de Budin du 4. d'Octobre, 1756. à Prague einen halben Bog.*

Schreiben des Herrn von \*\*\* an den Herrn von N. N. aus dem Lager bey Budin vom 4ten Oct. 1756. Sulzbach, nach dem zu Regensburg gedruckten Exemplar.

Letztere Schrift zog die Neugier des Publici um desto mehr auf sich, weil sie in Regensburg von dem Churbrandenburgischen Comitial-Gesandten von Plotho als ein Pasquill angesehen wurde. Dieser verlangte zugleich von dem dasigen Magistrate, daß er sie verbieten, und confisciren sollte. Ohne auf ihren Inhalt zu sehen, nahm sie der Oesterreichische Directorial-Gesandte, Freyherr von Buchenberg in Schutz. Hierüber führte der Berlinische Hof Beschwerde in dem

2 Königl. Preussischen Rescript an Dero Comitial-Gesandten, Freyherrn von Plotho, d. d. Berlin, den 23. Oct. No. XLII. 1756.

Das Verfahren des Oesterreichischen Gesandten wurde in einem Rescript von 17. Nov. von seinem Hofe öffentlich gebilligt:

340 Copia Kayserl. Königl. allergnädigsten Rescripts an den Erz-Herzogl. Oesterreichischen Directorial-Gesandten, Freyherrn von Buchenberg, den 17. Nov. 1756. No. XLIII.

Wider dieses erfolgte ein anderweitiges Preussisches Rescript vom 4. Octobr.

146 Copia Königl. Preuß. Rescripti an Dero Comitial-Gesandten in Regensburg, d. d. Berlin, den 4. Dec. 1756. No. XLIV.

Diese Action einigermaßen vorzustellen, wurde heraus gegeben eine deutliche Abbildung der grossen und hitzigen Schlacht bey Lowositz, 1. Bogen, fol.

Die Gefangennehmung des Prinzen von Lobkowitz, 1. Bogen, sauber gestochen.

Es kam ferner zum Vorschein: Plan von der Bataille bey Lowositz, den 1. Oct. 1756.

Und

Und in Sedlitz, als dem damaligen Hauptquartier, hielt der Probst eine Dankrede, welche bey Gelegenheit des am 1. Oct. 1756. von Sr. Königl. Maj. in Preussen Friedrich II. über die doppelt stärkere Oesterreichische Macht bey Arwostitz \*) in Böhmen höchsttrüblich erfochrenen Sieges und des im Lager bey Groß-Sedlitz Tages darauf gehaltenen Freundschießens gehalten worden, von M. Joh. Christoph Decker, Feldprobst der Königl. Preuss. Armee, und Feldpr. der Kön. Garde, 4. 2. B. \*) Lowostiz.

Das Dankgebet, welches wegen dieses Sieges in Berlin nach den Predigten ist verlesen worden, s. im Anh. No. XXV.

Ingleichen das Pastorale, nebst angefügtem Gebet von dem Bischoff in Breslau. Ebd. No. XXVI.

Es kam auch zum Andenken dieser Schlacht heraus: Die Preussische Ehrensäule, 1756. 1. Bogen.

Die Sächsische Armee sah ihre Hoffnungen durch den Erfolg der Schlacht bey Lowostiz vereitelt; der Mangel an Proviant nöthigte sie gleichwohl ihr Lager zu verlassen. Sie versuchte also den 13. October über die Elbe zu gehen, und sich über Schandau nach Böhmen zu ziehen.

Ein unglückliches Schicksal nöthigte sie, sich an den König von Preussen zu ergeben.

Von Sächsischer Seite legte man die Umstände dieses unglücklichen Vorfalls vor Augen in einem

*Précis de la Retraite de l'Armée Saxonne de son Camp de Pirna. 1756 4. 2. B.*

von welchem die Uebersetzung unter der Aufschrift erschien:

Kurze Nachricht von dem Abmarsch der Sächsischen Armee aus ihrem Lager bey Pirna, Frankfurt 1756. 4. 2. Bogen.

No. XLV.

Es ist dieser Schrift angehängt

1.) Die Copie eines von des Herrn General-Feldmarschalls, Grafens von Braun Excell. d. d. Hauptquartier  
Lich.



Lichtenhayn, den 13. Octobr. 1756. Abends nach 10. Uhr, erlassenen Schreibens.

2.) Das Schreiben Ihro Maj. von Pohlen an den General-Feldmarschall Graf Rutowsky, d. d. Königstein den 14. Octobr.

Eine andre Nachricht wurde unter der Aufschrift bekannt:

Relation von dem Schicksal der Sächsischen Armee im Lager bey Pirna, 1756. 4. 2. B.

Eine dritte Nachricht S. unten in den der Capitulation der Sächsischen Armee angehängten Schrifften.

In Kupfer wurde gestochen: *Ordre de Bataille* derer Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsischen Truppen im Lager zwischen Pirna und Königstein, im Monath Oct. 1756. Und ein

Plan von dem Lager, welcher der Anzeige derer Bewegungs-Ursachen zc. beygefügt ist.

Kurz die Sächsische Armee mußte die Befehle des Mächtigen eingehen und sich gefallen lassen, von der aufgesetzten Capitulation sich die wenigsten Punkte zugestanden zu sehen:

I 129  
No. XLVI. Capitulation der Chur-Sächsischen Armée, Anno 1756. nebst andern dazu dienenden Schrifften.

Diese Schrifften sind: Königl. Pohlisch Churf. Sächsischen Kriegs-Raths-Resultat vom 14. Octobr. 1756.

Capitulation der Chursächsischen Armée;

Befehls-Puncte in Conformité vorherstehender Capitulation;

Neutralitäts-Convention wegen der Festung Königstein;

Revers, welchen die Herren Officiers von der Sächsischen Armée haben unterschreiben müssen;

Anzeige derer Beweg-Ursachen, von der am 15. Octobr. 1756. zwischen der Königl. Pohlischen Churfürstl. Sächsischen

ſchen Armee und Sr. Königl. Maj. in Preußen getroffenen Capitulation, nebst beygefügten Plan von den Sächſiſchen und Preußiſchen Lagern. Endlich iſt angehängt

Königlich Preußiſches Reſcript, de dato Berlin, den 26. Octobr. 1756.

in welchem den Preußiſchen Miniſtern von dieſer Capitulation Nachricht ertheilet wird.

Die Capitulation der Sächſiſchen Truppen befindet ſich auch unter den Beylagen der natürl. Vorſtel. der Wahr. No. XXX. ingleichen die Convention der Feſtung Königſtein, No. XXX.

und der Revers der Sächſiſchen Herrn Officiers, No. XXXI.

Ihro Maj. von Pohlen brachen ſo gleich hierauf vom Königſtein nach Pohlen auf; zu welcher Reiſe J. Maj. von Preußen alſen Vorſchub zu thun verſprochen, in einem

Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preußen an des Königs von Pohlen Majestät, de dato Struppen, den 18. Oct. 1756.

I, 30  
No. XLVII.

Bev Gelegenheit der von dem Sächſiſchen Hofe offermalen declarirten Neutralität wurde die von einer Privatperſon 1746. von der Neutralität, überhaupt betrachtet, verfertigte Schrift wieder aufgelegt:

Des G. A. K. V. Rechtliches Bedenken über die Natur, Eigenſchaften und Wirkungen der Neutralität, auch unterſchiedene daraus fließende beſondere Fragen. Frankfurt und Leipzig, 1746. 4. 3. Bogen.

Die zu Kriegsgefangnen gemachte Sächſiſche Armee wurde von ihren Ueberwindern gezwungen, bey ihnen Kriegsdienſte zu nehmen. Dieſes ſuchte eigentlich ein Ungenannter in folgender Schrift, aus den Gründen des Natur- und Völkerechts zu vertheidigen:

2 Das Verhalten derer Soldaten und Unterthanen eines in Krieg verwickelten Staats in den gewöhnlichen Fällen bestimmt von P. L. ab imagine mentis noto. Dresden 1756. 4. 3. B.

Diese Schrift wurde widerlegt, und das Gegentheil behauptet in folgenden:

III 2. Kurze nach denen bekannten Regeln des Natur- und Völker-Rechts angestellte Prüfung einer Schrift, welche das Verhalten derer Soldaten und Unterthanen eines in Krieg verwickelten Staats in denen gewöhnlichen Fällen bestimmen soll. 1756. 4. 4. B \*)

Wir wenden uns nunmehr wieder nach Regensburg. Hier wurde den 18. October ein ferneres Hof- Decret vom 10. October wider den König von Preußen zur Dictatur gebracht:

2 Kaiserl. Allergnädigstes ferneres Hof- Decret, an eine Hochlöblich allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 10. Octobris 1756. den gewaltsamen Chur-Brandenb. Einfall in die Chur-Sächsischen Lande, auch weitem Anzug in die Reichs-Lande betreffend, mit Bey-  
No. XLVIII. lagen, No. 1. 2. 1756.

Die Beylagen sind 1) ein anderweitiges *Debortatorium*, 2.) anderweitige Kaiserliche *Monitoria* an die Creysauschreibende Fürsten. Angehängt ist das Reichs-Hofraths-*Conclusum*, de dato 9. Octobris, in welchem dieses Hofdecret resolvirt wird.

Wider dieses zweyte Hofdecret erschien ein neues Königl. Preussisches Pro Memoria, Regensburg den 3. Novemb.

I, 31 Königlich Preussische Beantwortung auf das zweyte Kaiserliche Hofdecret, so am 18. Octob. 1756. auf dem Reichstag zu Regensburg zur öffentlichen Dictatur gebracht worden.  
No. XLIX. Und

\*) Die kurze Abfertigung nebst den Erinnerungen darüber kommen in 2ten Band.

Und folgende Privatschrift:

Ohnmaßgebliches Bedenken, und aus denen ohnleugbaren Reichsgesetzen hergenommener kurzer jedoch gründlicher Beweis, daß das letztere Verfahren des Reichs-Raths, bey Gelegenheit der jetzigen öffentlichen Unruhen, nicht allein ganz illegal, Reichs-Constitutionswidrig, mithin ungültig, sondern auch denen gesamten Ständen des Reichs höchst präjudicirlich sey ic. Entworfen durch einen die Wahrheit und deutsche Freyheit liebenden Patrioten, Kofkock, 1756. 4. 2. Bogen.

Diese Schrift ist auch ins Französische übersetzt.

Die innere Mißhelligkeit zwischen den deutschen Reichsständen wuchß indessen vom Tag zu Tage. Schon seit langer Zeit redete man von nichts als von Unterdrückungen, Eingriffen und Absichten, die auf nichts weniger als den Umsturz des Reichs-Systems abzielten. Die Evangelischen Stände gaben den Catholischen Ständen Schuld, daß sie die Protestanten zu unterdrücken suchten; eben so sehr beschwerten sich wiederum erstere über die Protestantischen Stände, daß vielmehr diese eine solche Absicht gegen sie hegten. Man vergleiche hierüber den in verwichener Herbstmesse heraus gekommenen

Bericht von dem dermahligen zerrütteten Zustand der teutschen Reichsverfassung;

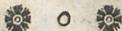
Zwentens: Vorläufiger Gegenbericht von denen in Comitiiis entstandenen Uneinigkeiten;

Drittens: Evangelische Gedanken über den Evangelischen Gegenbericht von denen in Comitiiis entstandenen Uneinigkeiten, 1756.

No. I.

Erstere Schrift ist von einem Römischcatholischen, die andern beyde sind von einem Evangelischen.

Man weiß, daß selbst im gegenwärtigen Kriege die Religion mit eingeflochten wurde. Man sah dem Hauß Oesterreich allerhand gefährliche Absichten sowohl zu Unterdrückung der Religion,



als der Freyheit der Reichsstände bey. Eine Privatperson glaubte der Sache noch keine Genüge gethan zu haben, wenn sie bey den gegenwärtigen Zeiten stehen blieb; sie gieng bis auf die Zeiten der Reformation zurücke, und um die Leidenschaft und den falschen Religionseifer ihrer Parthey recht zu erhizen, sammlete sie alle Beispiele von Carl dem V. an bis auf den heutigen Tag von Verfolgungen und Unterdrückungen der Protestanten durch das Oesterreichische Haus:

II, 6 Unbilliges Verfahren des Erzhauses Oesterreich gegen die Evangelische, 4. 10. Bogen. \*)

eine Sammlung, welche einen eben so übertriebenen Evangelischen Haß des B. an Tag legt, als der falsche Catholische Religionseifer ist, den er seinen Gegnern beymißt.

Der Berlinische Hof hatte schon lange gedrohet, die wider ihn von den Wienerischen und Dresdenschen Höfen gestifteten Anschläge und eingegangenen Verbindungen zu entdecken. Endlich trat ans Licht:

*Memoire raisonné sur la Conduite des Cours de Vienne & de Saxe & sur leurs desseins dangereux contre Sa Maj. le Roi de Prusse, avec les Pieces Originales & justificatives, qui en fournissent les Preuves, Berlin, 1756.*

Man sah verschiedene Uebersetzungen davon, die eine unter folgender Aufschrift:

Gründlicher und überzeugender Bericht von dem Betragen derer Höfe zu Wien und Dresden, und ihren gefährlichen Anschlägen wider Se. Königl. Maj. in Preussen, mit denen zum Beweiß gehörigen Original: Beylagen und Briefen, Berlin, 1756.

No. LI.

Eine andere mit diesem Titel:

Nachricht und Beurtheilung des Verhaltens des Wienerischen Hofes und ihrer gefährlichen Absichten wider Se. Maj.

Das Schreiben eines Brandenburgers über diese Schrift s. im 2ten Bande.

Majestät den König von Preußen, nebst den zur Rechtfertigung und Beweis dienenden Urkunden, Berlin, 1756.

Eine dritte ist betitelt:

Gründliche Anzeige von dem Betragen zc. derer Höfe zu Wien und Dresden gegen Se. Königl. Maj. in Preußen, mit beigefügten Original-Urkunden bestätigt, 1756.

Eine vierte hatte die Aufschrift:

Begründete Anzeige des unrechtmäßigen Betragens und der gefährlichen Anschläge und Absichten des Wienerischen und Sächsischen Hofes gegen Se. Königl. Majestät von Preußen zc.

Eine fünfte:

Begründeter Abriss von dem Betragen und den gefährlichen Anschlägen derer Höfe zu Wien und Dresden gegen Se. Königl. Majest. in Preußen zc.

Die Beylagen bestehen aus 29. Stücken, von denen No. I. der eventuelle Theilungsvergleich, vom 18. May, 1745. II. Der geheime Artikel des Petersburger Tractats, vom 22. May, 1746. Die übrigen aber Instructionen für die Minister, Depechen, Memoriale und Schreiben der Minister des Wienerischen Petersburgischen und Sächsischen Hofes sind. Dieses sollen diejenigen Schriften seyn, von welchen die Originale in dem Dresdner Cabinet sind aufgesucht worden.

Eine Privatperson untersuchte und bestritt dieses Memoire raisonné in einem

Sendschreiben unterm 6. Novemb. 1756. das Memoire raisonné und die zu dessen Beweis dienende Urkunden betreffend, Straßb. 1756. 4. 3. Bogen.

Ist auch französisch heraus.

Ein Preussisch gestunnter aber machte Anmerkungen darüber, die es erklären und bestärken sollten, in dem

Schrei-

L. 357



IV. Schreiben eines Reisenden aus Danzig an einen Freund in Stralsund über den in Deutschland entstandenen Krieg, 1756. 4. 4 B.

Dieses wurde ins Französische überfetzt unter dem Titel:

*Supplement au Memoire raisonné, ou Lettre d'un Voyageur actuellement à Danzig, à un Ami de Stralsund sur la Guerre, qui vient de s'allumer dans l'Empire, traduction libre de l'Allemand, 1756.*

Da die geheime Kabinets-Kanzley zu Dresden, auf Befehl Jeho Majestät von Preußen, mit Gewalt geöffnet, und einige Schriften daraus waren abgehohlet worden, so gab dieses einer Privatperson Anlaß zu dem

2. Schreiben eines Vaters an seinen Sohn von der Zeitligkeit der Archive, 1756. 3. B.

Widersprüche und Unwahrheiten in den bisherigen Preussischen Schriften sowohl überhaupt, als besonders in dem Memoire raisonné zu suchen und zu finden, war die Absicht einer Wienerischen Schrift:

3. Anmerkungen über die vom Anbeginn des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gedruckene Königl. Preussische Kriegs-Manifesten, Circularien No. LII. und Memoires, Wien und Prag, 4.

und französisch unter dem Titel:

*Remarques sur les Manifestes de Guerre du Roi de Prusse, Lettres circulaires, & autres Memoires donnés de la part de S. M. Prussienne.*

Die Beantwortung s. im 2ten Bande.

Alle diejenigen Beschwerden, welche der Wienerische Hof über den König von Preußen, wegen Nichterfüllung der letztern Frieden, führet, und alle die Mißhelligkeiten, welche, in Ansehung der Handlung zwischen beyderseitigen Landen, ingleichen bey Gelegenheit der Preussischen Werber, entstanden sind, legt zusammen vor das

Kur:

Kurze Verzeichniß einiger aus denen vielfältigen von Seiten des Königl. Preussischen Hofes wider die Breslauer und Dresdner Tractaten ausgeübten friedensbrüchigen Unternehmungen, 4. 4. Bogen, mit Beyl.

No. LIH.

Diese bestehen in 8. Stücken; von diesen betreffen A. und B. die bekannte Sache des Grafen von Zentel. C. D. E. die Sache des Grafen von Lichnowsky, welcher als Preussischer Vasall, ohne vorher angeführte Erlaubniß, in Kaiserl. Königl. Dienste getreten ist. F. G. und H. Excesse der Preussischen Werber auf Kaiserl. Königl. Gebiete.

Wider diese erfolgte von Preussischer Seiten:

Ausführliche Beantwortung der von dem Wiener Hofe herausgegebenen so genannten kurzen Verzeichniß einiger aus den vielfältigen von Seiten des Königl. Preussischen Hofes wider die Berliner und Dresdner Tractaten friedensbrüchigen Unternehmungen. Berlin, bey Henning, 1756.

No. LIV.

In welchem die in vorigem angeführte Klagen und Beschwerden erläutert, widerlegt, und auf den Wienerischen Hof retorquirt werden. \*)

Endlich kam auch Sächsischer Seits, das Memoire raisonné zu befragen, zum Vorschein:

Die gerechte Sache Chur: Sachsens, Erfurt im November, 1756.

No. LV.

Der Verfasser dieser Schrift, welche von Sächsischer Seite die erste ist, beschäftiget sich die ungerechte Sache Preussens darzutun. Die Beantwortung S. im 2ten Band. Ferner einige Zeit hernach:

Natürliche Vorstellung der Wahrheit: entgegen gesetzt dem Preussischen so genannten gründlichen und über:  
 C  
 zeu

F. 56.

\*) Die standhafteste Wiederlegung dieser Schrift S. im 2ten Band.



No. LVI. **zeugenden Bericht von dem Betragen derer Höfe zu Wien und Dresden, Warschau, 1756. mit Beylagen.**

Diese Schrift ist mit vieler Deutlichkeit, Ordnung, Wichtigkeit, und mit einer wundernwürdigen Mäßigung geschrieben. Man sucht erst die von Ihro Maj. von Preußen vorgegebene persönliche Freundschaft gegen Ihro Maj. von Pohlen und gerühmte Gelindigkeit gegen die Sächsischen Lande durch eine bloße natürliche Erzählung dessen, was seit der Einrückung der Preussischen Armee in Sachsen vorgefallen ist, ihrer wahren Natur nach vorzustellen; und alsdenn zu behaupten, daß der von Preussischer Seite vorgegebene Fall der abgedrungenen Nothwehr und Selbsthilfe nicht vorzuziehen, sondern noch zulänglich gewesen, Sachsen zu überziehen; und da jenes das Memoire raisonné darzuthun bemüht ist, wird demselben Schritt vor Schritt nachgegangen. Eryterer Theil beschäftigt sich also mit der quaestione facti, der andre mit der quaestione juris.

Die Beylagen bestehen aus 30. Stücken; von denen No. I. XXVII. meist die zwischen beyde Maj. Maj. von Pohlen und Preußen seit der Einrückung der Preussischen Armee in Sachsen versuchte, und vor die Hand genommene Unterhandlungen enthält; ausser

No. VI. Copie der von des Prinz Ferdinand von Braunschweig Durchl. an die Stadt Leipzig ergangenen Declaration, unterm 29. Aug.

No. VII. Copie der Königl. Preuß. Seits publicirten Gründe, in die Chur-Sächsische Erblande einzurücken etc.

S. oben pag. 13. wo sie aus Versehen als eine Privatschrift angeführt worden.

No. VIII. Copie der von des Prinzen Ferdinand von Braunschweig Durchl. fernerweit an die Chur-Sächsischen Unterthanen ergangenen Declaration, unterm 29. Aug.

No. XXVIII. Copie des von des Königl. Preussischen Feld-Kriegs-Directorii zu Torgau wegen Einlieferung sämml. Sächs. Landes-Intraden, ergangenen Ausschreibens, unterm 14. Sept.

No. XXIX. Copie der am 15. 16. Octob. 1756. von des Königs von Preußen Maj. und dem Königl. Pohlen. und Churfürstl.

fürstl. Sächß. Feld-Marschall, Grafen von Rutowski, unterzeichneten *Capitulation*.

No. XXX. *Copie* der wegen der Vesteung Königstein' von dem Königl. Preuss. General-Lieutenant von Winterfeld, und dem Königl. Pohlen. und Churfürstl. Sächß. General-Major von Spörken unterzeichneten *Capitulation*.

No. XXXI. *Copie* des *Reverses*, so die zu Kriegs-Gefangenen gemachte Sächßische Officiers ausstellen müssen.

No. XXXII. *Copie* des von dem Königl. Preuss. General-Major von Rezew an die Chur-Sächß. Creys- und March-*Commissarios* erlassenen *Ausfchreibens*, unterm 19. Nov.

No. XXXIII. Uebersetzung Schreibens von Sr. Königl. Hoheit, dem Chur-Prinz von Sachsen, an des Königs von Preussen Maj. aus Dresden, den 8. Novemb. 1756.

No. XXXIV. *Antwortschreiben* Ihro Maj. von Preussen auf voriges, Sedlig, den 8. Nov.

No. XXXV. XXXVI. XXXVII. XXXVIII. Uebersetzung zweyer Schreiben von dem General-Major von Spörken an des Königs in Preussen Maj. unterm dato Warschau den 3. Nov. und den 24. Nov. 1756. samt den *Antwortschreiben* Ihro Maj. von Preussen *d d* Sedlig, den 9. Nov. und Dresden den 2. Dec. 1756. betreffend die *Correspondenz* zwischen Ihro Maj. von Pohlen aus Warschau, und der Königl. Familie in Dresden.

No. XXXIX. *Copie* Preussischen *Ausfchreibens* wegen weiterer *Getreyde- und Jourage-Lieferung*, unterm 18. Sept.

Von dieser natürlichen Vorstellung der Wahrheit erschien eine französische Uebersetzung:

*Les Preuves évidentes ; Réponse au Memoire raisonné de la Cour de Berlin, au sujet de la Conduite des Cours de Vienne & de Dresde, à Varsovie 1757. Et se vend à la Haye chez la veuve d'Adrien Moetiens, 1757.*



In dieser ist S. 20. eine Stelle, welche die fernere Verfügungen des Königs von Preussen in Sachsen betreffen, eingerückt, und außer den 39. Stücken Beylagen noch beygefügt:

No. XL. *Ordonnanz Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preussen, wegen der von dem Budissiner Arciß verlangten Winterquartier-Douceurs*, von 16. Nov.

No. XLI. *Etat des Preussischen Feld-Kriegs-Directorii zu Torgau vom 26. Decemb. 1756. wegen Verkaufung der beweglichen und unbeweglichen Güter, die der Königl. Pöhl. Leib-Garde zuständig sind.*

No. XLII. *Ordonnanz, durch welche man die Sächsischen Unterthanen zwingen will, Spione der Preussen abzugeben, Zwickau, den 12. Jan. 1757.*

No. XLIII. *Auszug einer Resolution des Preussischen Feld-Kriegs-Directorii zu Torgau, vom 8. Decemb. 1756.*

No. XLIV. *Evaluation der neuen Münze, welche die Preussen in Leipzig schlagen lassen.*

Das unglückliche Schicksal Ihro Maj. von Pöhlen mußte nothwendig bey einem großen Theil der Republik Pöhlen Eindruck machen. Man hoffte, daß sie sich zum besten ihres Königes, wider den König von Preussen, erklären würde. Diesem suchte man Preussischer Seits durch folgende Schrift vorzukommen:

*Considerations sur la Conduite de la Republique de Pologne.*

No. LVII. <sup>2</sup> *Betrachtungen über das von der Republic Pöhlen bey gegenwärtigen Zeitläufften zu haltende Betragen.*

Wider diese Schrift kam zum Vorschein:

IV, 8 *Beleuchtung der Betrachtungen über das von der Republic Pöhlen bey gegenwärtigen Zeitläufften zu haltende Betragen*, 4. 2 $\frac{1}{2}$ . B.

Ferner:

*Traduction d'une Lettre Polonoise sur l'Ecrit intitulé: Considerations sur la Conduite de la Republique de Pologne* &c. 1756. 2. B.

Won

Von welchem die Uebersetzung:

Schreiben über die Schrift: Betrachtungen über das von der Republic Pohlen bey gegenwärtigen Zeitläuften zubaltende Betragen. Aus dem Pohlischen übersetzt, 1756. 4. 2. Bogen.

Die Kayserin von Rußland ließ durch ein Circularschreiben unter dem 5. Novemb. der Republik Pohlen von der Absendung eines mächtigen Corps Hilfstruppen zum Besten Ibro Majestät des Königs von Pohlen und dessen Durchmarsch durch einen Theil des Pohlischen Gebiets Antrag thun:

*Lettre circulaire de Son Exc. Mr. le Comte de Bestucheff-Rumin, Grand-Chancelier de Russie, adressée au Primat, aux Senateurs, & aux Ministres de la Couronne & de la Republique de Pologne e. d. de St. Petersbourg, le 5. Nov. 1756.*

Circular-Schreiben des Groß-Kanzlers von Rußland, Grafen von Bestucheff, an den Primas, Senatoren und Ministern der Krone und Republik Pohlen.

No. LVIII.

Eine neue Versicherung von der mächtigen Hilfe, welche die Kayserin Ibro Majestät von Pohlen zuzusenden versprach, geschah in dem

Schreiben Sr. Erlaucht des Groß-Kanzlers von Rußland, Grafen von Bestucheff, an Se. Excellenz, den Sächsischen Premier-Minister, Herrn Grafen von Brühl, d. d. St. Petersburg, den 30. Nov. 1756.

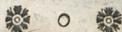
No. LIX.

Mit gleichem Eifer wurden die Vorschläge und Drohungen des Großbritannischen Gesandten in Petersburg, Ritter Williams, verworfen in einer

*Note: pour S. E. Mr. l'Ambassadeur de S. M. Britannique, Chevalier Williams, en date à Petersbourg, le 23. Nov. 1756.*

Nota: für Se. Excell. den Herrn Ambassadeur Sr. Majestät von Großbritannien, den Ritter Williams, den 23. Nov. v. St. 1756.

No. LX.



Unter dem 2. Novemb. ergieng ein

*I, 34*  
 Königlich Preussisches Patent, wodurch alle Untertanen und Vasallen Sr. Königl. Majest. so sich in Oesterreichischen Diensten befinden möchten, zurück beruffen werden.  
 No. LXI.

In Sachsen wurden indessen von dem Sargauischen Kriegs-Directorio dem Lande starke Recrutenlieferungen angemuthet. Der Oberlausitz allein wurden 500. Mann zu stellen angekündigt. Ihre Königl. Hoheit, der Churprinz, in Ansehung der Ihnen verliehenen Landvogtey, thaten in einem Schreiben unter dem 8. Novemb. an Ihre Majest. von Preussen Vorstellung dagegen, erhielten aber keine willfährige Antwort:

*I, 36*  
 Schreiben Sr. Königl. Hoheit des Churprinzen von Sachsen an Ihre Maj. den König von Preussen, Dresden, den 8. Nov. 1756. samt der Antwort Ihres Maj. des Königs von Preussen, Sedliz, den 8. Nov. 1756.  
 No. LXII.

Unter dem 15. Nov. ließ Ihre Majest. von Preussen ein Schreiben an die Stände des fränkischen Creyses abgehen, die Anschlagung der Kaiserlichen Abruffungsbefehle zu hintertreiben:

*I, 38*  
 Schreiben Sr. Königl. Majest. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg an die Hoch- und Löbl. Stände des fränkischen Creyses, d. d. Berlin, den 15. Nov. 1756.  
 No. LXIII.

Gleichwohl beschlossen die fränkischen Creysstände sowohl, als die Churheinhischen, ihr Creyscontingent auf drey Simplen zu stellen:

*I, 48*  
 Fränkisches und Churheinhisches Creys: Conclusum vom 7. und 20. Decemb. 1756. wegen der jezigen Unruhen in Teutschland.  
 No. LXIV.

Ihre Majestät von Pohlen statteten dem Kayser in einem Schreiben unter dem 22. Nov. für die wider den König von Preussen erlass-

erlassenen Befehle und übrige getroffene Anstalten Dank ab, und suchten um Beschleunigung des versprochenen Reichsbestands an:

Schreiben an Se. Röm. Kayserl. Majestät, welches Se. Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchsl. zu Sachsen unterm 22. Nov. 1756. aus Warschau ergehen lassen.

I. 41  
No. LXV.

Das Preussische Feld-Kriegsdirectorium in Torgau fuhr indessen fort, alle Einkünfte des Landes einzuziehen, ohne einige Auszahlung zu veranstalten, welche auch den Sächsischen Beamten durch ein Generale vom 3. Nov. völlig untersagt wurde.

S. Pro Memoria des Herrn von Ponikau, vom 6. Decemb. No. V.

Unter dem 20. Octob. ergieng ein anderes Ausschreiben wegen der Stellung einer ansehnlichen Anzahl Recruten:

Die Copie eines solchen Ausschreibens s. eben das. A.

Dieser Befehl wurde aufs neue eingeschärft durch ein Ausschreiben unterm 1. Nov. und der Ort, wo die Recruten hingeliefert werden sollten, bestimmt durch ein Ausschreiben von eben dem 1. Nov.

S. Pro Memoria des Herrn von Ponikau, vom 6. Decemb. Beyl. No. I. und II.

Die Direction und Repartition dieser Recrutenlieferung erhielt der General von Netzwow, welcher den Kreisen das zu liefernde Quantum durch ein Ausschreiben vom 19. Nov. bekannt machte.

S. eben das. No. III. und Natürl. Vorst. der Wahrh. Beyl. No. XXXII.

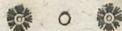
Ihro Königl. Hoheit der Prinz von Preußen verlangte in einem

Schreiben an die Stände des Budisiner Crensens vom 16. Nov. Winterquartierdouceurs für 4. Bataillons.

I. 39  
No. LXVI.

Es wurde auch der Kammer anbefohlen, den Winter über für die zu Dresden einquartirte Generalität und Regimenter eine ansehnliche Quantität Holz zu liefern.

E.



S. Pro Memoria des Herrn von Ponikau, vom 6. Decemb.  
No. IV.

Es ergingen auch verschiedene Patente wegen Abhaltung der  
Deserteurs. S. Anh. No. XVI. XVII. XVIII. XIX. XXI. XXII.  
Bey diesen fortwährenden Bedrückungen Sachsens, that der  
Sächsische Comitialgesandte zu Regensburg eine neue Anzeige  
davon:

Pro Memoria des Königl. Pölm. und Churfürstl.  
Sächs. Comitialgesandten zu Regensburg, Herrn Joh.  
Georg von Ponikau, d. d. Regensburg, den 17. Nov.

No. LXVII. 1756.

Dieses enthält Beylagen:

A. Das Ausschreiben des Preussischen Feld = Kriegsdirectorii  
zu Torgau, an das Creysamt zu Meissen, wegen Stellung  
der 2120. Mann Recruten, unterm 30. Octob.

B. Eben desselben Getraide = und Fourage = Lieferungs =  
Ausschreiben, unterm 13. Sept.

In gleicher Absicht, nämlich das Preussische Verfahren in  
Sachsen anzuzeigen, erfolgte ein anderes unterm 6. Decemb.

Pro Memoria, welches der Chursächsische Comitialge =  
sandte, Herr Johann George von Ponikau, auf dem all =  
gemeinen Reichstage zu Regensburg den 6. Dec. 1756.

No. LXVIII. durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen.

Als Beylagen enthält dieses

No. I. und II. Neue Ausschreiben des Preussischen Feld =  
Kriegsdirectorii vom 1. Nov. in welchen die Recrutirungsordre  
vom 30. Octob. aufs neue eingeschärft, und der Ort, wo die Recru =  
ten hingeliefert werden sollen, bestimmt wird.

No. III. Ausschreiben des General von Retzow an die Creys =  
und March = Commissarios, unter dem 19. Nov. betreffend die Rec =  
ruten = Subrepartition und Ausschreibung.

No.

No. IV. Designation des Holzes, was der zu Dresden befindlichen Königl. Preussischen Generalität sowohl, als denen daselbst einquartirten Regimentern *ic.* aus denen Königlich Pöhlh. Försten für den ganzen Winter angewiesen werden muß.

No. V. *Generale des Preuss. Feld-Kriegs-Directorii* an die Sächsischen Aemter, vom 3. Nov. in welchem den Aemtern unterfragt wird, etwas von den Pachtgeldern oder Intradern zu bezahlen, sondern alles in die Oberkriegscaße nach Torgau einzuliefern.

Ihro Majest. von Preußen hatten, in Ansehung der ergriffenen Nothwehr, Ihrer Mitstände Beystand und Garantie des Westphälischen und Dresdnischen Friedens in einem Schreiben an die Reichsversammlung unter dem 30. Octob. reclamirt; allein Churmainz hatte sich, unter dem Vorwand einiger harten Ausdrücke, geweert, dasselbe zur Dietatur zu bringen; daher es endlich der Preussische Comitialgesandte den übrigen Gesandten durch folgendes Pro memoria unterm 23. Nov. einhändigte:

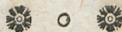
Pro Memoria des Königl. Preussischen und Churfürstl. Brandenburgischen Comitialgesandten, Erich Christoph Freyherrn von Plotho, d. d. Regensburg, den 23. Nov. 1756. Nebst angefügtem Schreiben Sr. Königl. Majest. in Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, d. d. Berlin, den 30. Octob. 1756.

No. LXIX.

Wider diese Umtheilung protekirte das Churmainzische Reichsdirectorium unter einer Anzeige vom 18. Dec. (S. Anh. No. XII.)

In einem andern Pro memoria vom 10. December wird das Verfahren des Reichs-Hofraths als widergeseslich und unstatthaft ausgegeben:

Pro Memoria, welches *Se. Königl. Majestät* in Preußen durch *Dero Comitial-Gesandten*, Herrn Erich Christoph, Freyherrn von Plotho, am 10ten Dec. 1756. auf  
 der



der allgemeinen Reichs-Tags-Versammlung zu Regens-  
No.LXX. burg übergeben hat.

Als Beylagen sind angehängt:

Sign. ○ Gründlicher Beweis, daß bey diesen ieszmalen  
obscheyenden ganz besondern Umständen eine *Neutralität* von  
und bey denen Ständen des Reichs nicht allein, vermöge de-  
ren Gesetzen nicht statt haben könne, sondern auch deren An-  
trag Gesetz- und *Societäts*-widrig sey *ic.* Welches der Kayserl.  
Minister Baron von Wiedmann, dem zu Nürnberg versammelten  
Fränkischen Reichs-Convent übergeben hatte.

Ferner: No. I. Kayser Leopolds *Dehortatorium* an König  
Carl XI. von Schweden, als Herzogen zu Pommern *ic.* un-  
term 19. Jun. 1675.

No. II. eben desselben *Avocatoria*.

In eben diesem Monat December kam ein anderes Churbran-  
denb. *Pro memoria* zum Vorschein, dessen Inhalt der Titel zur Gnü-  
ge zeigt:

Copia Memorialis des Königl. Preuß. und Churbran-  
denb. Comitial-Gesandten, welches dem Reichs-Convent  
zu Regensburg im Dec. 1756. übergeben ist, das Reichs-  
Constitutionswidrige Betragen des Kayserl. Reichs-Hof-  
Raths, gegen Se. Königl. Maj. von Preußen, die Aller-  
höchst denenselben abgedrungene Maasregeln in Anse-  
hung des Wiener und Dresdener Hofes betreffend, Ber-  
No.LXXI. lin, bey C. F. Henning.

Von eben diesem wurde ein Auszug bekannt:

Kürzer Auszug des *Memorials*, welches der Königl. Preuß.  
Gesandte dem Reichs-Convent im Monat Dec. 1756. überge-  
ben hat. \*)

In einem den 20. Dec. zur Dictatur gelangten Rescript vom  
18. Dec. reclamirte der Preussische Comitialgesandte nochmals feyer-  
lich die Garantie des Westphälischen und Dresdner Friedens:

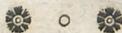
\*) Es ist aber nicht angenommen worden.

Co

Copia Rescripts, des Königl. Preussischen Comitial-  
Gesandten, Freyherrn von Plotho, an E. allgemeine  
Reichsversammlung, Dictatum Ratisbonae die 20. Dec.  
1756.

147  
No. LXXII.

Indessen hatte der Reichs-Hofrath fortgefahren in Ansehung  
des gewaltsamen Königl. Preuss. und Churfürstl. Brandenb.  
Einfalls in die Bön. Pöhl. Chur-Sächs. Chur-Lande, auch  
weitem Anzugs in die Reichs-Lande weitere Verfügung zu thun.  
In einem Concluso vom 22. Octob. wurde dem Herzog von Sach-  
sen Gotha, aufs neue das Kreis-Ausschreib-Amt des Ober-Sächs-  
schen Kreises durch Special-Commission aufgetragen; In einem an-  
dern vom 29. Octob. und einem vom 23. Nov. wurde der Stadt  
Frankfurt am Mayn die Abstellung der Preussischen Werbung  
und die Publication der Kayserl. Avocatorien aufs neue anbefohlen.  
Ein Conclufum vom 19. Nov. befiehlt gleiche Publication der Stadt  
Regensburg. Ein andres sub eod. an die Bücher-Commission in  
Frankfurt betrifft verschiedne Impressa. Ein andres vom 23. Nov.  
enthält die Partitions-Anzeige der Reichsstadt Nün in Schwaben.  
Ein Conclufum vom 24. Nov. befiehlt aufs neue die Afsigirung der  
Kayserlichen Avocatorien zu Nürnberg; und nimmt die Partitions-  
Anzeige von gescheneher Afsigirung von Dinctelsbühl und Mühl-  
hausen an; Ein andres unterm 26. Nov. läßt die Partitions-Anzeigen  
der Reichsstädte Schweinfurt, Zeilbrunn, Gengenbach, Mem-  
mingen und Leutkirch ad Acta bringen. Eben dieses geschieht in  
einem andern Concluso vom 29. Novembr. in Ansehung der Reichs-  
städte Schwäbisch-Gemünd, Eßlingen, Speyer, Kaufbayern,  
in einem anderweitigen vom 1. Decemb. in Ansehung der Reichsstädte  
Ulm, Lindau, Frankfurt, Offenburg, Weyl; in dem Concluso  
vom 3. Decemb. von Nordhausen, der Reichsritterschaft in  
Franken Orts-Gebürg, von Wezlar, Cölln, der Reichsritter-  
schaft am Oberheinstrom, und Frankfurt; in dem vom 9. De-  
cemb. von Worms, Goslar, Reichsritterschaft in Schwaben,  
Giengen, Zell am Hammerpach; ein andres e. d. betrifft die Rück-  
gebung einiger Impressorum an den Rath zu Frankfurt; ein an-  
ders



ders e. d. betrifft den fernern Ungehorsam der Reichsstadt Frankfurt wegen Affigirung der Avocatorien. Ein anders e d. die Unterlassung dieser Affigirung von Seiten des Marggräfl. Anspachischen Hofes. Das Conclufum vom 10. Dec. betrifft die Partitions-Anzeigen von der Burg Friedberg, von Wimpfen und Offenburg; das vom 16. Dec. von Rothenburg, Weiffenburg, Ravensburg, Reutlingen, Augsburg, Nürnberg; Das vom 17. Dec. betrifft wieder Frankfurt, die Anzeigen von der Reichsritterschaft in Schwaben, von Wangen; Das vom 20. Decemb. die Anzeige von Schwäbisch Hall; Das vom 23. Dec. die Partitions-Anzeigen von der Reichsritterschaft in Francken, Orts Ottenwald, und von der Reichsstadt Windsheim.

I, 33 No. LXXIII. Reichs-Hofraths-Conclufum, d. d. 29. Octobr. 1756.

Reichs-Hofraths-Conclufum, de dato d. 22. Octob. d. No. LXXIV. 19. Nov. d. 23. Nov. d. 24. Nov. d. 26. Nov. 1756.

Reichs-Hofraths-Conclufum, d. d. 23. Nov. d. 29. Nov. d. 1. Dec. d. 3. Dec. d. 9. Dec. d. 14. Dec. d. 16. Dec. d. No. LXXV. 20. Dec. d. 23. Dec. 1756.

Keine von den Reichstädten war in grösserer Verlegenheit in Ansehung der Affigirung der Kayserlichen Avocatorien als Frankfurt am Mayn. Auf der einen Seite drohete der Reichs-Hofrath mit der Execution; auf der andern ließ Ihro Maj. von Preussen anzeigen, daß Sie so wohl diese Affigirung als die Stöhrung der Preussischen Werbung zu ahnden wissen würden. Zu dem Ende ließ die Regierung in Berlin ein

2 Königl. Preuss. Schreiben an den Magistrat der Reichsstadt Frankfurt, d. d. Berlin, den 26. Novembr. 1756. No. LXXVI. ergehen.

Das Memorial des Preussischen Residenten im Haag vom 15. Octob. (S. oben No. XXXIX.) und das Memoire raisonné zu entkräften, das fernere Verfahren des Königs in Preussen in Sachsen vor Augen zu legen, und die aufgebürdeten Beschuldigungen zu widerle-

derlegen, machte der Sächsishe Resident in Haag unterm 15. Dec. folgendes Memorial bekannt:

*Memoire à LL. HH. Puissances, les Seigneurs Etats - Généraux des Provinces unies, présenté à la Haie le 15. Dec. 1756. par Mr. Kauderbach, Conseiller de Guerre, & Resident de S. M. le Roi de Pologne, Elect. de Saxe &c.*

Memorial, welches Ihro Hochmögenden, den Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande vom Herrn Kriegsrath Kauderbach, Residenten Ihro Majestät des Königs in Pohlen ꝛc. im Haag den 15. Dec. 1756. ist übergeben worden.

No. LXXVII.

Die Eindrücke, welche die Preussischer Seits, gegen den Dresdner Hof gemachten Beschuldigungen auf die Herren Generalstaaten machen konnten, zu entkräften, erschien

*Lettre de S. M. le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, écrite aux Etats - Généraux des Provinces unies. Datée de Varsovie le 20. Decemb. 1756.*

Schreiben, welches Ihro Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an die Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande, de dato den 20. Dec. 1756. ergehen, und den 25. Januar. 1757. in Haag übergeben lassen, Hamburg, 1757.

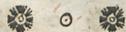
No. LXXVIII

Preussischer Seits suchte man die Nachrichten von dem kläglichen Zustand Sachsens verdächtig zu machen, und für übertrieben und falsch auszugeben, in einem

*Memoire contre les Imputations à la charge des Troupes Prussiennes en Saxe, Haie, 1756.*

No. LXXIX.

Wir haben noch einen Anhang von einigen Schrifften beygefügt, welche theils eigentlich zu Actis publicis nicht können gerechnet werden, theils von so kurzem Inhalt sind, daß, den Raum zu ersparen, deren verschiedne auf einem Bogen konnten gedruckt werden.



II, 11<sup>a</sup>  
 No. LXXX. Anhang zu den Actis publicis, bestehend in verschiedenen  
 Declarationen, Vorstellungen, Antworten, Patenten,  
 u. s. w. den gegenwärtigen Krieg betreffend, 1756.

Dieser enthält:

- Antwort Sr. Durchl. des Churfürsten von der Pfalz auf  
 das Memoire, welches von dem Minister des Königs in Pöh-  
 len zc. übergeben worden, vom 24. Sept. 1756.
- No. I.
- Substanz einer Kayserl. Declaration an die sämtlichen  
 Reichsstände, den 21. Sept. 1756.
- No. II.
- Declaration des Königl. Preussischen Ministers, Herrn  
 von Zellen, im Haag, vom 2. Oct. 1756.
- No. III.
- Declaration des Königl. Franz. Ambassadeurs im Haag,  
 des Herrn Marquis von Bonnac, im Oct. 1756.
- No. IV.
- Declaration des Königl. Franz. Ministers im Haag, Gra-  
 fen von Astry.
- No. V.
- Anderweitige Vorstellung des Grafen von Astry.
- No. VI.
- Königl. Grossbritannische Declaration, wie solche dem  
 Gesandten Ibro Maj. der Kayserin Königin zu Londen, Zn.  
 Grafen von Colloredo, auf das im Nahmen seiner höchsten  
 Principalin geschehene Ansuchen um die Tractatenmäßige  
 Hülfe bey dermahligen Kriege wider Preussen ertheilt worden  
 ist.
- No. VII.
- Antwort des Schwedischen Ministerii, als die Kayserl.  
 Königl. und Königl. Pöhl. und Chursächsl. Gesandten in  
 Stockholm um den Beystand der Crone Schweden anhielten.
- No. VIII.
- Antwort des General = Feld = Kriegs = Directorii, an den  
 Königl. Grossbritan. und Chur = Landv. Geheimen Rath und  
 Kammerpräsidenten, Herrn Baron von Münchhausen, d. d.  
 Torgau, den 21. Nov. 1756.
- No. IX.
- Resolution Ibro Majest. von Preussen an die Universi-  
 tät zu Leipzig, wegen Sicherstellung der Studirenden, in An-  
 sehung der Werbung, vom 28. Nov. 1756.
- No. X.

Sr.




  
 Sr. Königl. Majest. in Preussen Versicherung, welche Sie der Stadt Leipzig, der Handlung wegen, gegeben haben, vom 12. Dec. 1756.

No. XI.

Anzeige und Verwahrung des Chur-Maynzischen Reichs-Directorii, d. d. Regensburg, den 18. Dec. 1756.

No. XII.

Befehle des General-Feld-Kriegs-Directorii an den Münz-Buchhalter, Zeibig, zu Leipzig, vom 24. Dec. 1756.

No. XIII.

Kayserl. Königl. Patent, die junge Mannschafft in Dero Erblanden betr. vom 9. Sept. 1756.

No. XIV.

Zweytes Kayserl. Patent, bestimmend das Alter derer in Sicherheit zu bringenden Kinder männlichen Geschlechts und deren Unterhalt.

No. XV.

Königl. Preussisches Patent, wie mit Anhaltung der Deserteurs von der Königl. Preussischen Armee, und Bestrafung derjenigen, so die Soldaten zur Desertion verleiten, oder die Deserteurs nicht zur nächsten Preussischen Garnison abliefern, in den Chursächsischen Landen gehalten werden soll. Im Lager bey Sedlitz, den 17. Sept. 1756.

No. XVI.

Patent, welches das Königl. Preussische General-Feld-Kriegs-Directorium, d. d. Torgau, den 24. Sept. hat ergehen lassen. Betr. die Anhaltung der Deserteurs.

No. XVII.

Edict des Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorii, vom 23. Oct. Betr. die Anhaltung der Sächsischen Deserteurs.

No. XVIII.

Declaration des vorigen Patents, Torgau, den 25. Oct. 1756.

No. XIX.

Des Kayserl. Königl. Feld-Wachtmeisters, Generals, Heren von Zaddis, Patent, welches er in verschiedenen Sächsischen Dörfern hat bekant machen lassen, Gelsen, den 29. Octob. 1756.

No. XX.

Des Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorii Edict, wegen Herbeyschaffung der von den Sächsischen Deserteurs verkauften Gewehr und Mondirungs-Stücke, vom 20. Nov.

Gene. No. XXI.

- General-Pardon und völlige Amnestie vor die ehemalige Sächsische Deserteurs, wenn sie sich zwischen hier und den  
 No. XXII. 1. Jan. 1757. einfinden, Torgau, den 22. Nov. 1756.
- Dieser Generalpardon ist noch zweymahl prolongiret worden.
- Gebet, welches wegen der Kriegsunruhen in Chursäch-  
 No. XXIII. sen von den Canzeln verlesen worden.
- Gebet, das bey Sr. Königl. Maj. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, im Jahr 1756. eröffneten  
 No. XXIV. Feldzuge in den Kirchen Dero Lande abgelesen worden.
- Dankgebeth, welches wegen des am 1. Octob. 1756. bey  
 Lowositz, unter höchst eigener Anführung Sr. Majest. des Königs von Preussen erfochtenen herrlichen Sieges, bey dem gehaltenen Dank- und Freuden-Feste in Berlin, nach denen  
 No. XXV. Predigten verlesen und gebethet worden.
- Pastorale des Bischoffs in Breslau, nebst angefügtem  
 No. XXVI. Dankgebeth.
- Königl. Ober-Amtsverordnung, 1. d. Budisin, den 7. Oct.  
 No. XXVII. 1756. nebst angehängten Kirchengebeth.
- Des Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Directo-  
 rii zu Torgau Ordre an den Herrn Kriegs- und Domainen-  
 Rath Magusch, die sämtlichen Cassen in Freyberg in Beschlag  
 No. XXVIII zu nehmen, vom 11. Sept. 1756.
- Königliche Preussische Verordnung, die Eintreibung der  
 No. XXIX. Steuerreste betreffend, d. d. 22. Oct. 1756.
- Offener Brief zu Beförderung der Königl. Preussischen  
 No. XXX. Fourage-Lieferung, vor den Accis-Rath Schimmelmann.
- Die von den Chursächsischen Landständen unterm 23.  
 Sept. bey dem Königl. Preussischen Feld-Kriegs-Commissariat übergebene Vorstellung, die von dem Accis-Rath Schimmelmann übernommene Fourage-Lieferung betr. samt des Feld-Kriegs-Commissariats Antwort vom 25. Sept. samt Verlage einer Copie der an den Accis-Rath Schimmelmann  
 No. XXXI. geschehenen Auflage.

Deff.

Designation der Königl. Preussischen Commission, betr. die Moderation der Abgaben von verschiedenen Lebensmitteln, Dresden, den 7. Dec. 1756. No. XXXII.

Notifikation des Rathes zu Dresden, wegen Aufhörnung der Verpflegung der einquartirten Soldaten, vom 21. Sept. 1756. No. XXXIII.

Notifikation des Rathes zu Dresden, betr. den nächtlichen Zusammenlauf auf den Gassen, den 4. Oct. 1756. No. XXXIV.

Notifikation des Rathes zu Dresden, wegen der sich einschleichenden unbekanntten und fremden Personen, den 27. Novemb. 1756. No. XXXV.

Notifikation des Rathes zu Dresden, betr. die Anweisung des an die Hausbesitzer vertheilten Holzes, vom 14. Dec. 1756. No. XXXVI.

Ausschreiben der Ober-Lausitzischen Landes-Deputirten, wegen der Recruten, d. d. 10. Nov. 1756. No. XXXVII.

Ober-Lausitzische Landes-Commissariatsverordnung, wegen der beschehenen Lieferungen, d. d. 14. Nov. 1756. No. XXXVIII.

Königl. Preussische Verordnung, wegen Lieferung der Recruten, d. d. 19. Nov. 1756. No. XXXIX.

Wir wollen nun noch einige Privatschriften nachholen. Diese sind:

Erzählung der Umstände von der Wegbegebung des französischen Gesandten, Grafen von Broglio, aus Dresden, vom 14. Nov.

Predigt über das ordentl. Evangelium am 23. Sonntage nach Trinit. welche in höchster Gegenwart Sr. Kön. Maj. in Preussen, in der Kreuzkirche zu Dresden am 21. Nov. 1756. gehalten von D. Joh. Joach. Gottlob Am-Ende, Pfarrern und Superint. auch des Ober-Consistorii Assessorn daselbst. Dresden, bey J. N. Verlach.

Eben diese Französisch übersetzt vom Herrn Formey, Sermon sur St. Matth. Chap. XXII. 21. &c.



IV, 5 Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend, Erfurt, 1756. 4. B.

welches eigentlich einige allgemeine Anmerkungen über den gegenwärtigen Zustand Deutschlands enthält.

Nachdem sich die Sächsische Armee ergeben hatte, gieng die Preussische nach Sachsen in die Winterquartiere, und beschloß also die Campagne auf dieses Jahr, von welcher überhaupt folgende Nachricht bekannt wurde:

*Relation de la Campagne de 1756. tant en Boheme, qu'en Silese & en Saxe.*

Umständliche Nachricht von dem Feldzug von 1756. so wohl in Böhmen als in Schlesien und Sachsen.

Gegen das Ende des Jahrs kam von Seiten einer Privatperson zum Vorschein:

Kurzer doch gründlicher Beweis, daß das Königreich Böhmen Sr. Königl. Maj. in Preussen zustehet, 4. 1 $\frac{1}{2}$ . B.

Dieser Beweis gründet sich auf folgendes:

Kaiser Albert II. hatte mit seiner Gemahlin, Elisabeth, einer Tochter König Sigismunds, und Erbin des Königreichs Böhmen, zwey Prinzessinnen, Anna und Elisabeth, und Ladislas, einen Prinzen. Von jenen wurde die älteste, Anna, an Herzog Wilhelm von Sachsen vermählt, und bekam zwey Prinzessinnen: Catharina, welche als Gemahlin Heinrichs, Herzogs von Münsterbergs, ohne Erben starb, und Margarethen, welche eine Gemahlin des Churfürsten von Brandenburg, Johannis, wurde, und also ihr vorgebliches Recht auf die Kron Böhmen an das Haus Brandenburg überbrachte. Dieses erhielt sie folgender Massen: Der einzige Prinz Alberts II. Ladislas starb 1457. ohne Erben, folglich hätte nach dem Recht der Böhmischen Thronfolge die älteste Prinzessin, obgedachte Anna, in der Regierung nachfolgen sollen. Allein George Podiebratsky bemächtigte sich damals der Krone, und nach seinem Tode er-

wähl

wählten sich die Böhmen, mit Vorbegehung des Stammes der ältern Schwester, der Anna, den Ladislas II. Sohn der jüngern Schwester, Elisabeth, welche an den König von Pohlen, Casimir den IV. verheyrathet war. Dieses Ladislas einiger Prinz, Ludwig II. büßte 1526. sein Leben ein, ohne Erben zu lassen, und seine Schwester, Anna, Gemahlin Kaiser Ferdinand I. überbrachte die Krone Böhmen in das Haus Oesterreich.

Diese Schrift, welche völlig den von Seiten Ihro Maj. von Preussen geschenehen Erklärungen, daß Sie in diesem Krieg durchaus keine Eroberung zu machen gedächten, entgegen war, zog sich das Schicksal zu, daß sie auf Dero hohen Befehl in Dresden, den 16. Januar. 1757. durch Scharfrichters Hand öffentlich verbrannt wurde.

Die wahren Ursachen gegenwärtigen Krieges von den vorgehenden zu unterscheiden, ist das Werk der Staatskunst. Allein die Gerechtigkeit und Gültigkeit derselben zu beurtheilen, muß man die Grundsätze des Natur- und Völkerrechts wissen. Diese hatte daher eine Privatperson aus verschiedenen Stellen des Grotius zusammen gezogen in

*Hug. Grotii de causis, jure & ratione belli vera sententia, ex immortali ipsius de jure belli & pacis opere depromta & per varios ejus commentatores, imprimis III. Lib. Bar. de Cocceji, illustrata & asserta, nunc in usum nostri temporis denuo publicata, L. Bar. 1756. 4. 2. B.*

Eine andre Privatschrift erschien gegen das Ende des Jahrs:

*Système & Conduite de la Prusse, ou Lettre d'un Général Saxon à un Gentilhomme Silesien dans les Armées Prussiennes; pour servir de Réponse, aux Manifestes, Exposés, Memoires, Remonstrances & autres Ecrits du Ministère Prussien, à Varsovie, chez P. F. Zanki, 1756. 4. 4. B.*



Sie bestund aus zwey Briefen; in dem einen verweist der B. den schändlichen Rath, den ihm sein Anverwandter gab, seinen unglücklichen König zu verlassen, und in Preussische Dienste zu treten. Der andere Brief enthält eine Beleuchtung und Widerlegung des Memorials des Preussischen Ministers von Hellen im Haag, vom 15. Oct. 1756.

Sollten uns aufer gedachten Patenten, Edicten und Kleinen Schrifften noch einige andre in die Hände fallen, so wollen wir sie, als ein Supplement, bey dem andern Band liefern.

Bres.

12

Anhang  
zu den  
**ACTIS PUBLICIS,**  
bestehend  
in verschiedenen  
*Declarationen, Vorstellungen,*  
*gen, Antworten, Patenten,*  
u. s. w.  
den gegenwärtigen Krieg  
betreffend.



---

1756.

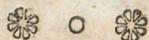
I, 80.



NUM. I.

Antwort Sr. Durchl. des Churfürsten von  
der Pfalz auf das Memoire, welches von dem Mi-  
nister des Königs in Pohlen und Churfürstens zu  
Sachsen übergeben worden.

**S**achdem Se. Durchl. der Chur-Fürst von der Pfalz,  
von dem Inhalte eines am 20ten Sept. von Sr.  
Excellenz, dem Grafen von Kiaucur ic. überreich-  
ten Memoirs benachrichtiget worden, haben Diesel-  
ben befohlen, daß dem Grafen in einer Antwort er-  
kläret würde: Wie Se. Durchl. der Churfürst, mit dem größten  
Schmerzen die Unterdrückungen vernommen hätten, die Se. Maj.  
in Ihren Churfürstl. Staaten und Erblanden erlitten; und da Sie  
sowohl durch Ihre Hochachtung und Freundschaft gegen Se. Ma-  
jestät von Pohlen, als auch durch Ihren patriotischen und unver-  
leglichen Eifer ohnedas bereit wären, so wolten Sie sich gern und  
nach Ihrem Vermögen der Erhaltung des Systems des deutschen  
Reiches, ins besondere der Erhaltung des Wohlstandes, der Frey-  
heit und der Ruhe der Churfürsten, Ihren Neben, Ständen und der  
Glieder des Reichs, sowohl überhaupt, als auch ins besondere an-  
nehmen, Se. Churfürstl. Durchl. hätten, da Sie gewohnt wären,  
mit den Churfürsten und Prinzen Ihren hohen Allürten und Neben-  
Ständen im Vertrauen und Freundschaft zu leben, in dem iehigigen  
Zustande, der seiner Folgen wegen die größte Aufmerksamkeit erfor-  
dere, Ihre gewöhnlichen Maßregeln genommen; und so bald Die-  
selben von der Besinnung der andern Glieder unterrichtet wären, so  
hofften Sie Ihren Minister zu Regensburg mit ausdrücklichen und  
mehr vergnüglichen Instructionen über die Sache, wovon gehandelt  
würde, versehen zu können. Gegeben Schwesgingen, den 24. Sept. 1756.



## NUM. II.

Substanz einer Kayserlichen Declaration  
an die sämtliche Reichs-Stände,  
den 21. Sept. 1756.

Se. Kayserl. Maj. haben nie aufgehört, das deutsche Vaterland mit allen dessen Wohl befördernden Maßnahmen zu beraten, ob gleich einige Mächte sich unerlaubter Weise dahin bestreben, denen Ständen widrige Insinuationen zu machen, und ihnen bezubringen, als ob bey iezigen Coniuncturen gesucht würde, ihre Vorzüge, Recht und Gerechtigkeiten zu unterdrücken. Die Stände würden leicht finden, daß dergleichen Vorspiegelungen, da man höchst Diefelbe für fähig hielte, wieder die Reichs-Verfassungen, Gesetze, Capitulationen und alles was heilig wäre, zu handeln, von Thro Kayserl. Maj. Feinden herrühreten, welche dadurch ihre wiederrechtliche Absichten zu befördern suchten. Se. Kayserl. Majestät versicherten, daß Sie wieder die Prärogativen der Stände weder in Staats- noch Glaubens-Sachen nie etwas vorgehabt hätten, noch je intendiren würden. Die Stände möchten nur höchst Derofelben zu diesem heilsamen Zwecke hülfliche Hand leisten, und die Einigkeit auf dem Reichs-Tage veranstalten helfen.

## NUM. III.

Declaration des Königl. Preuß. Ministers  
Herrn von Hellen, im Haag, von 2. Oct. 1756.

Ungeachtet der König, sein Herr, aus höchst dringenden Ursachen sich gezwungen gesehen, die Chur-Sächsische Lande als ein Depot zu Dero Sicherheit vorläufig besetzen zu lassen; so wären  
Se.

Se. Majestät doch gar nicht gewilliget, jemanden, wer er auch immer sey, zum Schaden und Nachtheil zu seyn; weswegen Sie bereits die Befehle ertheilet hätten, daß alle Interessenten bey der Sächsischen Steuer sowohl in hiesiger Republick, als in andern Staaten die völligen Interessen ohne Aufenthalt sollten ausgezahlet, und damit so lange richtig fortgefahren werden, als es die Nothwendigkeit erfordern dürfte, die Chur-Sächsischen Lande im Besiz zu behalten.

NUM. IV.

Declaration des Königl. Franz. Ambassadeurs im Haag, des Herrn Marquis von Bonnac,  
im Octobr. 1756.

Daß das gewaltsame Verfahren des Königs von Preußen in Sachsen ganz Europa in eine Art von Bewegung setzen müßte, und es nicht fehlen könnte, daß alle benachbarte Mächte dadurch in Unruhe dürften gesetzt werden, und Ihre Hochmögenden nicht minder; Daher Dieselben bey dieser Gelegenheit die Entschlußung nehmen könnten, Ihre Truppen zu vermehren. Allein, da theils das Kriegs-Theater weit von den Gränzen der Republik entfernt wäre, um wegen der Dessen des Königs in Preußen etwas besorgen zu dürfen, so würden Se. Allerchristlichste Majestät niemals gleichgültig dabey seyn, oder es dulden, daß die Republik wegen ihrer angenommenen Neutralität, es sey auch von welcher Puissance es wolle, angegriffen, oder in ihrer ighen Ruhe gestört würde, sondern Se. Majestät würden derselben in allen Vorfällen, worin sie Beystand bedürfte, zu Hülfe kommen. Daß es nur eine Verdoppelung des Aufwands auf einen vergeblichen Gegenstand seyn und ihre Aufmerksamkeit auf die Vermehrung ihrer Marine



abziehen würde, welches vielleicht eine Macht, die der Staat als einen Feind seiner Handlung und Schiffahrt anzusehen hätte wünschte.

N U M. V.

Declaration des Königl. Franz. Ministers  
im Haag, Grafen von Astry.

Wie der König, sein Herr, bey dem Verfahren Sr. Majestät des Königs von Preußen sich nicht enthalten könnte, der Kayserin Königin den in dem Tractate vom 1sten May dieses Jahres gesetzten und nunmehr verlangten Beystand nicht allein zu bewilligen, sondern daß auch Se. Allerchristl. Majestät, da es die Umstände erforderten, den Entschluß gefasset hätten, das stipulirte Corps von 24000 Mann zu vermehren, und dem Wiener Hofe die gängliche Disposition davon zu überlassen. Und da es sich fügen dürfte, daß dieser Succurs sich den Grängen der Republik näherte, um den Hannöverschen und andern Truppen vorzukommen, welche die Ruhe der Allürten Frankreichs zu unterbrechen im Stande seyn könnten; so hätten Se. Majestät ihm besonders aufgetragen, den General-Staaten und den sämtlichen Provinzen die feyerlichsten und wiederholten Versicherungen von Dero beständigen Freundschaft zu geben, und daß die Herren Staaten aus diesem Schritte des Königs nicht den mindesten Argwohn schöpfen dürften, da derselbe zuverlässig entschlossen wäre, die Regeln der Klugheit von den Gesetzen der Billigkeit niemals zu trennen. Die Republik könnte um so vielmehr außer aller Furcht und Sorge seyn, welche vielleicht übelgesinnte ihr einflößen möchten, da sie sich in einer glücklich angenommenen Neutralität befände; Wobey Se. Allerchristlichste Majest. sich schmeichelten, daß Dieselbe in keinem Sti-

cke

ße von dieser Neutralität abweichen werde. Sr. Majestät Absichten und Bemühungen wären nur allein dahin gerichtet, einen baldigen und dauerhaften Frieden zu bewirken.

## NUM. VI.

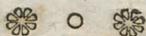
## Anderweite Vorstellung des Grafen von Afry.

Daß es bey den gegenwärtigen Streitigkeiten zwischen dem Wiener und Berliner Hofe keinesweges auf die Unterdrückung der protestantischen Religion angesehen sey. Es schiene, daß Ubelgesinnte dergleichen Ausstreuungen gemacht hätten, und daß der Berliner Hof sich derselben zum Vorwande bediente, um seine Demarschen damit zu beschdnigen, und die Mächte, welche dieser Religion zugethan wären, zu bewegen, an dem gegenwärtigen Kriege Theil zu nehmen. Se. Allerchristl. Majest. hätten ihm demnach ausdrücklich befohlen, die vornehmsten Glieder der Regierung, wegen dieser Beschuldigungen, auf andere Gedanken zu bringen, um dadurch zu verhindern, daß die Republik desfalls widrige Gesinnung fassen möchte. Ferner habe er Befehl, zu erklären, daß Se. Allerchristl. Majest. nichts anders suchten, als Dero Verbindungen gegen ihre Bundesgenossen zu erfüllen, und Dero größtes und einziges Verlangen dahin gehe, das Kriegsfeuer in dem Römischen Reiche ausgeldscht zu sehen. Se. Majest. wolten sich allenfals anheischig machen, zum Beweiß der zu Ihro Hochmögenden tragenden aufrichtigen Geneigtheit und Freundschaft, denenselben den Operationsplan des künftigen Feldzugs, in so weit er nur immer geschehen könne, zu communiciren, in der Hoffnung, daß die vereinigten Provinzen bey ihrer so vortheilhaften Neutralität verharren würden.

NUM.

**Königl. Großbritannische Declaration, wie solche dem Gesandten Ihrer Maj. der Kayserin Königin zu London, Herrn Grafen von Colloredo, auf das im Nahmen seiner höchsten Principalin geschehene Ansuchen um die Traktaten-mäßige Hülfe bey dermahligem Kriege wider Preußen ertheilet worden ist.**

Se. Königl. Großbritannische Majestät wären äußerst verwundert, daß bey gegenwärtigen Umständen in Europa, und da Ihre Kayserl. Königl. Majest. gut gefunden, im abgewichenen Monat May mit der Krone Franckreich einen Defensivtraktat zu schließen, gleichwohl Höchst dieselben an Ihre das Begehren, wegen einer Traktatmäßigen Hülfsleistung zu stellen, hätten geruhen mögen, Se. Großbritannische Majest. könnten Ihre Majest. der Kayserin Königin nicht bergen, wie Sie dafür hielten, daß eben durch diesen Defensivtraktat der zwischen denen Großbritannischen und Wienerischen Höfen bis dahin bestandene Traktat von selbst aufgehoben sey. Und ob gleich Se. Majest. sich gar wohl derer eingegangenen Traktaten erinnerten, und so gar zugeben würden, daß solche noch fort dauerten, so könnten Sie dennoch nicht umhin, zu erklären, daß die Streitigkeiten zwischen Ihrer Kayserl. Königl. Majest. und Sr. Königl. Majest. in Preußen keineswegs der Fall sey, in welchem die Hülfsleistung begehret werden könnte, indem nicht in Zweifel zu ziehen, daß Höchstgedachte Kayserl. Königl. Majest. der angreifende Theil wären.



## NUM. VIII.

Als die Kayserl. Königl. und Königl. Pöhlm. und Chur-Sächß. Gesandten in Stockholm um den Beystand der Crone Schweden anhielten, so ertheilte das Ministerium nachstehende Antwort.

Wie Se. Majestät zwar über das Zutrauen besagter beyder Höfe sehr zufrieden wären, und die Verbindlichkeit, welche Ihnen, als Guarant des Westphälischen Friedens, obläge, völlig einsähen, mithin derselben mit Freuden ein Genüge leisten würden. Bevor Sie aber auf dieses Verlangen eine förmliche Antwort ertheilen könten, wäre es unumgänglich nothwendig, sich dieseriwegen zum voraus mit Frankreich, als Mit-Guarant besagten Friedens-Traktats, zu verabreden.

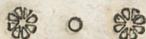
## NUM. IX.

Antwort des General-Feld-Kriegs-Directorii, an dem Königl. Groß-Brittan. und Chur-Hannöver. Geheimen Rath und Kammer-Präsidenten, Herrn Baron von Münchhausen, d. d. Torgau, den 21. Nov. 1757.

Nachdem das zu Torgau errichtete Königl. Preussische General-Feld-Kriegs-Directorium von Sr. Excellenz dem wirklichen Geheimen Staats-Minister Sr. Maj. des Königs von Groß-Britannien und Kammer-Präsidenten zu Hannover, Herrn Baron von Münchhausen, ein Memoire wegen der Fourage-Lieferung erhalten, welche die Unterthanen seiner Herrschaft Straußfurth an die Preussische Armee nach Meissen thun sollen; so hat dieses Directorium

B

torium



Directorium dem Herrn Baron von Münchhausen folgendes in Antwort ertheilen wollen: Daß Se. Excell. versichert seyn können, daß Sr. Preussischen Maj. Wille keinesweges ist, dieses Land zu beschweren, noch auf einige besondere Güter des Adels neue Auflagen, weder an Contribution noch andern Lieferungen zu machen, gleich höchst dieselbe solches bey Dero Eintritt in Sachsen erklärt haben. Was aber die Fourage-Lieferungen betrifft, so hat das Kriegs Commissariat Sr. Preussischen Maj. zu Dresden, dieselbe nicht anders gefordert, als aus den Ursachen der dringenden Nothwendigkeit, worinn sich die Preussische Armee befand. Das Directorium ist jezo wirklich mit ermelten Commissariate in Correspondenz, um sich zu bemühen, wo möglich, für den Thüringer Creys und besonders für die Güter des Herrn Barons von Münchhausen, desgleichen diejenigen, des Herrn Geheimen Raths von Münchhausen zu London, und der Herren von Steinberg und Larhardt, wegen der zum Unterhalte der Troupen geforderten Lieferungen eine Ausnahme zu erhalten. Was die Fourage betrifft, welche sie bereits geliefert haben möchten, so werden ihnen solche nach dem Preise, welcher mit den Ständen des Creyses reguliret werden soll, vergütet werden.  
Torgau, den 21, Novembris, 1756.

von Bork.

NUM. X.

Leipzig, den 4. Dec. 1756.

**I**m 1. dieses hat E. Ibbi. Universität zu Sicherstellung der allhier studirenden wegen der Werbungen, die Resolution, welche Se. Königl. Maj. in Preußen an sie zu erlassen geruhet, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht. Sie lautet also:

Se. Königl. Maj. in Preußen zc. Unser allergnädigster Herr, ertheilen denen Rectori, Magistris und Doctoribus der Uni-  
versi-

verfittät Leipzig, auf ihre Vorstellung vom 24sten dieses, hiermit in Gnaden zur Resolution, wie sie wegen der vor- tigen Studiosorum ganz unbesorgt seyn, auch selbigen zu ihrer Beruhigung die Versicherung geben können, daß nie- mand von ihnen mit Gewalt zu Kriegs-Diensten engagiret werden soll. Und was die Recrouten Lieferung aus hiesi- gen Landen betrifft, solche haben Se. Königl. Maj. denen Landes-Ständen übergeben, und wird also von densel- ben die Einrichtung und Regulirung dieser Sache lediglich und allein dependiren. Dresden, den 28. Nov. 1756.

An die Universität Leipzig, præf.  
den 30. Nov. 1756.

Friedrich.

NUM. XI.

**Sr. Königl. Majestät in Preußen Versiche-  
rung, welche Sie der Stadt Leipzig der Hand-  
lung wegen gegeben haben.**

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen zc. zc. nicht nur die vorherigen Versicherungen der ungestörten Handlungs-Frey- heit allergnädigt wiederholet, sondern auch namentlich die völli- ge Sicherheit aller daselbst befindlichen, auch ab- und zureisenden Ein- heimischen und Fremden, gegen alle Werbung oder andern Nach- theil, an ihren Personen und Gütern huldreichst versprochen haben, auch wollen, daß alle Dero hohe und niedere Militair- und Civil- Bediente sich darnach auf das eigentlichste achten und richten sollen; Als wird auf höchstgedachter Sr. Königl. Majest. Special-Befehl solches zu jedermanns Nachricht hiermit bekannt gemacht. Dres- den, den 12. Decembr. 1756.

Friedrich.  
NUM.



## NUM. XII.

**Anzeige und Verwahrung des Chur-  
Maynzischen Reichs- Directorii, d. d. Regensburg,  
den 18. Dec. 1756.**

**N**achdem von der vortreflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft, vermittelt einer unterm 23. Nov. geschehenen Umtheilung eines Abdruckes, dem Chur- Maynzischen Reichs- Directorio, ob zwar ohne Effect, anmaßlich eingegriffen werden wollen, an sich aber aller Comital- Observanz und Ordnung auf eine zudringliche Art zuwider gehandelt worden; als will man sothaner grundlosen Unternehmung hiermit auf das feyerlichste widersprechen, und dem Reichs- Directorio quævis competentia ausdrücklich reserviren, da übrigens die Unfüglichkeit und der Ungrund des dem Reichs- Directorio geschehenen Zumuthens aus dem eigenen Anführen der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft jedermann in die Augen fallen muß.

## NUM. XIII.

**Befehl des General-  
Feld- Kriegs- Directorii, an den Münz-  
Buchhalter, Zeibig,  
zu Leipzig.**

**V**on dem Königl. Preussischen General-  
Feld- Kriegs- Directorio wird dem Münz-  
Buchhalter Zeibig zu Leipzig befohlen,  
daß er, so bald er gegenwärtiges empfängt,  
die Rechnungen von der bisherigen  
Verwaltung des Freyen, an den wirklichen  
Münz- Director gedachter Stadt, Heinitz,  
abliedere, oder solche auch in dessen  
Gegenwart einpacke und anhero sende.  
Ingleichen daß er an gemeldten  
Heinitz die Gelder ausschändige, die sich  
annoch bey ihm befinden.

bestinden, von welchem er, nach geschעהener Nachzahlung der Münzen, eine Quittung bekommen wird. Dabey macht man ihm im voraus bekannt, daß er keine derjenigen Pöbste in Rechnung bringe, von denen er vorher urtheilen kan, daß sie ihm nicht pasirt werden, und von welchem man ihm, bey der den 3ten dieses geschעהenen Nachsehung seiner Cassé, bereits einige bezeichnet hat. Zu gleicher Zeit wird ihm, Seibig, befohlen, die von ihm bisher geführte Bücher dem mehr gedachten Heinsich zuzustellen, und übrigens demselben bedeutet, daß er, mittelst dieses, von seiner Bedienung suspendirt ist. Lorgau, den 24. Decembr. 1756.

von Bockf.

NUM. XIV.

**Kays. Königl. Patent, die junge Mannschafft in Dero Erblanden betreffend,**  
vom 9. Sept. 1756.

Wir Maria Theresia ꝛ. ꝛ. Geben andurch allen und jeden treuehorsaamsten Ständen und Landes-Inwohnern, was Würde und Wesens sie sind, in Gnaden zu vernehmen, was maßen Wir gnädigst beherziget, wie gewaltsam bey einem Unsere treu gehorsamste Erblande bedrohenden feindlichen Einbruch diejenige Mannschafft in den vorliegenden der Feindes-Gefahr am nächsten ausgefegten Kreisen und Ortschaften mitgenommen, und aus ihrem Vaterlande, ohne einige Hoffnung, in selbiges wiederum zurück kehren zu können, entführret und hinweg geschleppet werden würde ꝛ. ꝛ. und eben darum ist von Uns gnädigst angeordnet worden, daß solche gegen alle Feindes-Gefahr in Sicherheit gebracht werden solle. Und gleichwie Wir zugleich Unsere Landesmütterliche Sorgfalt dahin gerichtet, dieser obberührten jungen Mannschafft, welche solcher-

gestalt den feindlichen Andringungen zu entgehen, sich aus sothanen exponirten Kreisen und Ortschaften rückwärts zu flüchten bemüßiget ist, diejenige thunliche Mittel zu verschaffen, durch welche sie inzwischen, und bis selbige hinwiederum in ihre Kreise und Ortschaften sicher zurück kehren kann, ihren Lebens-Unterhalt überkommen möge: So haben Wir den Entschluß gefasset, aus dieser jungen Mannschafft, damit sie solchergestalt nicht ohn Unterhalt verbleibe, zugleich aber auch dem Vaterlande nützlich seyn möge, einige Compagnien oder Bataillons, so indeßen, und so lange der Krieg dauert, in die festen Plätze und Ortschaften zu verlegen kommen, aufzurichten, und hierzu sowohl Stabs- als andere Officiers eigends auszuwählen und zu bestimmen: wie denn diese Mannschafft eben den Sold, welchen unsere Miliz in den Festungen genüßet, zu erhalten haben wird. Und solchergestalt ist keinesweges Unser gnädigster Wille und Meynung, daß solche Mannschafft länger, als der dermalige Krieg dauert, obligat seyn solle; maßen selbige nach dessen Beendigung wiederum nach Hause zu entlassen seyn wird. Die hierzu gewiedmete Officiere werden nächstens in den zu diesfälliger Anwerbung destinierten Dertern, als Brünn in Mähren, Teutschbrod und Neuhauß in Böhmen, sich einfinden, bey welchen sich sothane junge Leute anzumelden, und so fort in Unsere Verpflegung zu treten haben werden. Damit nun jedermann von diesen Unsern heilsamen für das allgemeine und eines jeden Beste hegenden Absicht den gründlichen Unterricht erlange; so haben Wir solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft besörderern, und gegenwärtig gedrucktes Patent kund machen wollen ꝛ. ꝛ.

NUM.

**Zweytes Kayserl. Königl. Patent bestimmet  
das Alter derer in Sicherheit zu bringenden Kin-  
der männlichen Geschlechts, und deren  
Unterhalt.**

**W**ir Maria Theresia 2c. 2c. Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Landes- Inwohnern und Unterthanen in Unserm Erb- Königreiche Böhmen, Marggraffthum Mähren und Herzogthum Schlessien, Unsere Kayserl. Königl. Gnade, und ist euch aus dem allererst vor einigen Tagen publicirten Patent annoch in frischen Andencken, wie daß Wir aus Landes- mütterlicher Sorgfalt, und bey der jezo bevorstehenden Kriegs- Gefahr, die junge Mannschafft der Feinde Entführung zu entreissen, Uns gnädigst entschlossen, besagter jungen Mannschafft die Mittel zu verschaffen, durch welche sie inzwischen, und bis sie hinwiederum mit Sicherheit zu den Thorigen zurück kehren können, ihren Lebens- Unterhalt überkommen möge; zu welchem Ende Wir dieselbe in einige geschlossene Plätze, und zwar in Böhmen, in die Städte Neuhaus und Deutschbrod, und in Mähren zu Brünn zusammen zu ziehen, und in einige Compagnien unter der Obacht sowohl Stabs- als anderer Officiers ein- zutheilen, auch ihnen eben den Sold, welchen andere Unsere Miliz in den Bestungen genüßet, abreichen zu lassen, in jetzt berührten Pa- tenten angeordnet haben, ohne jedoch selbige länger, als die jezige Gefahr dauert, darinn wider ihren Willen aufzuhalten; wobey es dann auch nicht allein noch ferner sein Verbleiben hat, sondern Wir bestimmen auch hiermit, daß der sothaner jungen Mannschafft von 16. bis 45. Jahren abreichende Sold täglich in 7. Kr. bestehen, und dieselbe, wie im vorigen Kriege die Land- Miliz, gekleidet werden solle.



solle. Hiernächst haben Wir aus wahrer Liebe für Unsere Unterthanen den weitern gnädigsten Entschluß gefasset, auch alle Kinder männlichen Geschlechts von 8. bis 16. Jahren aus den der feindlichen Gefahr ausgestellten Kreisen in Sicherheit zu bringen, und denselben so lange die dermalige Gefahr dauert, keinesweges aber länger, den Unterhalt zu verschaffen, und zwar jedem täglich 5. Kr. abreichen zu lassen. Befehlen und ordnen demnach hiermit gnädigst, daß durch Unsere in den der feindlichen Invasion ausgestellten Kreisen befindliche Kreis-Hauptleute, Landes-Älteste, ihre Substitutos, oder Führungs-Commissarios, die Kinder von 8. bis 16. Jahren also gleich rückwärts in andere sichere Kreise und Orte gebracht, und wohlverhaltenen Bürgers oder Bauersteuten zur Verpflegung gegen die alltägliche für jeden Kopf zu empfangen habende 5. Kr. übergeben, und darüber ein richtiges Verzeichniß oder Rechnung geführet werden solle. Wie Wir nun wegen richtiger Abreichung der Verpflegung allschon das gebührige an Unsere Repräsentations- und Kammer-Präsidenten erlassen; Also versehen Wir Uns zu Unsern getreuen Landes-Inwohnern und Unterthanen gnädigst, daß sie sich dieser Unserer Landesmütterlichen Gnade theilhaftig zu machen, mithin sich von der Gefahr zu retten von selbst bedacht seyn werden. Denn hieran geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung ic. ic.

NUM.

NUM. XVI.

**Königl. Preussisches Patent, wie mit Unhaltung der Deserteurs von der Königl. Preussischen Armée, und Bestrafung dererjenigen, so die Soldaten zur Desertion verleiten, oder die Deserteurs nicht zur nächsten Preussischen Garnison abliefern, in denen Chur-Sächsischen Landen verfahren werden soll. Im Lager bey Sedlitz, den 17. Sept. 1756.**

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir höchst mißfällig vernommen, wie sich hin und wieder übelgesinnete Leute finden, welche sich straffbarer Weise unterfangen, einige Unter-Officers und Gemeinen von Unserer Armée zur Desertion zu verleiten, und Leute, welchen ihren Eyd und Pflicht zu brechen, vielleicht niemahlen in Sinn kommen würde, durch Anweisung allerhand unerlaubter Gelegenheit, zu Verlassung ihrer Fahne zu bringen, Wir aber dergleichen zum Nachtheil Unserer Armée gereichendem höchststräflichen Unternehmen ohnmöglich nachsehen können, sondern durch nachdrückliche Bestrafung dererjenigen, welche Unsere Soldaten darzu zu verleiten, oder ihnen Gelegenheit an die Hand zu geben sich unterfangen, diesem Uebel abzuhelfen, gemüßiget sind;

So finden Wir nöthig, durch gegenwärtiges Patent zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, daß wieder diejenigen, welche Unsere Soldaten zur Desertion zu verleiten, oder ihnen dazu Gelegenheit zu geben, sich unterfangen, mit der äuffersten Rigueur verfahren, und solche ohne alles Ansehen der Person mit der Strafe des Galgens belegt werden sollen.

©

Damit



Damit aber auch denen Soldaten von Unserer Armée, welche sich zur Desertion verleiten lassen, alle Gelegenheit zu ihrem Fortkommen benommen werde;

So befehlen Wir hiermit allen und jeden Einwohnern hiesiger Lande, wes Standes sie auch seyn mögen, einen jeden Unter-Officier und Soldaten, welcher auf oder ausserhalb den Land-Strassen einzeln angetroffen wird, oder Dörffer und Städte, worinn keine Garnison von Unserer Armée vorhanden, passiren will, und sich durch Producirung eines gültigen Passes nicht legitimiren kan, daß er vom Regiment commandiret worden, oder Urlaub bekommen, so fort anzuhalten, und an den nächsten Ort, wo sich Garnison von Unserer Armée befindet, oder nach Unserm Lager abzuliefern, woselbst ihnen vor jeden eingebrachten Deserteur sofort ein Douceur von Vier Rthlr. nebst Erstattung der deshalb verwandten Kosten, von dem daselbst commandirenden Officier ausgezahlet werden soll.

Im Fall aber die hiesige Landes-Einwohner und Unterthanen dieser Unserer Verordnung nicht gehödig nachleben, sondern dennoch denen Deserteurs zu ihren Fortkommen behülflich seyn, oder diejenige, so sich bey ihnen aufhalten, verschweigen, und nicht an die nächste Garnison von Unserer Armée, oder an Unser Lager abliefern;

So sollen diejenigen, welche die Deserteurs forthelffen, oder ihnen bey sich heimlichen Aufenthalt verstatten, gleich denen, so die Soldaten zur Desertion verleiten, mit der Strafe des Galgens belegen, diejenige aber, so dergleichen Deserteurs anzuhalten, und zur nächsten Garnison von Unserer Armée abzuliefern, unterlassen, mit Sechs Monathlichen Bestungs-Bau bestrafet werden; Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Strafe zu hüten hat.

Wie Wir denn allen Collegiis, Gerichts-Obrigkeiten, Magisträten in denen Städten, und Richtern auf dem Lande hiedurch anbe-

anbefehlen, hierauf mit allem Nachdruck zu halten, und Wir die Verfügung machen werden, daß dieses Patent von denen Cangeln abgelesen, auch in denen Städten auf den Rathhäusern, auf dem Lande aber in denen Schencken affigiret werde, damit dieser Unser höchster und ernstlicher Wille zu jedermanns Wissenschaft komme, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchstehändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen im Lager bey Sedlitz, den 17ten Septembr. 1756.

(L S.)

Friderich.

NUM. XVII.

**Patent, welches das Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-Directorium d d Torgau,**  
den 21. Sept. hat ergehen lassen.

Da Se. Königl. Maj. in Preußen ic. ic. höchstmißfällig vernommen, daß verschiedene Deserteurs von Dero Armee sich in hiesigen Chur-Sächsischen Landen heimlich aufgehalten und durchgeschlichen, solchem Unwesen aber gänzlich vorgebeuget und abgeholfen wissen wollen; als wird Namens Sr. Königl. Majest. und auf Dero ausdrücklichen allerhöchsten Befehl hiermit bekant gemacht und befohlen, daß kein Chur-Sächsischer Unterthan, er sey wer er wolle, bey Vermeidung allerhöchster Königl. Unnade, einen Preussischen Deserteur beherbergen, sondern vielmehr auf selbige ein wachames Auge haben, und gegen deren Entweichung alle möglichste Anstalt vorkehren, auch selbige sofort arretiren, und zur nächsten Preussischen Garnison abliefern lasse, da dann demjenigen für einen jeden Deserteur, den er anfänglich zurück bringt, 6. Thlr. Dou-

€ 2

Dou-

Douceur bezahlet werden soll; Dahingegen alle die, so sich hierunter nachlässig bezeigen, die Deserteurs gar zu verhehlen, oder zu ihren Fortkommen einigen Vorschub thun werden, ohne alle Gnade gleich denen Deserteurs selbst an Leib und Leben bestrafft werden sollen.

Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll dieses Patent in denen Chur Sächsischen Städten und Dörffern an Rathhäusern und Kirchen überall öffentlich angeschlagen, auch von denen Kanzeln abgelesen werden. Torgau, den 21. Sept. 1756.

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-  
Directorium.

von Borch.

NUM. XVIII.

Demnach Sr. Königl. Maj. in Preußen ic. höchstmitsfällig vernommen, daß bey verschiedenen ehemahligen Sächsischen nunmehr in Königl. Preuß. Dienste getretenen Regimentern das Desertiren einreiset; Als wird Nahmens höchstgedachter Sr. Königl. Maj. in Preußen, und auf Dero expressen Befehl hierdurch bekant gemacht, und sämtliche Chur-Sächsische Untertthanen hiermit auf das nachdrücklichste befehliget, woferne Sächsische Deserteurs in ihrer Heymath eintreffen, sie selbige so gleich arretiren, und zur nächsten Garnison abliefern sollen, auch daß denen Entwichenen nicht das allgeringste von ihrem Vermögen ohne speciale Ordre und expresse Nachgebung des General-Feld-Kriegs-Directorii verabsolget werden solle, und woferne sich jemand unterstände, und man in Erfahrung brächte, daß Sächsische Deserteurs verhället, oder gar durchgebracht wären, sollen die Häler und welche dem Deserteur zu seinem Fortkommen behülflich gewesen, an deren Deserteurs Stelle an Leib, Leben und Vermögen ohne alle Gnade bestrafft werden.

Borch.

Wornach sich also jedermanniglich wes Standes er sey, hiernach gehorsamt zu achten, auch für allen Schaden und Unglück zu hüten hat.

Wie denn auch, damit dieses alles zu jedermanns Wissenschaft kommen, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Edict gedrucket und an allen publiqven Orten angeschlagen werden soll. Signatum Torgau, den 23. Octobr. 1756.

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-  
Directorium.

von Bockf.

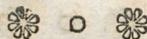
NUM. XIX.

Declaration des wegen der Sächsischen Deserteurs, sub dato Torgau, den 23. Octobr.

1756. emanirten Patents.

Se. Königl. Maj. in Preußen haben wegen der bey verschiedenen vorhin in Chur. Sächsischen Diensten gestandenen, nummehr aber in Königl. Preuß. Dienste getretenen Regimentern, vorgefallenen Desertionen, ein Edict und zwar untern 23. Octobris c. a. dergestalt emaniren lassen, daß nicht allein die Sächsische Deserteurs, so in ihren Heumathen eintreffen, sogleich arretiret, und zur nächsten Garnison abgeliefert, sondern auch diejenigen, so sich unterstünden, Sächsische Deserteurs zu verhalten, oder gar durchzubringen, die Häler und welche dem Deserteur zu seinem Fortkommen behülflich gewesen, an derer Deserteurs Stelle an Leib, Leben und Vermögen ohne alle Gnade bestraffet werden solten.

Wann aber Allerhöchstdachte Se. Königl. Maj. dieses Edict in einigen Puncten zu ändern, und zu declariren nöthig gefunden, um dergleichen Unfug und Ehrvergeßenes Betragen gänglich abzuheffen: als wird Nahmens Sr. Königl. Maj. und auf Höchstderosel-



roselben Befehl, Eingangs gemeldetes Edict von 23. Octobris c. a. hiermit dahin declariret und verordnet, daß was I. diejenigen Deserteurs selbst anbetrifft, welche von denen Regimentern, so gedachtermaßen in Sr. Königl. Maj. Diensten getreten, von denenselben aber jezo leichtsinniger Weise ausgetreten seynd, wann dieselbe sich zwischen hier und dem 1ten Decembris c. a. zu denen Regimentern und Compagnien, wohin siegehören, gestellt werden, ihnen sodann ihr begangenes Verbrechen, wegen der gethanen Desertion vor diesemahl nachgesehen, und denenselben hierdurch der Pardon ertheilet werden soll.

Auf den Fall aber, daß selbige sich nicht binnen gedachter Zeit zu denen Regimentern und Compagnien, von welchen sie ausgetreten, gestellt würden, und solche demnächst ertappet werden solten, dieselbe unausbleichlich zugewärtigen haben, daß ihnen sodann, als muthwilligen und freventlichen Deserteurs, der Proceß nach Krieges Rechts Gebrauch gemacht, auch selbige an Leib, Ehre und Leben bestraffet werden sollen. 2. Wird hierdurch sämtlichen Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, auch allen übrigen Unterthanen, auf das nachdrücklichste aufgegeben, daß daferne dergleichen Deserteurs von denen vormahligen Sächsischen in Sr. Königl. Majestät in Preussen Dienst aufgenommenen Regimentern, sich in ihrer Heimath einfinden solten, erstere solche sogleich arretiren, und unter guter Verwahrung, zur nächsten Garnison abliefern sollen. Sollte eine Gerichts-Obrigkeit oder Gemeine darunter etwas ermangeln lassen, so soll dieselbe deshalb selbst zur Verantwortung gezogen und bestraffet werden. Ferner wird 3. vorgebachten Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, auch Gemeinden, hierdurch ernstlich anbefohlen, daß dieselben keinem dergleichen Deserteur das alleringste von seinem Vermögen, es seye unter was Schein es wolle, verabsolgen, sondern vielmehr solches, es seye beweglich oder unbeweg-

beweglich, so bald sie nur von dessen geschenehen Desertion Nach-  
richt bekommen, mit Arrest belegen, und davon nichts abhanden  
kommen, noch an jemanden verabsolgen lassen sollen, daferne nicht  
zuvor eine speciale und schriftliche Ordre von dem General-Feld-  
Kriegs-Directorio darüber erfolget seyn wird. Diejenige Gerichts-  
Obrigkeit, so darunter an ihrer Schuldigkeit fehlen, oder in etwas  
conniviren wird, soll das verabsäußerte, oder verabsolgete ex pro-  
priis gedoppelt erstatten. Wie dann auch 4. der oder diejenige,  
so von dergleichen Desertion etwas in Erfahrung gebracht, und  
nicht sofort angezeigt, oder auch wohl gar Deserteurs verheelet und  
durchgebracht haben, oder ihnen mit Rath und That zu ihrem Fort-  
kommen behülflich gewesen seyn werden, sollen an deren Deserteurs  
Stelle, dem Befinden nach, an Vermögen, Leib und Leben, ohne  
alle Gnade bestraffet werden. Damit nun der klare und buchstäbli-  
che Inhalt dieses Patents zu jedermanns Wissenschaft komme, und  
sich niemand hiernächst mit der Unwissenheit entschuldigen, mithin  
vor Schaden und Unglück hüten könne, so ist dieses Patent gedru-  
cket, und soll an allen publiqven Orten angeschlagen werden.  
Signatum Torgau den 25. October, 1756.

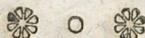
Königl. Preussisches General-Feld-  
Kriegs-Directorium.

von Borck.

NUM. XX.

Des Kayserlich-Königlichen Feld-Wachtmei-  
sters Generals, Herrn von Haddick, Patent, welches  
er in verschiedenen Sächsischen Dörffern hat  
bekannt machen lassen.

Nachdem durch die Erfahrung bestätigt worden, was maßen die  
In-



Insaßen des Churfürstenthums Sachsen, ihrer zu ihrem Landesfürsten beedpflichtmäßigen Schuldigkeit zuwieder, dem gemeinschaftlichen Feinde mannigfaltigen Vorschub zu geben, dessen Ausreißer zu verfolgen, einzuliefern, ja so gar ihrem Leben nachzusehen, sich zu Auspürern der Kayserl. Königl. Armee brauchen zu lassen, und alle Kundschaften von dieser, zum jenseitigen Vortheile, bezubringen, sich verwegentlich unterstehen; als wird hiermit auf hohen Befehl des commandirenden Herrn Feld-Marschalls, Grafen von Broune Excellenz, jedermänniglich der Sächsischen Unterthanen kund gethan, daß alle die Dörffer und Ortschaften, derer Einwohner insgemein, oder insbesondere die feindlichen Deserteurs anhalten, auffangen, einliefern oder verfolgen, wie auch ihnen die zu dem feindlichen Lager von den dieseitigen Bewegungen oder Vorkehrungen Kundschaft geben, durch das Feuer ohne alle Gnade in die Asche gelegt werden sollen; welches dann, in den Kirchspielen von der Kangel unter schwerer Strafe zu publiciren, nicht zu unterlassen. Signatum Dessau, den 29. October, 1756.

Ihro Römisch-Kayserl. Königl. Majestät  
General-Feld-Wachtmeister, und wirklicher  
Oberster eines Husaren-Regiments.

Andreas von Sadtick.

NUM. XXI.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen in sichere Erfahrung gekommen, daß die Deserteurs von denen ehemahligen Chur-Sächsischen, nunmehr Preussischen Zehen neuen Regimenten auf den March nach ihren Stand Quartieren, desgleichen die Deserteurs von der gewesenen Sächsischen Cavallerie ihr Gewehr, bestehend in Flinten, Pistohlen, Bajonetten, Säbels und Degen, wie auch das Leder-Zeug an Patron-Taschen und Degen-Gehencke  
an

an die Bürger, Bauern und Sächsishe Vasallen verkauffet oder in Verwahrung gegeben hätten.

Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät aber diese heimlich verkauffte Mondirungs-Stücke wiederum herbey geschaffet wissen wollen.

Als wird Nahmens höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und auf Dero allergnädigsten Special-Befehl hiermit befohlen und bekannt gemacht, daß alle vorbenandte Mondirungs-Stücke, an Gewehr und Leder Zeug, wo sich dergleichen befindet, von denen, die es haben, an ihre Gerichts-Obrigkeiten, sie seyn von der Ritterschafft, Beamten oder Magistrats-Personen oder wer sie sonst seyn mögen, ohne den allergeringsten Anstand abgeliefert und bey selbigen zusammen gebracht werden sollen, und wollen Seine Königl. Majestät denenselben das wenige Geld, so sie davor bezahlet, hinwiederum baar erstatten lassen;

Dasjenige Gewehr und Mondirungs-Stücke, was auf solche Art in der Ober-Lausitz, dem Meißenschen und Erzgebürgischen Creysß bey denen Obrigkeiten zusammen gebracht wird, muß nach Torgau, was in der Nieder-Lausitz und im Chur-Creysse gefunden wird, nach Wittenberg, was aber im Leipziger- und Thüringer-Creysse, Merseburg, Raumburg-Zeisschen auch Mannsfeldschen Creysern zusammen gebracht wird, durch die Ritterschafften, Beamten und Magistraten mit speciellen Rechnungen des Gewehrs- und Mondirungs-Stücken, auch dafür bezahlten Geldes nach Halle an die Commandeurs derer zu Torgau, Wittenberg und Halle stehenden Regimentern abgeliefert werden.

Solte sich aber einer oder der andere von denen Einwohnern und Unterthanen, er sey auch wer er wolle, unterstehen, besagtes von denen Deferteurs an sich gekaufftes oder in Verwahrung gegebenes Gewehr und Leder-Zeug, zu verschweigen, und zurück zu behalten,



halten, derselbe soll nach Beschaffenheit seines Standes und Geburth vor jedwederes heimlich zurück gehaltenes Gewehr oder Mondirungs-Stückes, wann er des Vermögens, Zwanzig Reichs-Thaler Straffe ohnmachbleiblich erlegen, wenn er des Vermögens aber nicht ist, arretiret und nach der Bestung in die Karre gebracht werden.

Damit nun dieses zu Jedermanns Wissenschaft komme, und ein jeder sich für Schaden und Unglück hüte, so soll dieses Edict an denen Rathhaus- und Kirchen-Thüren überall angeschlagen, auch von denen Cangeln abgelesen werden. Signatum Torgau, den 20. Nov. 1756.

Königlich Preussisches General-Feld-  
Krieges-Directorium.

von Bork.

NUM. XXII.

General-Pardon und völlige Amnestie  
vor die ehemahlige Sächsische Deferteurs,  
wenn sie sich zwischen hier und den 1. Januarii  
1757. einfinden.

Da Seiner Königlichen Majestät in Preussen allerunterthänigst hinterbracht worden, daß viele von denen Sächsischen Deferteurs, so zu denen im Preussische Dienste getretenen Regimentern gehören, und zeithero durch Verführung ausgetreten, und zum Theil außer Landes gewichen sind, sich bey denen Regimentern wohin sie gehören, gemeldet, auch sich offeriret wiederum zurück zu kommen, wenn sie nur versichert wären, daß sie wegen begangener Desertion in keine Straffe gezogen werden wolten, Se. Königl. Majestät auch darauf allergnädigst declariret, denenselben  
einen

einen General-Pardon und völlige Amnestie zu accordiren, wann sie sich mit Ende dieses Jahres bey den Regimentern, wozu sie gehören, wieder einfänden; Als wird Nahmens Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und auf Dero allergnädigsten expressen Befehl hiermit bekannt gemacht, und zugleich die feste Versicherung geben, daß alle die Deserteurs, so zu denen neu errichteten Preussischen Regimentern gehören, wenn sie sich a Dato an bis Anfang Januarii 1757. wiederum bey ihren Regimentern einfänden, oder aber auch sich deshalb, nur bey einem General oder commandirenden Officier der Preussischen Troupen freywillig melden werden, sie so dann ihren völligen Pardon haben, und wegen ihrer begangenen Desertion nicht in die geringste Strafe genommen werden sollen; Wofern sie sich aber in der gesetzten Zeit nicht einfänden solten, sie als Deserteurs angesehen, und mit Confiscation ihres Vermögens und zu hoffenden Erbtheils, auch Leib- und Lebens-Straffe gegen ihnen verfahren werden soll; Und damit solches zu Jedermanns Wissenschaft komme, so ist dieser General-Pardon, auf Sr. Königl. Majestät höchsten Befehl, durch den Druck bekannt gemacht, und soll dieses an denen Rathhaus- und Kirchen-Thüren angeschlagen, auch von den Cankeln publiciret werden.  
 Signatum, Torgau den 22. Nov. 1756.

Königlich Preussisches General-Feld-  
 Kriegs-Directorium,

von Borck.

Dieser General-Pardon ist zweymahl  
 prolongiret worden.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Am 20ten



Fortsetzung des Anhangs  
zu den  
**ACTIS PUBLICIS.**

NUM. XXIII.

**Ehur-Sächß. Kirchen-Gebeth.**

**A**lmächtiger und gerechter Gott, barmherziger Vater und Heiland aller, die auf dich hoffen. Wir, deine elenden Kinder, nahen uns, mit zerknirschem und zerschlagenem Geiste, zu deinem allerheiligsten Gnadenthron, und klagen dir alle, dir am besten bewusste, große Noth, die uns betroffen hat, und noch bevorstehet. Du hast uns bishero deinen schweren Zorn ernstlich fühlen lassen, und unser geliebtes Vaterland, das sonst in deinem Segen lag, mit mannichfaltigen Trübsalen, Krieges-Unruhen und Plagen heimgesucht, und wir merken wohl, daß dein Arm noch jetzt ausgestreckt sey, uns zu strafen. Wir bekennen, vor deinen allsehenden Augen, daß wir dieses, und ein härteres mit unsern Sünden verschuldet haben, und wie wollten wir bestehen, wenn du, gerechter Richter aller Welt, mit uns ins Gericht gehwolltest, da kein Lebendiger vor dir gerecht ist? Aber, Herr unser Gott, du bist ja der Vater unsers Herrn Jesu Christi, und, durch ihn, auch der Vater der Barmherzigkeit, und der Gott alles Trostes. Darum fallen wir dir, in herzlichster Busfertigkeit, und kindlicher Zuversicht zu Fuß, und bitten dich innbrünstig: siehe nicht an unsere Ungerechtigkeit und Mißhandlungen; sondern gedенcke an deine unendliche Gnade und Erbarmung. Heile zuvörderst die Gebrechen unsrer Seele, von welchen alles Elend hervühret. Vergieb uns, o Gott unsers Heils, alle unsere Uebertretungen, besonders den schändlichen Undank gegen dein heiliges, uns bis hierher so reichlich gegebenes Wort, und den Mißbrauch aller andern uns verliehenen vorzüglichen Wohlthaten. Siehe uns, wie allezeit, so auch bey gegenwärtigen, bedrängten Umständen, mit den Augen deiner verschonenden und segnenden Liebe an. Züchtige uns nicht in deinem Grimm



Grimme; sondern laß den wohlverdienten Zorn, der uns drückt, und uns, wie eine schwere Last, zu schwer werden will, gemildert und abgewendet werden. Verschone unser Land und Gegend mit den traurigen Wirkungen deines so heftig entbrannten Eifers. Bleib hingegen mit deinem Worte und Geiste bey uns, und verleihe uns deinen Frieden, zum zeitlichen und ewigen Segen. O du HErr aller Herren, und Gott der Heerschaaren, der du das Brausen des Meeres, und das Toben der Völker stillest, und den Kriegen in der Welt steuere, lenke die Herzen der Höben auf Erden, die du in deiner Hand hast, und sie leitest, wie Wasserbäche, wohin du willst, mächtiglich zu Gedanken des Friedens. Segne uns und unser Land mit allem, so geistlichem, als leiblichem Guten, und halte seine Säulen feste. Vornehmlich laß dir, du Hüter Israhel, unsern allertheuervsten Landes-Vater empfohlen seyn, daß du ihn behütest, wie deinen Augapfel, auf allen seinen Wegen. Dein Aufsehen bewahre seinen Odem, und erquickte ihn mit Heil und Wohlgerühen. Laß unsre Königin und Landes-Mutter, nebst dem ganzen Königlichen Hause, unter dem Schatten deiner überschwenglichen Güte sicher wohnen, und mit beständiger Glückseligkeit gekrönt werden. Und damit wir uns hierbey sowohl, als in allem andern Anliegen, deine treue Vaterhülfe desto gewisser versprechen, und deine Gnade nicht wieder verscherken mögen; so verbinde, durch deinen guten Geist, unsre Herzen, in wahrer Buße und Gottseligkeit, mit dir, dem höchsten Gute. Insonderheit erfülle und stärke uns in aller Noth, mit christlicher Geduld, Gelassenheit und Vertrauen auf dich, den lebendigen Gott. Schaffe selbst, in und unter uns, was dir an frommen Christen und getreuen Unterthanen gefällig ist, damit in unserm Lande deine Ehre wohnen, Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen, und dein hochheiliger Name für solche, und andre, uns erzeigte Wohlthaten, mit Herz und Munde, in Zeit und Ewigkeit, von uns allen gepriesen werden möge. Wir armen Sünder bitten dich: Erhöre uns, lieber HErr Gott, und thue es, nach dem Wohlgefallen deines allzeit guten Willens, durch deinen eingebohrnen Sohn, unsern einzigen Mittler, Fürsprecher und Friede-Fürsten, Jesum Christum, Amen.

N U M.

## NUM. XXIV.

**Gebet, das bey Sr. Königl. Majest. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg im Jahr 1756. eröffneten Feldzuge in den Kirchen Dero Lande abgelesen worden.**

**D** Gott! Nachdem dein Knecht, unser allertheuerster König, aus gerechten und dringenden Ursachen, sich endlich hat entschlossen müssen, die Ihn von dir anvertraute Macht, zu Hintertreibung der wider Ihn und Seine Lande geschmiedeten allergefährlichsten Anschläge, zu gebrauchen, und Sein Heer gegen einen unversöhnlichen Feind selber anzuführen; so nehmen wir in dieser Noth unsere demüthige Zuflucht zu dir, o Herr, unser Gott, in dessen Hand es allein steht, Sieg und Heil zu geben, wem du willst, und stehen dich im Nahmen unsers alleinigen Mittlers und Fürsprechers Jesu Christi, inbrünstig an, du wollest mit uns nicht handeln nach unserer Undankbarkeit und vielen Uebertretungen und Sünden, sondern nach deiner grossen Barmherzigkeit! Nach derselben sey uns auch jest gnädig, und segne diesen zu unserm und deiner Kirche Schutz unternommenen Feldzug mit einem solchen Ausgange, dadurch ein ehrlicher und dauerhafter Friede erhalten, und des Deutschen Vaterlandes Freyheit und Ruhe auf immer in Sicherheit gesetzt werde!

**D** Gott! Der du aller Menschen Oden und Leben in deiner Hand hast, bewahre und erhalte uns unsern König! Laß Sein und Seiner Brüder Leben theuer seyn in deinen Augen, und deinen allmächtigen Schutz Sie decken, gleich einem undurchdringlichen Schilde! Laß deine Schrecken hergehen vor dem gesammten Heere, und die Feinde bey allen Gelegenheiten erfahren, daß du noch für uns und mitten unter uns bist! Und so führe deinen Befehlten, und Seine Kriegesheere, wieder zu uns geföhrt mit Sieg und Segen, damit wir abermahls Ursach haben mögen, deinen heiligen Nahmen, dem allein alle Ehre und Herrlichkeit gebühret, mit freudigstem Danck und Lob zu erheben.

## NUM. XXV.

**Danck-Gebeth, welches wegen des am 1sten Octobr. 1756. bey Lowositz unter höchst eigener Anführung Sr. Maj. des Königs von Preußen erfochtenen herrlichen Sieges bey dem gehaltenen Danck- und Freuden-Feste in Berlin nach denen Predigten verlesen und gebethet worden.**

**A**llmächtiger, ewiger Gott! du höchster Beherrscher der ganzen Welt, dessen Gewalt ewig ist, und dessen Reich für und für währet; Du allein bist Gott, der Wunder thut, und von dir allein kömmt alle Hülfe, die auf Erden geschieht: denn Abraham weiß von uns nicht, und Israhel kenneht uns nicht. Du aber, Herr, bist unser Vater, und unser Erlöser; von Alters her ist das dein Nahme. Heiliger Gott! alle dein Thun ist Wahrheit; alle deine Wege sind recht, und wer stolz ist, den kanst du demüthigen. Dir, unsern Hort, wollen wir lobsingeln; denn du, Gott, bist unser Schutz, und unser gnädiger Gott, dessen Wohlthaten und Segen über uns unaussprechlich groß sind, und kein Ende haben. Unversöhnliche und stolze Widersacher wollten uns verschlingen in ihrem Grimm, wie reißende Löwen, und es gar ausmachen mit deinem Volck. Da zog dein Knecht, unser König, aus mit seinem Heer, für uns zu streiten, und du zogest mit Ihm. Wütend fuhren die Feinde daher, und hatten ihre Schwerdter gewest zum Verderben, durstig nach des Königs Blut, und unserer Kinder Untergange. Du aber, Herr Zebaoth, wardest unser Schutz und unsere Hülfe. Du rüstetest am Tage des Streits deinen Gesalbten mit Muth und Stärke, und decktest Ihn mit deiner bewahrenden Allmacht, gleich einem undurchdringlichen Schilde. Ob sich gleich ein größeres Heer wider Ihn aufmachte, und mehr als einmahl, alle Kräfte sammlete, die Muth und Rache giebt; so konnten sie dennoch nicht stehen wider den Gesalbten deiner Huld. Du warfest sie unter Ihn, die sich wider Ihn setzten, und gabst Ihm endlich seine Feinde in die Flucht. Noch zittern wir, wenn wir

wir an die Größe unserer Gefahr und Noth und an die Möglichkeit zu denken, daß die Leuchte in Israel an dem Tage hätte erlöschen, und die Krone von unserm Haupte fallen können. Aber du, o Allmächtiger! erbarmtest dich unser; Du strittest für uns; Du riffest Ihn heraus, den König deiner Hand, der unsre Ehre und unser Trost ist; Du stelltest Seine Füße auf weiten Raum, und eröfnetest Ihn mit einem herrlichem Siege. O Gott! wie überhäuffst du uns mit Gnade und Barmherzigkeit, und, wie können wir dir vergelten alle deine Wohlthaten und Segen, die über uns sind! Wir können weiter nichts thun, als nur deinen heiligen Nahmen preisen, dem allein alle Anbetung, alle Ehre, und alles Lob, gebühret ewiglich. Deine Rechte hat gesiegt, und das erkennet unsere Seele wohl, die dich erhebet, und sich deiner freuet, als unsers Heylandes. So laß dir denn nach deiner Gnade unsere Anbetung und unser Lob, und die Thränen der Danckbarkeit und Freude gefallen, die wir dir jesu opfern vor deine erwiesene große Hülffe! Nimm, um Jesu Christi willen, diß unser Opfer an vor das uns und unsern Kindern, erhaltene theure Leben des Königes, und Seines Bruders, der für uns an Seiner Seite kämpffte! Nie müsse unsere Seele dieser Rettung, und dieses Heyls, vergessen! Unser ganzes Herze, und unser ganzer Wandel, werde lauter Danck, und von nun an gereinigt von allem, was dir an uns mißfällt, o Herr unser Gott! deine Hülffe sey denn ferner mit uns! Laß ferner alles wohl gelingen, und fahre fort, deinen Gesalbten zu bewahren, wie deinen Augapffel, und Ihn zu erhöhen unter den Schilden auf Erden! Führe durch Ihn dein Werk herrlich hinaus zu einem allgemeinen, ehrliehen und dauerhaften Frieden, auf daß auch andere Völcker mit uns Ursach haben mögen, mit Freuden zu singen: Herr Gott, dich loben wir! Amen.

NUM. XXVI.

Pastorale des Bischoffs in Breslau, nebst  
angefügtem Danck- Gebeth.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Gotthardt Fürst von Schaffgotsch,  
Bischoff zu Breslau, Fürst zu Neys, und Herzog zu Grottkau,  
des



des Heil. Röm. Reichs Graf, und Semper Frey, von und auf Rynast, Freyherr zu Drachenberg, Ritter des schwarzen Adler Ordens, wie auch des Fürstl. Stifts bey Unser Lieben Frauen aufm Sande Ordinis S. Augustini Canonicorum Regularium Lateranensium regierender Abbt und Herr etc. Entbiethen der gesamten Geistlichkeit Unserer Breslauischen Diocesis sowohl de Clero saeculari, als auch Regulari Unsern gnädig'n Gruss, und alles Gutes zuvor!

**N**achdem der allmächtige grundgütige Gott unser Seuffzen, und erfriges Gebeth väterlichst erhöret, und unserm allergnädigsten König und Landesherrn, einen vollkommenen Sieg über unsere stolze hochmüthige und ungerechte Feinde verliehen, welcher selbe bey Willmena in Böhmen, der mehr wie doppelt überlegenen Macht ungeachtet aufs Haupt totaliter, und tüchtig geschlagen hat; So werden alle und jede, uns untergebene Seelsorger künftigen Sonntag, als den 10ten dieses Monaths dieses unsere gegenwärtige Pastorale, dem versammelten Volck von der Kanzel ablesen, sodann aber in allen Kirchen, in Städten und Dörffern Unserer Diocesis obgemeldten künftigen Sonntag, und wo es bis dahin nicht aelangen kan, den ersten darauf folgenden Sonntag das Hochwürdige Sat aussetzen, davor ein gesungenes Dancksagungs-Lit verrichten, nach Ende desselben aber das Te Deum Laudamus mit dem hierbey folgenden Gebeth absingen, annebst aber wird jeder Priester in seinem Heil. Mess-Opfer Gott dem Allmächtigen vor diesen verliehenen höchst wichtigen Sieg, besonders danken, das Volck aber auch anfrischen ein gleiches zu befolgen, und zu bitten, womit der gerechte grundgütige Gott seinen Seggen uns ferner verleihe, und unsers allergnädigsten Königs gerechte Unternehmungen unterstütze, womit Er unsere stolze und ungerechte Feinde bald gänzlich zernichte, uns aber dadurch einen erwünschten sieghaften Frieden, zur Ruhe unsers Vaterlandes verleihen wolle, um welches wir künftigen Sonntag hier in Unserer Haupt- und Dohm-Kirche Gott den Allmächtigen selbst inbrünstig ansehen werden, die wir ihnen insgesamt hiermit unseren väterlichen und Bischöflichen Seggen ertheilen. So geschehen Breslau in unserer Fürst-Bischöfl. Residenz auf dem Dohm. Den 4ten Octobr. 1756.

(L. S.) P. G. Fürst-Bischof von Breslau.  
Gebeth.

## Gebeth.

Allmächtiger, ewiger, grundgütiger Gott, Herr himmlischer Vater! wir dancken dir am heuntigen Tage hiermit demüthigst auf unseren Knien, mit aufgehobenen Händen, daß du unser inbrünstiges Gebeth und Seuffzen hast erhören wollen, und dem in Böhmen eingerückten Krieges-Heer unsers allergnädigsten Königs und Landesherrn, den ersten dieses Monats, unter Dessen Allerhöchsten Persönlichen Anführung, einen vollkommenen Sieg über unsre stolzen Feinde, deren mehr als doppelt überlegenen Macht ungeachtet, verliehen hast. Wir loben, preisen, und benedeyen darvor deine Allmacht, deine unendliche Güte, und deine offenbare Gerechtigkeit, Krafft welcher du an diesem glorreichen Tage, deine Allmacht an dem kleineren Hauffen deines erwählten Volckes erwiesen, und unsre stolze Feinde mit allem ihrem Heer vorgesuchten Vortheilen und unmenschlichen Rüstungen zu schanden gemacht, gezüchtiget, und in die Flucht getrieben hast. Innebst dancken wir dir auch ohne Ende, daß du die so theure und unschätzbare Person unsers allergnädigsten Königs und Landesherrn an diesem Tage, und in diesem so harten Streite bewahret, und beschützet hast; zum ferneren Wohl und Schutz unsers Vaterlandes.

Herr, erhöere noch ferner unser Bitten und Seuffzen, lasse deine Allmacht noch immer mehr und mehr bey uns herrschen, bleibe allstets bey uns, und mitten unter uns, beschütze und bewahre auch fernerhin unsern allergnädigsten König und Landesherrn; seegne ohne Aufhören Seine gerechte Waffen, womit wir unsre stolze Feinde bald gezüchtiget, vernichtet, und erniedriget sehen, dardurch aber einen erwünschten Frieden zum Wohl und Heyl unsers Vaterlandes erlangen mögen; welches uns gnädiglich verleihen wolle, Gott Vater, Gott Sohn, und Gott heiliger Geist, Amen.



N U M. XXVII.

**Königl. Ober- = Amtsverordnung, d. d. Bu-  
dissin, den 7. Oct. 1756. nebst angehängten  
Kirchen-Gebeth.**

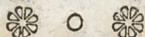
Ich Geerge Ernst von Gerßdorff, auf Reichenbach, Ober- und Nieder-  
dorff, Oelisch, Rattwitz, Muschelwitz &c. Entbiete denen Hoch- und  
Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Gestrungen und  
Besten, auch Edlen und Ehren-Besten, Grafen, Herren, Prälaten, de-  
nen von der Ritter- und Landschaft des Marggraffthums Ober-Lausitz,  
sowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweisen, Bürgermeistern und  
Rathmannen derer Städte daselbst, meine willig und freundliche Dien-  
ste, auch günstig und geneigte Willfahung: Und, nachdem bey gegen-  
wärtigen bedenklichen Zeiten die Nothwendigkeit und der Bestand der  
Sachen erfordert, daß auch die Inwohner und Unterthanen des Marg-  
graffthums Ober-Lausitz, nicht nur in ununterbrochener Beobachtung ih-  
rer Pflichten gegen Gott, die Hohe Lands-Herrschaft, gegen die Obrig-  
keit und sich selbst erhalten werden, auch, nach besonders deshalb zu er-  
lassender Verordnung und Befehl, durch erforderliche Vorstellung und  
sonst, ihnen alle Kleinmüthigkeit und Furcht benommen, und getroster  
Muth gemachet werde, sondern es auch höchst nöthig ist, daß ihnen bey  
denen öffentlichen Gottesdienstlichen Handlungen behörige Anweisung  
und Gelegenheit gegeben werde, ihr auf göttliche Allmacht, Güte und  
Vorsehung zu setzendes Vertrauen, mit andächtigen Seuffzern zu bezeu-  
gen, und sich unter einander zu ermuntern, zu erbauen, und zu trösten, des  
Urtheilens über hohe Häupter und ungebührlichen Redens und Disputi-  
rens in Religions-Sachen hingegen sich allenthalben zu enthalten ist; Als  
will im Nahmen Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Chur- = Fürstl.  
Durchl. zu Sachsen, meines allergnädigsten Herrns, tragenden Ober-  
Amts wegen, Ich, denen Herren, Denenselben und euch nicht allein das  
zu solchem Ende eigenes gefertigte Formular zu einem Gebeth hierdurch  
inimiret, und anbey ermahnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr  
bey Ihren Kirchen die ohngesäumte Verfügung thun, damit es von denen  
Can-

Eankeln nach denen Predigten, und in denen Bet-Stunden, jedesmahl nach denen allgemeinen Kirchen- oder anderen gewöhnlichen Gebeten abgelesen und darmit, bis zu erfolgender anderweyten Anordnung continuiert werde; Sondern es wird auch allen und jeden in Ober-Lausitz, alles Urtheilens von hohen Häuptern und alles ungebührlichen Redens und Disputirens in Religions-Sachen bey schwerer Verantwortung und Straffe sich zu enthalten, nachdrücklich anbefohlen, Lehrer und Prediger aber werden besonders auf die hieher gehörigen vordem emanirten Ober-Amts-Patente ernstlich verwiesen. Wolte Ich denen Herren, Deneinselben und Euch nicht verhalten, und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Diensten willig und zu freundlicher Willfährung wohlgeneigt.

**Gebeth.**

**B**armherziger und gnädiger Gott, deine Güte und Treue ist unendlich, und du hast uns dieselbe in geistlichen und leiblichen unaussprechlich erwiesen, wofür wir dir demüthigsten Dank sagen. Wir bitten dich, allmächtiger Vater, von Grund unsers Herzens, um deine fernere Erbarmung, und um deine Hülffe und Beystand. Zuförderst rufen wir dich inbrünstig an: Nimm in deinen allmächtigen Schutz, deinen Gesalbten, unsern allertheursten Landes-Herrn, Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürst. Durchlauchtigkeit zu Sachsen, und Dero hohen Königliches und Churfürstliches Haus. Gieb Seiner Majestät langes Leben und erwünschtes hohes Wohlseyn; Begleite Sie mit deiner Gnade auf allen Ihren Wegen, wende alle Gefahr von Dero hohen Haupte ab, gieb Ihm, was Sein Herz begehret, erfülle Seine Anschläge, erhöere deinen Gesalbten und erquickte Ihn. Wir bitten dich, treuer Gott, laß dir das Land und alle seine Inwohner gnädiglich empfohlen seyn, segne und erhalte ihre Nahrung und Gewerbe, und wende deine Barmherzigkeit nicht von uns. Gott, sey du unser Helffer, täglich harren wir dein, unser Herz wird getrost, weil du gerne hilffest denen, die dich anrufen, und die nicht zu Schanden werden lässest, die auf dich hoffen. Gedeneke, Herr, nicht unserer Sünden und Uebertretungen, sondern gedeneke unser nach deiner Barmherzigkeit um deiner Liebe willen, und verbirg dein Antlitz nicht vor uns. Schaffe unsern Grenzen Friede,

F



de, und steure den Kriegen in aller Welt, zeige uns Herr deine Wege, leite uns in deiner Wahrheit, und lehre uns thun nach deinem Wohlgefallen. Erhöre, o Gott! unser Gebeth, erhöre unser Flehen und Seuffzen. Erbarmender ewiger Vater, wir ruffen zu dir im Glauben und Zuversicht, an deinen Sohn Jesum, in dessen Nahmen, und auf seinen Befehl, in Krafft des Heil. Geistes, Amen.

NUM. XXVIII.

**Des Königl. Preussischen General = Feld =  
Kriegs = Directorii zu Torgau Ordre an den Herrn  
Kriegs = und Domainen = Rath Magusch, die sämtlichen  
Cassen in Freyberg in Beschlag zu nehmen,  
vom 11. Sept. 1756.**

**N**ahmens Sr. Königl. Maj. in Preußen, und auf Deroselben allergnädigsten Special = Befehl, wird dem Herrn Kriegs = und Domainen = Rath Magusch hiermit committiret, sich nach Freyberg zu begeben, und daselbst samtl. so wohl Herrschafft. Cammer = als auch Landes = Cassen und Revenües, ohne Ausnahme und Unterschlag, in Beschlag zu nehmen, die darüber geführte Rechnungen sich vorlegen zu lassen, solche abzuschließen, die sich findende Bestände zu sich zu nehmen, und anhero zu bringen: Zugleich dertige Rendanten wegen künftiger Abführung derer ferner einkommenden Gelder, der ihm, dem Herrn Kriegs = Rath, bekannten Königl. Intention gemäß zu instruiren. Torgau, den 11. Sept. 1756.

Sr. Königl. Maj. in Preußen bestallter würckl. Geheimder  
Etats = Kriegs = und dirigirender Ministre, Vice = Präsident  
des General = Ober = Finanz = Kriegs = und Domainen = Directorii,  
Chef des zu Torgau etablirten General = Kriegs = Directorii

(L. S.) von Borch.

In den Herrn Kriegs = und Domainen =  
Rath Magusch.

NUM.

NUM. XXIX.

**Königl. Preuß. Verordnung die Eintreibung  
der Steuer-Neste betreffend, d. d. Torgau,  
den 22. Octobr. 1756.**

Da Se. Königl. Majestät in Preußen, von der Steuer-Einnahme auf der jetzt abgewichenen Leipziger Michael-Messe allerunterthänigster Vortrag geschehen, und Höchstselben mißfällig vernommen, daß so wenig Gelder und nicht der 6te Theil dessen, was eingehen sollen, beygekommen, auch dahero entstanden, daß weder Steuer-Capitalien noch Interessen bezahlet werden können, hingegen dadurch der Credit des Landes sehr geschwächt, die Universitäten und alle geistliche Stiftungen, welche doch meistens ihren Unterhalt aus der Steuer empfangen, zurückersehet, und so vielen armen Familien, welche ihren Lebens-Unterhalt aus denen Steuer-Interessen haben, solcher entzogen werden müssen, solches aber hauptsächlich daher rühret, daß

- 1.) verschiedene Gelder zum voraus gehoben worden.
- 2.) Die Steuer-Einnehmer in Vertreibung derer Steuern sehr negligent gewesen, und durch ungebührliche Nachsicht verurursachet, daß von Monat zu Monat Neste aufgewachsen, welche solchergestalt leichte inexigible werden können.
- 3.) Bey der Einnahme und Ablieferung der Gelder zur Ober-Steuer-Casse so viele Abzüge und Einrechnungen geschehen, daß mehr Papier als baar Geld abgegeben worden, indem viele Einnehmer wegen ihrer Einnehmer-Gebühren sich zwar bezahlt gemacht, ohne dafür zu sorgen, und sich zugleich ihrer Schuldigkeit nach dahin zu bestreben, die gefälligen Steuern auch würcklich zur Einnahme zu bringen; Andere aber viele Zins-Quittungen an statt baaren Geldes angenommen, und solchergestalt die General-Casse mit Papier vergrüniget haben. Nicht zu gedencken derer bezahlten Auslösungen, und anderer extrapardinairen Ausgaben, Erlassungen und Begnadigungen, welche ohne hinlängliche Untersuchung in Ausgabe gebracht worden, wobey die Einnehmer von ihren Cautions-Geldern, die Zinsen zugleich einbehalten, da doch Pia Corpora, Kirchen und

und Schulen, auch viele ältere und privilegirte Creditores solche entbehren müssen; und was sonst bey denen abgegebenen Rechnungs-Extracten und Abschlißen zu bemerken vorgekommen. Da aber dergleichen keines Weges vor das künftige gestattet und nachgegeben werden kann: Als wird Nahmens Sr. Königl. Majestät, und auf Dero expressen Befehl, hiermit verordnet und fest gesetzt.

1.) Daß die rückständigen Steuern vom lauffenden Jahr a Imo Jan. bis ult. des Monats Sept. c. a. ohne alle Nachsicht auf das prompteste beygetrieben, und ohne den allergeringsten Abzug einiger fernern Ausgaben, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, immediate zur Ober-Kriegs-Casse nach Vorgau abgeliefert, oder eingesendet werden sollen. Und sollen hiervon nur allein diejenigen Reste ausgenommen seyn, welche auf die bereits wirklich decretirte Begnadigungen und Erlassungen von denen Contribuenten einbehalten, und beym Schluß der Jahres-Rechnung, vermittelst deren Quittung, in Ausgabe verschrieben werden. Solten ausser diesen noch hie und da ganz unvermeidliche und unumgänglich nothwendige Ausgaben aus diesen Resten bestritten werden müssen, soll zuvörderst mit Anführung des ganzen Zusammenhangs der wahren Umstände, beym General-Feld-Kriegs-Directorio angefragt werden, wie denn überhaupt für das zukünftige ein vor allemahl verordnet wird, daß kein Einnehmer, so lange er erigible Reste hat, Einnehmer-Gebühren, oder von denen Unter-Einnehmern in Einrechnung annehmen soll.

2.) Zu Betreibung und Abführung dieser Reste bis ultimo Sept. werden a dato dieses an, vier Wochen ein vor allemahl hiermit bewilliget, dergestalt, daß nach deren Ablauf, das Feld-Kriegs-Directorium, ohne weitere Nachsicht und Erinnerung, die Reste von denen Kreis- und Unter-Einnehmern selbst, vermittelst militärischer Execution, ohnmachleiblich beytreiben lassen wird, zu welchem Ende der Kreis-Einnehmer vor Ablauf Nov. eine ganz specifique Nachricht derer individual-Reste, mit Benennung der Unter-Einnehmer, zu dessen Einnahme solche gehören, dem Directorio einsenden soll, bey unausbleiblicher Straffe von 50. Thlr. und Gewärtigung, daß sonst die Reste lediglich von ihm allein beygetrieben werden sollen. Diese Designation derer Reste muß zuverlässig seyn, wofür die Einnehmer repondiren sollen, und wird man solche durch verschiedene Proben examiniren lassen.

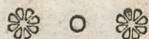
3.) Miß-

3.) Müssen die Unter-Einnehmer dahin angewiesen, und ernstlich angehalten werden, daß sie alle 14. Tage die einkommenden Gelder so fort zur Creiß-Casse einsenden, welche von der Creiß-Einnahme, ohne Verzug, nebst Lieferungs-Schein, so gleich zur Ober-Kriegs-Casse nach Vorgau abgeliefert werden müssen, falls nicht das Directorium ein anders wegen dieser Gelder bereits disponiret haben möchte. Die darüber zu erhaltende Quittungen aber werden demnächst, als baar Geld, der Ober-Steuer-Casse in Dresden zugesandt, oder beym Schluß der Jahresrechnung mit abgegeben, wogegen von der Ober-Steuer-Casse die gewöhnliche Quittung ertheilet wird.

4.) Muß so gleich, vermittelt eines besondern Berichts, angezeigt, und eine pflichtmäßige individuelle Designation von denen in jeden Creiß noch ausstehenden alten Resten, so wohl was bis anno 1750. ausstehet, als auch von denen currenten Resten de anno 1750. ad 1755. aufgenommen und eingesandt werden.

5.) Wird denen sämtlichen Steuer- so wohl Creiß- als Unter-Einnehmern hiermit auf das nachdrücklichste anbefohlen, bey Einsendung der Steuer-Gelder und Extracte, auffer ihren und deren Subalternen-Bedienten-Gebühren, welche aber auch nicht eher, als bis alle gefällige Steuern wirklich in Einnahme stehen, passieren können, nicht das allergeringste in Ausgabe zu bringen, oder als baar Geld einzurechnen, als worüber specielle Ordre vom Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorio vorhanden ist, widrigenfalls dasjenige, so ohne solche in Rechnungs-Ausgaben gebracht wird, zur Strafe ex propriis gedoppelt ersetzt werden soll, welches denen Unter-Einnehmern wohl einzubinden hiermit befohlen wird. Nicht weniger

6.) Müssen die Einnehmer mit mehrerer Application und Nachdruck, als bisher geschehen, auch auf das zukünftige die Steuern betreiben, und durchaus keine Nachsicht verstaten, widrigenfalls man sich, so wie oben in Ansehung derer Reste verordnet ist, auch dieserhalb lediglich an denselben halten, und die sich ins künftige findende Reste ohne einige Nachsicht von denen Creiß- und Unter-Einnehmern durch militairische Execution beytreiben lassen wird, indem durchaus keine Reste, als welche auch größtentheils nur durch die Connivens, oftmals auch wegen eigen-



nütziger Absichten derer Einnehmer entstehen, weiter gestattet werden, sondern mit Ablauf der Termine völlig bezahlt seyn müssen. Der Creyß-Steuer-Einnehmer N. des N. N. Creyßes hat sich demnach hiernach überall zu achten, und dieses alles so fort denen Unter-Einnehmern bekannt zu machen, und sich nebst ihnen vor Schaden und unausbleiblicher Ungelegenheit zu hüten. Wie denn bey verspürter Nachlässigkeit oder Malice ein oder des andern Creyß- oder Unter-Einnehmers, das General-Feld-Kriegs-Directorium dieselben sofort aus dem Dienst setzen, und die Einnahme an andere übergeben wird, welche hierunter mehr Promittirte und Neigung zur Ordnung bezeigen. Signatum, Vorgau, den 22. Octobr. 1756.

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-Directorium

von Borch.

NUM. XXX.

**Offener Brief zu Beförderung der Königl.  
Preussischen Fourage-Lieferung, vor den Accis-  
Rath Schimmelmann.**

Nachdem Sr. Königl. Maj. in Preußen, Unser allergnädigster König und Herr, zum Besten hiesiger Chur-Sächß. Unterthanen, aus besondern höchsten Gnaden resolviert, einen Versuch zu machen, an statt der bisherigen Fourage-Ausschreibung die Bedürfnisse vor Dero Armée durch gewisse Entreprenneurs zu erhalten, und in solchen Fall zu Erreichung Dero Entwecks die baare Bezahlung aus Dero Casßen reichen zu lassen, und in solcher Absicht mit dem von dem Königl. und Churfürstl. Sächß. Cammer-Collegio zu Dresden darzu vorgeschlagenen Accis-Rath, Herr Schimmelmann, wegen gedachter Fourage-Lieferung ein Contract geschlossen worden; Als wird sämtl. Chur-Sächß. Herren Vasallen, Beamten und Stadt-Räthen, welchen dieses vorgezeigt wird, hierdurch Nahmens Sr. Königl. Maj. in Preußen, unsers allergnädigsten Herrns, ernstlich aufgetragen, von Seiten des Königl. Feld-Kriegs-Com-

Commissariats aber, werden Dieselben geziemend requiriret, gedachten Herrn Accis-Rath Schimmelmann, und dessen Leuten, in diesem gegen baare Bezahlung übernommenen Einkauf, von Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh nicht nur mit treulicher Anzeige derer hin und wieder befindlichen Vorräthe, welche nicht zu der durch die Herren Land-Stände repartirten und par Hufe an 3. Scheffeln betragenden Lieferung gehören, zu assistiren, sondern auch dahin mit besorgt zu seyn, daß die eingekaufte Fourage, falls solche nicht von dem Verkäufer selbst durch eigenes Gespann abgeführt werden kan, durch andere Vorspann also fort, und ohne den allergeringsten Aufenthalt nach den Ablieferungs-Orten, die der Herr Entreprenneur angeben wird, transportiret werde, dargegen solche Veranstellungen gemacht werden sollen, daß nicht nur die darzu hergegebene Wagen, Pferde und Knechte so gleich nach beschener Abladung ohne Aufenthalt zurücke gesandt, sondern auch gegen Producirung Obrigkeitlicher Attestate, daß solche zu der von dem Feld-Kriegs-Commissariate, mit dem Herrn Accis-Rath Schimmelmann contrahirten Lieferung gehören, so wohl als die Fourage, Zoll, Geleits, Brücken- und Fahr-Geld auch General-und Land-Accis frey passiren sollen, und von mehr gedachten Herren Entreprenneur außer der vor die Fourage zu leistenden baaren Bezahlung auch an Fuhr-Löhne, und zwar

von Scheffel Roggen, Hafer oder Gerste	1. gl.	6. pf.
von 1. Schock Stroh	"	8. gl. "
von Centner Heu	"	1. gl. "

pr. Meile, so fort bey der Abladung zu bezahlen übernommen. Sollten die Herren Vafallen, Beamte und Stadt-Räthe sich aber hierunter säumig bezeigen, oder gar demselben darunter entgegen seyn, und dadurch verursachen, daß Sr. Königl. Maj. in Preußen zum wahren Besten und der Conservation hiesiger Lande abzielende allergnädigste Intention nicht erreicht werden könnte, so werden sich dieselben die daraus entstehende nachtheilige Folgen und nothwendige Abndung, so wider die sich darunter widerspenstig bezeichende ohnseßbar erfolgen werden, selbst zuschreiben haben. Sigl. Dresden, am 19. Sept. 1756.

(L. S.) Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Commissariat

Zinnow. Deutsch. Albrecht.

N u m.

## NUM. XXXI.

Die von den Chur = Sächsischen Landständen unterm 23. Sept. bey dem Königl. Preussischen Feld-Kriegs-Commissariat übergebene Vorstellung, die von dem Accis-Rath Schimmelmänn übernommene Fourage-Lieferung betr. samt des Feld-Kriegs-Commissariats Antwort vom 25. Sept. Samt Beilage einer Copie der an den Accis-Rath Schimmelmänn geschehenen Auflage.

Aus der von denen allhier versammelten Chur=Sächs. Herren Landes-Ständen unterm 23. dieses bey dem Königl. Preuss. Feld-Kriegs-Commissariat übergebenen Vorstellung ist mit mehrern ersehen worden, wie dieselben dahin antragen, daß

1.

Dem Accis-Rath Schimmelmänn in Ansehung der übernommenen Fourage-Lieferung, für die Königl. Preuss. Armée, genaue Bränken gesetzt werden möchten, weil derselbe die Getreyde-Vorräthe von hiesigen Chur=Sächsischen Unterthanen gleichsam zu erzwingen suche.

2.

Daß der im Lande intendirte Einkauf der Getreyde-Vorräthe einzustellen sey.

3.

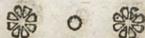
Daß die hiesige Unterthanen mit der Anfuhr des von Schimmelmänn gekauften Getreydes geschonet werden möchten. So viel den  
ersten Punct

betrifft, so ist mit dem Accis-Rath Schimmelmänn ein freywilliger Handel geschlossen, und demselben in keine Wege nachgelassen worden, die Unterthanen zum Verkauf ihrer Getreyde-Vorräthe zu zwingen. Es ist also von ihm oder seinen Unter-Bedienten ein starcker Mißbrauch, wenn darinnen so weit, wie wieder ihn angezeigt, gegangen worden. Damit aber solches künftig unterbleibe, haben wir ihm solchergestalt, laut der hierbey gefügten Abschrift, die nöthige Auflage gethan.

ad 2.

ad 2.

Werden die Herren Land-Stände selbst erwägen und einsehen, daß die Königl. Preuß. Armée verpfleget werden muß, es koste was es wolle, der Winter ist vor der Thür, und es stehet nicht zu hoffen, daß die so wohl in den Königl. Preuß. als andern Landen versprochene Fourage an Hart und rauch Futter vor eintretenden Frost, werden herbey geschaffet werden können, folglich man auf Anschaffung solcher Vorräthe bedacht seyn muß, worauf man mit Gewißheit rechnen kann, daher man auf die zunechst belegenden Gegenden fürnehmlich reflectiret hat, sollte es der Königl. Preussischen Armée an nöthiger Verpflegung auch nur einige Tage fehlen, so stünden die allergefährlichsten und den hiesigen Lande sehr nachtheilige unvermeidliche Folgen zu besorgen. Das Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Commissariat überläßt der Herren Land-Stände eigener Einsicht und Ueberlegung, ob man in solchem Falle, zur Abwendung des besorglichen Mangels nicht zu den äußersten Mitteln würde schreiten, und alle Fourage-Vorräthe ohne Unterscheid wegnehmen lassen müssen. Es ist also so nöthig, als diesem Lande nützlich, wenn diesem Uebel bey Zeiten vorgebeuget, und dem Landmanne Gelegenheit gegeben werde, seinen Ueberfluß gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Es ist nicht zu vermuthen, daß jemand hierinnen so weit gehen, und ein mehrers verkaufen werde, als die Befreyung seiner Wirthschaft zuläßt; Niemand ist so thöricht, daß er sich und die Seinigen einer gewissen Hungers-Noth aussetzet. Gesezt aber auch, daß einer oder der andere den Verkauf seiner Getreide Vorräthe so hoch triebe, so wird er doch gewiß zu seiner und der Seinigen Erhaltung auf einen Bestand von einigen Monathen bedacht seyn, ehe aber solcher verkauft, kan durch vernünftige Veranstaltung der Herren Land-Stände oder anderer, welchen die Besorgung des Landes besten obliegt, diesen besorglichen Mangel bey Zeiten begegnet, und fremdes Getreide verschreiben werden. Da hingegen die Noth der Königl. Preuß. Armée viel pressanter ist, und nicht den mindesten Aufschub leidet. Die bisher in hiesigen Landen ausgeschriebene Lieferungen gehen bisher noch schlecht von statten, und die vorhandene Fourage-Bestände sind nicht einmahl hinlänglich, die ganze Armée auf 4. Tage damit zu versorgen, wesfalls denn auch das Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Commissariat die Herren Land-Stände bey dieser Gelegenheit zu ersuchen und



zu erinnern nicht unterlassen kan, ihren Ausschreibungen den gehörigen Nachschuß zu geben, und die bereiteste Ablieferung des ausgeschriebenen Quanti nach aller ersinnlichen Möglichkeit befördern zu helfen, und damit man in Güte dasjenige erhalte, was zuletzt durch die schärfste Mittel wird erzwungen werden müssen. Indessen ist man bereit mit niemanden ferner auf Fourage-Lieferung aus hiesigen Landen und angränzenden Gegenden zu contrahiren, wann die Herren Land-Stände nur andere und sichere Mittel vorzuschlagen wissen, wodurch der intendirte Zweck erreichet, und allen besorglichen Mangel mit Gewisheit vorgebeuget werden kan; Man erwartet dergleichen Vorschläge, mit den förderksamsten und darnach die nöthigen Maßregeln zu nehmen.

ad 3.

Ist das Fuhrlohn für die von dem Schimmelmann anders zu liefernde Fourage so billig, und vor die Unterthanen so vortheilhaft bestimmt, daß letztere hoffentlich freiwillig und ohne Zwang sich zu den Anführen nöthigen falls verstehen werden. Jedoch gehet die Meinung keinesweges dahin, daß durch ein oder andere Gemeinde die Fourage von den Dörfern des Einkaufs bis nach den Magazin bezahlet werden soll, sondern die Unterthanen müssen sich billiger weise unterweges ablösen, da sie dann durch dergleichen Fahren nicht viele Tage in ihrer Land-Wirthschaft versäumen dürfen, und also eines neben den andern nemlich Lieferung und Land-Wirthschaft sehr wohl bestehen können. Es kommt hievinnen nur auf eine vernünftige und kluge Einrichtung an, welche hauptsächlich von der Verfügung der Herren Land-Stände abhängen wird. Wiewohl man auch gerne andere Vorschläge annehmen, und erwarten will, wenn sie nur von solcher Beschaffenheit sind, daß man dadurch seine Absicht gewiß erreichen kan. Dresden, den 25. Sept. 1756.

Königl. Preuß. Feld- Kriegs- Commissariaz

Zinnow, Deutsch, Albrecht.

An die hiesige versammelte Chur- Sächs.  
Land-Stände.

Copia

Copia.

Aus dem bey dem Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Commissariat von den hiesigen versammelten Land-Ständen unterm 22. dieses abgefaßten und unterm gestrigen dato übergebenen Pro Memoria, wird der Herr Accis-Rath Schimmelmänn mit mehrern ersehen, was dieselbe wieder die von ihm übernommene Fourage-Lieferung vor die Preuß. Armée vorge- nommen.

Wann nun unter andern daraus und den Beylagen erhellet, daß ein gewisser Dolt sich unternommen, einiges bey denen Untertanen angetroffenes Getreyde in Beschlag zu nehmen, und sie durch allerhand harte Bedrohungen zum Verkauf zu zwingen, dieses aber der Natur eines freywilligen Handels entgegen ist, und wann es hierinnen auf einen Zwang ankommen solte, das Königl. Feld-Kriegs-Commissariat darzu hinlängliche Mittel in Händen hat, ohne sich eines dritten darunter zu bedienen; Als wolle der Herr Accis-Rath Schimmelmänn jetzt erwehntes sehr straffbares Unterehmen den Dolt ernstlich verweisen, und ihm dergleichen auf das schärfste untersagen.

Das Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Commissariat will zwar zur Zeit nicht glauben, daß dieses von Herrn Accis-Rath veranlasset, noch weniger von demselben ausdrücklicher Befehl darzu ertheilet worden; Indessen verstehet sich von selbst, und er wird selber einsehen, daß in solchen Fällen derselbe für seine Unter-Bediente responsable bleibt, ob man gleich nicht gesonnen ist, in dieser Lieferung ihm Schwierigkeiten in dem Weg zu legen, sondern vielmehr bereit ist, solche nach aller Möglichkeit befördern zu helfen, und ihm darinnen, so weit die Sache billig und gegründet ist, alle prompte erforderliche Beyhülffe mit Nachdruck zu leisten.

Welchennechst hierbey wiederhohlet wird, wie der Herr Accis-Rath dem ihm ertheilten Frey-Pass gemäß, wohl dahin zu sehen hat, daß die Untertanen sich von dem durch das auf die repartirte und für die Königl. Preuß. Armée zu liefernde Fourage-Quantum durch seinen Abkauff sich nicht entblößen, andergestalt und wann dieses geschähe, man so viel, als solches betrüge, von seiner Lieferung absetzen, und an Sr. Königl. Maj. Magazin abgeben lassen, und die Untertanen darüber quittiren würde, inmaßen das ausgeschriebene Quantum unnachbleiblich geschaffet werden muß,



muß, und man darauf sich bereits ganz gewisse Rechnung gemacht hat. Der Herr Accis-Rath Schimmelmann hat also seine Unter-Bediente, und überhaupt diejenigen, so er zu dieser Lieferung gebraucht, zur Verhütung seines eigenen Schadens und aller Unordnung dieserhalb ausführlich und ernstlich zu instruiren.

Was auf das, von denen Herren Land-Ständen übergebene und Eingangs erwähnte Pro Memoria denselben geantwortet worden, erfolgt zu dessen Nachricht abschriftlich hierbey. Datum Dresden, am 25. Sept. 1756.

Königl. Preuß. Geld-Kriegs-Commissariat,

Zinnow, Deutsch, Albrecht.

An den Accis-Rath Schimmelmann.

Im Amte Rochlitz, kommt die Lieferung zum Preuß. Magazin, so Schimmelmann pretendiret.

Auf 1. Magazin Hufe 1. Scheffel 9. Meßen Hafer,  
 " " 7. " Korn,  
 " " 7. " Gerste,  
 1½. Cent. Heu,  
 1½. Schock Schütt-Stroh à 18. Pfund.

Und wird davor incl. des Fuhrlohns versprochen zu bezahlen:

3. Thlr.	18. gl.	1. Scheffel Korn,
3. "	18. "	1. " Gerste,
2. "	18. "	1. " Hafer,
1. "	2. "	1. Centner Heu,
4. "	4. "	1. Schock Stroh.

Im Amte Rosen soll auf jede Magazin-Hufe ausgebracht und geliefert werden:

1. Scheffel	"	1. Meß. Korn,
1. "	2. Viertel.	1. Meß. Hafer,
2. Centn.	60. Pfund	Heu,
1. Mandel,	1. Bund	Schütt oder Gebund Stroh,
	jede à 16.	bis 18. Pfund.

NUM.

NUM. XXXII.

Designation der Königl. Preussischen Commission, betr. die Moderation der Abgaben von verschiedenen Lebensmitteln, Dresden, den 5.

Dec. 1756.

Er Königl. Maj. in Preußen Unsern allergnädigsten König und Herrn, ist hinterbracht worden, was manen verschiedene dem gemeinen Mann unentbehrliche Lebens-Mittel allhier dergestalt hoch impostiret, daß solcher ohnmöglich dabey bestehen kann.

Höchst Dieselben seyn dahero bewogen worden, uns in höchsten Gnaden aufzutragen, die Sätze davon billigmäßig und zum Soulagement des Armuths zu reguliren, die General-Accis- wie auch Land-Accis-Fleisch- und Franck-Steuer-Einnahme, empfangen also hierbey eine Designation, aus welcher erhellet, welchergestalt die Abgaben, von verschiedenen unentbehrlichen Lebens-Mitteln moderiret worden, wornach sich selbige auf das genaueste zu achten, und die unter ihnen stehende Bediente, darnach genau zu instruiren, auch mit Erhebung dieser moderirten Sätze, so fort den Anfang zu machen haben.

Wenn auch von denen in der Designation angeführten Waaren, ein mehrers nicht, als was darinnen bemercket, überhaupt genommen werden soll.

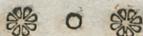
So haben sich gedachte Casen ungesäumt zusammen zu thun, und sich mit einander zu vereinigen, was von den moderirten Sätzen, einer jeden denselben nach Proportion zukommt, damit solche in ihren bisherigen Verfassungen bleiben, worüber und welchergestalt, diesem ein Gnüge geschehen, die Königl. Commission annoch heute oder höchstens morgens Anzeige erwartet: Dresden den 5. Decemb. 1756.

Zinnow. Cautius.

§ 3

Defi.





- 1.) von einer Tonne Bier, sie werde aus andern Städten oder platten Lande aus denen Preuss. oder Chur-Sächsischen Landen eingebracht = = = 9. gr. =
- 2.) vom Land-Brandwein a Kanne = = = 9. pf.
- 3.) von Land-Zoback a Thaler = = = 1. gr. =
- in allen enrichtet werden soll.

Mehr erwähnte Einnahmen haben sich also hiernach genau zu achten, sich hierüber unter einander zu concertiren, und à dato insinuationis vor obige Waaren nicht ein mehrers zu fordern.

(L. S.)

Vigore Commissionis.

Zinnow. Cautius.

An die hiesigen General-Accis Land-Accis-Fleisch- und Tranck-Steuer-Einnahmen.

Als die Preussische Armee in Sachsen eingerückt, so wurde denen Einwohnern auferlegt, sie zu verpflegen. Der Rath zu Dresden publicirte zu dem Ende nachstehende Specification der Portionen und Ration, welche denen Soldaten gereicht werden müssen.

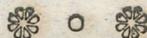
Ein Unter-Officier und Gemeiner bekommen auf jeden Tag zu einer Portion:

Ein halb Pfund Fleisch,  
Die nöthigen Zugemüse,  
Zwey Pfund Brodt,  
Zwey Maas Bier.

Zu einer Ration:

Ein und eine halbe Mese Hafer, oder  
Eine Mese Rocken, gehauft,  
Acht Pfund Heu,  
Sechs Meseu Herel,  
Ein halb Gebund Stroh.

NUM.



## NUM. XXXIII.

**Notification des Rathes zu Dresden, wegen  
Aufhörng der Verpflegung der einquartirten  
Soldaten, vom 21. Sept. 1756.**

**A**uf des Königl. Preussischen Hochbestalten commandirenden Herrn General-Majors, Freyherrns von Wylich, an uns beschehene Notification, wird hiermit sämtlichen Hauffbesitzern in beyden Residenzien und denen Vorstädten, bekannt gemacht, daß von morgenden Tage, als den 22. Sept. c. a. an, die bisherige Verpflegung der allhier in Garnison stehender Batallions vor Ober-Officier, Unter-Officers, Gemeine, auch Knechte, cessiren; hingegen jeder Wirth verbunden seyn solle, seiner Einquartirung, das benötigte Obdach, Betten, Holz und Licht, auch Eßig, Salz und Pfeffer ohnewegeldlich zu reichen, ingleichen das Esen denenselben gehörig kochen und zu rechte machen zu lassen. Wornach sich also allenthalben zu achten. Dresden, 21. Sept. 1756.

Der Rath zu Dresden.

## NUM. XXXIV.

**Notification des Rathes zu Dresden, betr.  
den nächtlichen Zusammenlauf auf den Gassen,  
den 4. Oct. 1756.**

**N**achdem auf Befehl des Königl. Preußl. Herrn General-Majors und dermaligen Commandantens allhier, Freyherrn von Wylich, die Herren Majors von Wangenheim und von Lengefeld, dem zu dem End=versammelten Rathes-Collegio gestrigen Tages Nachmittags gegen 5. Uhr ersünet. Wasgestalten hochgedachter Herr General-Major in zuverlässige Erfahrung gebracht, daß einige übelgesinnete Einwohner die bößliche Intention gefasset, einen Aufstand anzufangen; und daher sofort in allen Häusern und derselben Etagen bekannt gemacht werden sollte,



te, des Abends, so bald es dunkel worden, aller Zusammenlauf auf den Gassen schlechterdings untersaget, besonders aber bey etwan entstehenden Alarme, das Volk und gemeine Haufgesinde sich nicht auf den Straßen finden lassen, weniger sich zusammen rotten, sondern gewärtig seyn sollen, daß diejenige, so dem entgegen handeln würden, mit Feuer und Schwerdt verfolgt werden sollen, und würde jederman wohl thun, wenn er bey solchem Vorfalle sich ruhig und stille in seinem Hause verhielte. Jedoch sollte, außer dem Falle des Allarms, niemanden verwehret seyn, in seinen Berrichtungen ruhig und stille über die Gasse zu gehen. Als hat man dieses zu jedermanns Wißenschafft bekannt machen, und einen jeden für Schaden und Nachtheil warnen sollen. Dresden, den 4. Octobr. 1756.

Der Rath zu Dresden.

NUM. XXXV.

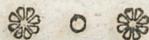
**Notification des Rathes zu Dresden, wegen  
der sich einschleichenden unbekanntem und fremden  
Personen, den 27. Nov. 1756.**

Nachdem wahrgenommen worden, daß allerhand unbekante Leuthe sich in hiesiger Stadt einfinden, von deren Auffenthalt die Ursache noch weniger bekannt ist; Als soll auf Königl. Preuß. Special-Befehl allen Hauf-Besitzern, Mieth-Leuthe und Gesinde eines jeden Hauses hierdurch ernstlich eingebunden und auferlegt werden, daß, so bald unbekante Leuthe sich in ihren Häusern und bey ihnen einfinden, aufhalten oder logiren wollen, sie solches alsbald denen Herren Officiers desselben Viertels oder Bezircks anzeigen sollen. Wornach sich also zu achten und vor Verantwortung zu verwahren ist. Dresden, den 27. Nov. 1756.

Der Rath zu Dresden.

§

NUM.



NUM. XXXVI.

**Notification des Rathes zu Dresden, betr.  
die Anweisung des an die Hausbesitzer ver-  
theilten Holzes, vom 14. Dec. 1756.**

Denen sämtlichen Haus-Besitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Sr. Königl. Majest. in Preußen höchste Anordnung eine große Quantität Holz in denen nächstgelegenen Forsten, zu Versorgung der hier einpartirten Miliz geschlagen worden und noch ferner geschlagen werden soll, wovon einem jeden Haus-Besitzer das nöthige Bedürfnis, wie solches in einer besondern von dem Herrn General-Intendanten von Retzow uns zugefertigten Designation vertheilet, gegen Bezahlung Acht Groschen an Schläger-Lohn und Diener-Gebühren von einer Klaffter, von uns an die hiesige Amts-Verwalterey und von dieser hinwiederum an die Förster angewiesen werden soll. Wann nun, damit eines theils kein Mangel an Holz vorkomme, andern theils aber das Schlagen in denen Heyden schleunigst befördert werde, unumgänglich nöthig ist, daß die Haus-Besitzer das ihnen nach Beschaffenheit und Anzahl der bey ihnen einpartirten resp. hohen Generalität und Miliz zukommende Holz, gegen Erlegung Acht Groschen von jeder Klaffter, sich unverzüglich anweisen lassen, weßhalber sie sich unterm Rathhause bey unsrer Logier-Expedition zu melden haben: Als wird solches zu derselben Nachachtung und damit es künfftig nicht der Execution bedürffe, von Haus zu Hause intimirt. Dresden, am 14. Dec. 1756.

Der Rath zu Dresden.

NUM. XXXVII.

**Ausschreiben der Ober-Sächsichen Landes-  
Deputirten, wegen der Recruten, den 10.  
Novemb. 1756.**

Demnach zur Completirung derer in die Königlich Preussischen Dien-  
ste genommenen zehen Chur-Sächsischen Regimenter, dem Marg-  
graf

graftum Ober-Lausitz 600. Mann Recruten, davon der kleinste wenigstens 72 $\frac{1}{2}$ . Soll lang, nach beykommenden Maasse, und nicht über 28. Jahr alt seyn, auch solche längstens den 1sten ickigen Monats November an die hierzu anzuweisende Regimente ganz ohnfehlbar abgeliefert werden sollen, dormalen von dem Königlich-Preussischen General-Feld-Krieges-Directorio, gemessenst angefonnen, und nachdrücklich vorgeschrieben worden: Als hat die anwesende Deputation, zu Abwendung derer allernachtheiligsten Folgen, gänglichen Verlust derer Unterthanen, Vertreibung derer Manufacturiers und Fabricanten, sich unumgänglich genöthiget gesehen, zu schleunigster Aufbringung des, von Seiten des Landes, zu gestellenden Contingents, alle mögliche Anstalt vorzukehren, und sich diefalls eines, nach denen Rauchfängen beliebten Modi, folgendergestalt einzubavet, daß nemlich

- 1.) Von denen zusammen geschlagenen Orten, die zugleich bestimmte Anzahl Recruten, in dem vorgeschriebenen Maass und Alter, binnen dato, und dem 1sten November a. c. unausbleibende anhero nacher Buzdissin gestellt werden sollen; Es bleibet aber
- 2.) Diesen zusammen geschlagenen Orttern und Dörfern frey und unbenommen, sich unter einander wegen der anzuschaffenden Mannschafft, zu vergleichen: Worbey es denn
- 3.) Nicht darauf ankommt, daß derjenige Ort, so zwar die meisten Rauche, aber nicht den erforderlichen Mann hat, den Recruten vor die übrigen darzu geschlagenen Orte, schlechterdings stellen müsse, sondern es ist sodann lediglich darauf zu sehen, an welchem Orte, dergleichen Leute nach dem vorgeschriebenen Maass und Alter zu befinden sind; Es sey denn, daß an demjenigen Orte, der die meisten Rauche hat, dergleichen Mann, würcklich vorhanden, so ist dieser Ort, vorzüglich, den Mann herzugeben schuldig. Allermassen auch
- 4.) das Absehen nicht lediglich auf die Erb-Untertanen, sondern zugleich auf andere, an denen zusammen geschlagenen Orten, wohnhafte Personen, so hierzu, nach Befinden jeder Gerichts-Herrschaft, allerdings mit gezogen werden können, zu richten, und daher
- 5.) benöthigten Falles, und wenn mehr besagte Orte sich wegen der Gestellung nicht so fort vergleichen könnten, die Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten derer diefalls concurrirenden Orte, sich nicht entbrechen können,

nen, zu desto mehrerer Beschleunigung und Vermeidung aller daraus entstehenden Differentien, die unter ihrer Jurisdiction befindliche oder sonst darunter gehörige Mannschaft, so hierzu tauglich, von jeder Gemeinde einen tüchtigen Mann, vor die darzu niedergelegte Deputation, zur Decision und Aushebung zu stellen; zu welchem Ende dann auch

6.) derjenigen Gerichts-Herrschaft und Obrigkeit, welche hierzu einen oder mehrere ihrer Erb-Untertanen hergeben muß, ein in der Untertanen Ordnung bestimmtes Indemnifications-Quantum so wohl, als auch dem zugestellten Recruten eine Ergösklichkeit, welche höchstens auf 5. Eshr. vor einen Mann gesetzt seyn soll, billigmäßig zu bezahlen; wie nicht minder

7.) denen Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten nachgelassen seyn soll, so wohl zu vorher gedachten, als allem übrigen hierzu benötigten Aufwand, von denen zusammen geschlagenen Rauchfangen, mit Zuziehung aller und jeder, an sothanen Orten befindlicher, außer der ordentlichen Mitleidung liegenden Leute, auf und zusammen zu bringen; Jedoch daß hierunter behörige Gleichheit und Ordnung gehalten werde; Daserne aber

8.) über Verhoffen ein und andere Orte, entweder wegen Anschaffung derer verlangten Recruten, oder wegen Aufbringung des darzu erforderlichen unumgänglichen Aufwands, welcher jedoch auf alle mögliche Weise einzuschrencken ist, sofort zu einem gültlichen Abkommen nicht gelangen könnten; So ist doch mit würcklicher Bestellung des Recruten, welche unter keinen Prätext zu verzögern, solches ohne den mindesten Zeitverlauff, mit Umzeigung derer sothanen Differentien Anlaß gebenden Umstände, der allhier versammelten Landes-Deputation anzuzeigen, damit zu schleuniger Benlegung dererselben, sofort dienliche Mittel angewendet werden können, und es dabey überall sein ungeändertes Bewenden haben möge. Uebrigens sollen

9.) die an ein und andern Orte sich befindenden einzelnen Leute, so keine Rauchfänge haben, oder nicht in der Mitleidung sind, worunter auch die Pfarr-Wiedemuthsleute oder andere dergleichen Schutz-Bewandten zu verstehen, bey diesem Onere extraordinario, so wohl wegen der Bestellung der Mannschaft, als derer darzu erforderlichen Unkosten, in gebührender Maaße zu concurriren verbunden seyn.

Und wie schlußlichen

10.)

10.) denenjenigen Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten, welche an den zusammen geschlagenen Orten, tüchtige Mannschafft zu verschaffen, nicht im Stande seyn möchten, unbenommen bleibet, wenn sie dergleichen von andern Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten, gegen ein unter sich zu treffendes Indemnifications-Quantum freywillig erhalten können; Also ist jedoch

II.) überhaupt jeden Orts dahin zu sehen, daß die entbehrlichsten Leute, so das vorgeschriebene Maas und Alter haben, zur verlangten Recruten-Lieferung vorzüglich, jedoch mit möglichster Conservation derer, zur Handlung, Manufactur und Fabriken sich gewidmeten Personen employret, und das Alter der Recruten, durch beygelegte Tauf-Zeugnisse, so viel möglich beygebracht werden. Welches man also hierdurch zur behörigen Nachachtung, mittelst beyliegenden Aufsatzes, bekannt zu machen, sich gezwungen gesehen. Geben Budisin, den 10. Nov. 1756.

Die Deputirten vom Lande des Marggraffthums  
Oberlausitz, beyder Kreyse.

NUM. XXXVIII.

**Ober-Lausitzische Landes-Commissariats-  
Verordnung, wegen der beschehenen Liefere-  
rungen, den 14. Nov. 1756.**

Demnach E. Hohes Königl. Preuß. General-Feld-Kriegesdirectori-  
um zu Torgau, zuverlässig benachrichtiget seyn will, was im  
Marggraffthum Oberlausitz, so wohl bey dem Durchmarsch der Königl.  
Preuß. Armee, als auch auf Ausschreiben derer Regimenter, entweder  
in die Campements oder in die Magazine, an Fourage, als Korn, Ger-  
ste, Hafer, Heu und Stroh, und andern Naturalien, bis ult. Oct. a. e.  
würcklich geliefert worden, oder was außerdem ein und anderer Ort  
durch fouragiren gelitten, auch sonst an Rindvieh und Pferden verloh-  
ren haben: Als werden in Conformität, nach verzeichnete Orte hiermit  
nachdrücklich befohlen, sogleich nach Verlesung dieses das diesfalls bey  
einem jedem vorgekommene zuverlässig und deutlich aufzuzeichnen, (das-  
nige aber, was in letztlaufenden Monath Novembr. sich ereignet, dar-  
unter

unter zur Zeit nicht mit zu rechnen,) und ohne Zeitverlust längstens binnen 2 Tagen, a die inlinuationis, auf dem allhiefigen Landhause einzureichen, damit sodann alles in eine Hauptconfignation gebracht und mit Ablauf des hierzu gesetzten Termins unverzüglich nachher Torgau eingesendet werden könne. Wornach sich bey Vermeidung willkührlicher Strafe und bey Verlust der verhoffenden Vergüttung auf das allergeraueste zu achten. Budisin den 14. Nov. 1756.

Des Marggrafthums Oberlausiz Budisinischen Kreises  
verordnetes Landescommissariat.

NUM. XXXIX.

### Königl. Preussische Verordnung, wegen Lieferung der Recruten, den 19. Nov. 1756.

Da **S**e. Königl. Majestät in Preussen, mein allergnädigster König und Herr der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die in höchstideroselben Dienst getretene ehemalige Chur-Sächsische Regimenter und Artillerie-Corps zu completiren und eine gewisse Anzahl Recruten auszusprechen, so habe auf höchst gedachten Sr. Königl. Maj. Befehl, dem Königl. Pohlischen und Churfürstl. Sächsischen Amte Schwarzenberg, hierdurch bekannt machen sollen, daß mir die Direction dieser Sache, allergnädigst aufgetragen, und hierbey diejenige Principia zum Grunde gelegt werden, nach welchen sonst, laut denen beym Geheimen Kriegsraths-Collegio in dergleichen Fällen ergangenen Acten verfahren ist. Nach denen, auf diese vorerwähnte Art, zum Fundament genommenen Principis, sind auf dem Amte Schwarzenberg, incl. der dahin gehörigen Schriftl. Amtssafen und Städte <sup>151. Mann</sup> repartiret worden, und wird E. löbl. Amt das nöthige dieserhalb mit denen Herren Creyß-Commissariis concertiren; Als an welche ich bereits die erforderlichen Notificationes abgehen lassen. Und da denselben zu Folge, E. löbl. Amt den 22sten dieses gegenwärtige Ordre insinuiret seyn muß, so muß selbiges bey unausbleibender harten Strafe den 30. dieses mit Aushebung der Mannschaft den Anfang machen, damit sie dem Creyß-Commissario vorgezeiget, und nachhero so bald als möglich die Ablieferung durch

durch sichere Leute, es mit eins- oder successive, wie solches der Kriegs-Commissarius reguliren wird, an die nächsten Königl. Preuss. Garnisons, vorzüglich an die von der Infanterie vorgenommen werden, welche hier von bereits instruiert sind, und die Mannschaften durch Escortes von Garnison zu Garnison bis an den Ort ihrer Bestimmung bringen werden.

Bei Ausführung derer Recruten, verstehet sich von selbst, daß es lauter gesunde und gerade Leute seyn müssen, und muß niemand unter 18. Jahren auch niemand über 30. Jahre angenommen werden, auch soll keiner kleiner als 5. Fuß, 5. Zoll, wie das beygefügte Maas mit mehreren besagt, seyn. Und zwar müssen die Leute auf den Strümpfen gemessen werden. Sollte sich ein junger Pusch darunter befinden, welcher etwan um einen Zoll kleiner, als das angegebene Maas ist, so kan selbiger wohl mit in die Lieferung gegeben werden, jedoch muß Hoffnung zu seinem fernern Wachsthum seyn. Und seynd Sr. Königl. Maj. versichert, daß E. löbl. Amt, das beste von der jungen Mannschaft was es hat, geben werden; solten auch einige beweibte sich unter denen Recruten befinden, so wird von denen Regimentern keine Schwürigkeit gemacht werden.

Der Ort wohin E. löbl. Amt, die ausgeschriebenen 151. Mann ausliefern soll, wird von Seiten des Herrn Commissarii denenselben bekannt gemacht werden, als mit welchen derselbe in allen deconcertiren muß. Wann die Mannschaften an die nächsten Garnisons abgegeben werden, so wird das Amt, oder der Creys-Commissarius, dem Commandeur daselbst eine Liste, nach dem, dem Kriegs-Commissario communicirten Schemate, wegen der Anzahl, des Alters, Maases u. eines jeden Mannes überliefern, und sich darüber quittiren lassen. Se. Königl. Maj. haben das Vertrauen, und wird höchst denenselben zu besondern geneigten Gefallen gereichen, wenn das Amt alles mögliche thun wird, um diese Sache zu facilitiren und zur Endschafft zu bringen, auch alles was denenselben hierdurch aufgetragen wird, wohl zu executiren, sonst dem Amte auf höchste Ordre, bekannt machen muß; daß höchstgedachte Se. Königl. Majest. dieses höchst ungnädig vermercken, sich an das Amt, und zwar die Person des Amtmanns selbst zuhalten, denselben dafür responsible machen, und es auf das schärfste ahnden werden. Dresden, den 29. Nov. 1756.

An das Amt Schwarzenberg.

Rezow.  
Der



Der Erzgebürgische Creysß soll gestellen 1726. Recruten, als:

306.	Nam das Amt Zwickau, incl. derer Schönburgischen Orte,
48.	Wiesenburg,
206.	Freyberg,
48.	Frauenstein,
56.	Lauterstein,
162.	Wolckenstein,
130.	Augustsburg,
48.	Stollberg,
107.	Rosén,
107.	Ehemnis,
84.	Grünhain,
151.	Schwarzenberg,
17.	Altenberg,
8.	Annaberg,
51.	Franckenberg.

NUM. XL.

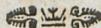
### Königl. Preussische Verordnung wegen Ein- sendung derer Kammerpächte, den 16. Nov. 1756.

Von dem Königl. Preussischen Feld- Kriegsdirectorio, wird hierdurch den Beamten zu Schweinitz auf das nachdrücklichste anbefohlen, binnen drey Tagen nach Empfang dieses eine vollständige Designation einzusenden: Wie viel Pächte an Rocken, Gersten, Hafer und sonst, es mögen solche verpachtet seyn, oder unter denen Reservanten berechnet werden, jährlich bey dertigen Amte einkommen, oder doch einkommen sollen; wobey denn ferner angezeigt werden muß, wie viel bereits dar- auf abgeföhret worden; und falls noch einige rückständige Pächte aus- stehen solten, so hat Beamter solche, so viel ohne Ruin der Untertanen immer möglich ist, mit den förderksamsten bezutreiben, von denen einge- nommenen Pächten aber bis auf weitere Ordre keinen Scheffel bey Ver- meidung gewisser Bestungsstraffe zu verkauffen. Signatum Torgau, den 16. Nov. 1756.

Königl. Preussisches General- Feld- Krieges-  
Directorium,

v. Borck.

An den Beamten zu Schweinitz  
im Churkreise.



√ 1298 a

(2)

8

ULB Halle

3

001 609 67X



Nur für den Lesesaal!

Retro.V

M.E







11  
10

Allerneueste  
**ACTA PUBLICA,**  
oder  
vollständige

# Sammlung

aller derer *Schriften, Decla-  
rationen, Verordnungen* &c.

die durch  
Veranlassung des Einmarsches  
der

**Königlich-Preussischen Truppen  
in Sachsen und Böhmen**

öffentlich bekannt gemacht worden sind.

---

Erster Band,  
enthält das Jahr 1756.

---

1757.

